

C 80 Sonderprobleme der Konzernrechnungslegung

C 810 Konzernrechnungslegung der Kredit- und Finanzdienstleistungs- institute

von Prof. Dr. Mathias Schaber

Übersicht	Rn
I. Grundlagen der Konzernrechnungslegung für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	1
1. Historische Entwicklung	1
2. Anzuwendende Vorschriften für den HGB- und für den IFRS-Konzernabschluss.	9
3. Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses für bankaufsichtsrechtliche Zwecke.	14
II. Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts	15
1. Rechtsform- und größenunabhängige Konzernrechnungslegungspflicht und Aufstellungsfrist	15
2. Tatbestände für die Konzernrechnungslegungspflicht nach HGB.	19
a) Konzernrechnungslegungspflicht aufgrund möglicher Beherrschung	19
b) Befreiungstatbestände	27
III. Konsolidierungskreis	30
1. Einbeziehungsgebot des § 294 HGB und Einbeziehungsverbot	30
2. Einziehungswahlrechte des § 296 HGB	33
a) Beschränkungen in der Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens (Abs. 1 Nr. 1)	33
b) Unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen (Abs. 1 Nr. 2).	35
c) Halten von Anteilen zur Weiterveräußerung (Abs. 1 Nr. 3)	37
d) Untergeordnete Bedeutung der Tochterunternehmen für den Konzernabschluss (Abs. 2).	42
IV. Abgeleitete Einziehungspflichten	44
1. Stufenkonzeption.	44
2. Anteile an Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures)	46
3. Anteile an assoziierten Unternehmen	48
V. Bilanzierung und Bewertung auf Konzernebene	54
1. Grundlagen und einheitlicher Konzernabschlussstichtag	54
2. Gliederung von Konzernbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung	56
3. Einheitliche Bilanzierung und Bewertung	59
4. Währungsumrechnung	63
5. Abgrenzung latenter Steuern	67
VI. Konsolidierung.	72
1. Vollkonsolidierung	72
a) Kapitalkonsolidierung bei Tochterunternehmen.	72
(1) Grundlagen	72
(2) Erwerbsmethode	73
(3) Institutsspezifische Besonderheiten	79

	b) Weitere Konsolidierungsmaßnahmen	83
2.	Quotenkonsolidierung der Gemeinschaftsunternehmen	86
3.	Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen	87
VII.	Konzernanhang	91
VIII.	Kapitalflussrechnung	92
	1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	92
	2. Ziele und Aufgaben.	94
	3. Finanzmittelfonds	97
	4. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	99
	5. Cashflow aus Investitionstätigkeit	102
	6. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	104
	7. Besonderheiten bei der Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten	106
IX.	Eigenkapitalveränderungsrechnung	108
	1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	108
	2. Ziele und Aufgaben.	110
	3. Gliederung der Eigenkapitalveränderungsrechnung	112
	4. Darstellung der Eigenkapitalveränderungen	113
X.	Segmentberichterstattung	114
XI.	Konzernlagebericht.	117
	1. Grundlagen	117
	2. Inhalt	121
	a) Geschäftsverlauf und Lage	121
	b) Prognose- und Risikobericht.	123
	c) Einzelangaben	124
XII.	Konzernrechnungslegung nach IAS/IFRS	127

I. Grundlagen der Konzernrechnungslegung für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

1. Historische Entwicklung

- 1 Ausgangspunkt für die gegenwärtigen deutschen Konzernrechnungslegungs-vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute ist das Bilanzrichtliniengesetz, durch das gleichzeitig die Vierte, Siebente und Achte EG-Richtlinie mit den für alle bilanzierungspflichtigen Kaufleute – also branchenunabhängig – geltenden Vorschriften in nationales Recht transformiert wurden. Diese Vorschriften wurden ergänzt durch die **EG-Bankbilanzrichtlinie** (EG-Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (86/635/EWG) vom 8.12.1986, ABl. 1986 L 372, 1) und deren Umsetzung durch das **Bankbilanzrichtliniengesetz** (BGBl. 1990 I, 2570). Verschiedene Übergangsbestimmungen sahen vor, dass die allgemeinen Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes zur Konzernrechnungslegung von Kreditinstituten erstmals auf das nach dem 31.12.1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden waren. Neben den Vorschriften der §§ 290–312 HGB sind in einem Konzernabschluss auch die vom Deutschen Standardisierungsrat auf der Basis von § 342 HGB verabschiedeten **Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS)** einzuhalten. Nach Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz gelten die DRS **widerlegbar** als **GoB für den Konzernabschluss**. Durch die DRS werden die gesetzlichen

Einzelvorschriften zur Konzernrechnungslegung konkretisiert, zB durch Vorgaben für die Ausgestaltung von Lagebericht, Kapitalflussrechnung und Segmentberichterstattung.

- 2 Durch das Begleitgesetz zur **Sechsten KWG-Novelle**, deren Bestimmungen überwiegend zum 1.1.1998 in Kraft getreten sind, wurden die kreditinstitutspezifischen Rechnungslegungsvorschriften im HGB auch für **Finanzdienstleistungsinstitute** iSd § 1 Abs. 1a KWG verbindlich (vgl. *Hülsen WPg* 1999, 101), soweit sie nicht unter die Ausnahmen von § 2 Abs. 6 oder 10 KWG fallen (vgl. § 340 Abs. 4 Satz 1 HGB; zu diesen und weiteren Ausnahmen vgl. → B 900 Rn. 8). Seit dem 31.10.2010 sind die institutsspezifischen Rechnungslegungsvorschriften auch auf **Zahlungsinstitute** iSd Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG, BGBl. 2009 I, 1506) anzuwenden (vgl. § 340 Abs. 5 Satz 1 HGB). Da für Finanzdienstleistungsinstitute und Zahlungsinstitute – von wenigen Ausnahmen, die nicht auf Besonderheiten der Konzernrechnungslegung zurückzuführen sind, abgesehen (vgl. → B 900 Rn. 1 ff.) – die gleichen Vorschriften in Bezug auf die Konzernrechnungslegung gelten wie für Kreditinstitute, werden Finanzdienstleistungsinstitute und Zahlungsinstitute im Folgenden nicht separat erwähnt.
- 3 Der Internationalisierung der Rechnungslegung hat der deutsche Gesetzgeber mit dem **Kapitalaufnahme erleichterungsgesetz** (KapAEG, BGBl. 1998 I, 707) durch die Einführung des § 292a HGB Rechnung getragen. Danach konnten von 1998 an börsennotierte deutsche Mutterunternehmen anstelle ihres HGB-Konzernabschlusses einen nach international anerkannten Bilanzierungsstandards (zB IAS/IFRS und US-GAAP) aufgestellten Konzernabschluss vorlegen. Der Anwendungsbereich von § 292a HGB wurde im Jahr 2000 durch das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz (KapCoRiLiG, BGBl. 2000 I, 154) ausgedehnt auf Unternehmen, die andere Wertpapiere als Aktien (zB Schuldverschreibungen) ausgeben, wenn diese auf einem organisierten Markt gemäß § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt werden. Durch das **Bilanzrechtsreformgesetz** (BilReG) vom 4.12.2004 (BGBl. 2004 I, 3166) wurde § 292a HGB für nach dem 31.12.2002 und vor dem 1.1.2005 beginnende Geschäftsjahre auch auf Mutterunternehmen ausgedehnt, die keinen organisierten Markt iSd § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen (Art. 58 Abs. 3 Satz 3 EGHGB). § 292a HGB war allerdings als Übergangsvorschrift konzipiert und seine Anwendung bis zum 31.12.2004 befristet; die Vorschrift wurde inzwischen aufgehoben.
- 4 Der nächste Impuls für die Internationalisierung der Rechnungslegung ging von der EG-Verordnung Nr. 1606/2002 vom 19.7.2002 (ABl. 2002 L 243, 1) über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (**IAS-Verordnung**) aus. Danach müssen Unternehmen der EU, sofern sie **kapitalmarktorientiert** sind, für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2005 beginnen, ihre Konzernabschlüsse nach den IFRS aufstellen. Die Pflicht bzw. das Wahlrecht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards auf Basis der IAS-Verordnung wurde durch das

Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) vom 4.12.2004 (BGBl. 2004 I, 3166) in § 315a HGB kodifiziert. Um den für die mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (BGBl. 2017 I, 802) eingeführten Regelungen zum Konzernlagebericht notwendigen Platz zu schaffen, wurde § 315a HGB zu einem neuen § 315e HGB (vgl. BT-Drs. 18/9982, 58).

- 5 Weitere Änderungen der nationalen Vorschriften zur (Bank-)Konzernrechnungslegung brachte das Bilanzrechtsreformgesetz durch die Umsetzung der sog. **Modernisierungsrichtlinie** (2003/51/EG vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, ABl. 2003 L 120, 22) in den § 291 Abs. 3, § 295, § 298 Abs. 3 und § 315 HGB und durch die Umsetzung der sog. **Fair-Value-Richtlinie** (2001/65/EWG vom 27.9.2001, ABl. 2001 L 283, 28) mit sich (vgl. BT-Drs. 15/3419, 24 f.).
- 6 Die umfassendste Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften seit dem Bilanzrichtliniegesetz stellte das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)** dar. Am 21.5.2008 hat die Bundesregierung den Entwurf zum BilMoG veröffentlicht (BR-Drs. 344/08). Mit dem BilMoG sollten die **Abänderungsrichtlinie** (ABl. 2006 L 224, 1) sowie die **Abschlussprüferrichtlinie** (ABl. 2006 L 157, 87) des Europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht umgesetzt und dem deutschen Bilanz- und Prüfungsrecht ein erkennbarer internationaler Zuschnitt gegeben werden (vgl. BR-Drs. 344/08, 65; *Oser/Roß/Wader/Drögemüller* WPg 2008, 49). Das deutsche Bilanzrecht sollte so zu einer dauerhaften und vollwertigen Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards weiter entwickelt werden (vgl. BR-Drs. 344/08, 65). Das BilMoG wurde schließlich am 28.5.2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2009 I, 1102) veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft. Die neuen Vorschriften zur HGB-Konzernrechnungslegung sind nach Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB erstmals auf Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.
- 7 Das **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)** vom 17.7.2015 (BGBl. 2015 I, 1245) nahm erneut kleine Änderungen vor und besserte redaktionelle Versehen aus, die im Rahmen des BilMoG entstanden. Damit wurde die neue Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26.6.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG in deutsches Recht umgesetzt (vgl. BT-Drs. 18/4050, 1). Hervorzuheben sind die Vereinfachung der Vorschriften des § 292 HGB und die Aufhebung der Konzernabschlussbefreiungsverordnung (vgl. BT-Drs. 18/4050, 48). Das BilRUG brachte keine wesentlichen institutsspezifischen Neuerungen (vgl. *Meyding-Metzger/Weigel* DB 2015, Beilage 5, 61 f., mit weiteren Einzelheiten).

- 8 Spiegelbildlich zur Rechnungslegung auf Unternehmensebene (§ 340a HGB) sieht das **CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz** (BGBl. 2017 I, 802) in § 340i Abs. 5 HGB eine Ergänzung der Regelungen für die Konzernrechnungslegung der Kreditinstitute vor. Auch Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU ist auf Kreditinstitute anzuwenden, so dass eine **nichtfinanzielle Konzernerklärung** zu erstellen ist. Berichtspflichtig sind Mutterunternehmen, die selbst Kreditunternehmen sind. Die weiteren Voraussetzungen für die Berichtspflicht sind auf Konzernebene zu bestimmen: Zum einen müssen die Umsatzerlöse oder die Bilanzsumme bei einer Konzernbetrachtung die in § 293 Abs. 1 HGB geregelten Schwellenwerte überschreiten (§ 340i Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HGB). Eine Berichtspflicht nach § 340i Abs. 5 HGB iVm § 315b Abs. 1 HGB besteht also nur dann, wenn im Konzern mindestens zwei der drei Größenkriterien nach § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder mindestens zwei der drei Größenkriterien nach § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB überschritten sind. Welche der Methoden zur Anwendung kommt, richtet sich nach der Ausübung des Wahlrechts durch das Mutterunternehmen. Zum anderen müssen die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen (§ 340i Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGB) (vgl. BT-Drs. 18/9982, 61 f.).

Außerdem sieht das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz in § 340i Abs. 6 HGB in Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU und iVm der Richtlinie 86/635/EWG vor, dass bestimmte Kreditinstitute, insbesondere börsennotierte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Rechtsgrundverweisung auf § 315d iVm § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB) als Mutterunternehmen in die **Konzernerklärung zur Unternehmensführung** Angaben zum **Diversitätskonzept** aufzunehmen haben. Im Einklang mit der Richtlinie 2014/95/EU wird auch für Kreditinstitute geregelt, dass kleine und mittelgroße Kreditinstitute ausgenommen sind. Die Größenkriterien des § 267 HGB sind entsprechend anzuwenden (vgl. BT-Drs. 18/9982, 62).

Um den für die mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz eingeführten Regelungen zum Konzernlagebericht notwendigen Platz zu schaffen, wurde § 315a HGB (Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards) zu § 315e HGB (vgl. BT-Drs. 18/9982, 58).

2. Anzuwendende Vorschriften für den HGB- und für den IFRS-Konzernabschluss

- 9 Ist ein Kreditinstitut *nicht* nach § 315e HGB verpflichtet, auf seinen Konzernabschluss die von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, muss das Kreditinstitut als Mutterunternehmen einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften des HGB aufstellen. Die branchenspezifischen HGB-Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute, d. h. die §§ 340–340o HGB, sind auf **Kreditinsti-**

tute iSv § 1 Abs. 1 KWG (zu den Ausnahmen → B 900 Rn. 8) anzuwenden (vgl. § 340 Abs. 1 HGB). Entsprechend der Systematik zur Anwendung der Vorschriften im Einzelabschluss von Kreditinstituten gilt auch in Bezug auf den Konzernabschluss von Kreditinstituten, dass die allgemeinen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung anzuwenden sind, soweit in den branchenspezifischen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 340i Abs. 1 Satz 1 HGB).

- 10 Auf den Konzernabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt, zum einen die für den Einzelabschluss von Kreditinstituten, also die §§ 340a-340g HGB anzuwenden (vgl. § 340i Abs. 2 Satz 1 HGB). Dies gilt auch für die Vorschriften der RechKredV, nämlich die §§ 1–36 RechKredV (vgl. § 37 RechKredV). Zum anderen sind die für die Rechtsform und den Geschäftszweig der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich des HGB geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie für große Kapitalgesellschaften gelten (vgl. § 340i Abs. 2 Satz 1 HGB).

Dagegen sind auf den Konzernabschluss eines Kreditinstituts gemäß § 340i Abs. 2 Satz 2 HGB bestimmte Vorschriften **nicht anzuwenden** (vgl. *Böcking/Gros/Helke* in EBJS HGB § 340i Rn. 8–13). So gelten beispielsweise die **größenabhängigen Befreiungsvorschriften** des § 293 HGB nicht. Ein Kreditinstitut hat daher immer einen Konzernabschluss aufzustellen, wenn nicht die Befreiungsvorschriften von § 291 oder § 292 HGB greifen. Außerdem sind die für den Einzelabschluss geltenden allgemeinen Vorschriften, die gemäß § 298 Abs. 1 HGB auch für den Konzernabschluss von Nichtbanken gelten, von der Anwendung im Bankkonzernabschluss ausgenommen. Die nach den allgemeinen Vorschriften erforderlichen **Anhangangaben** gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB zu **Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren und zu durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesicherten Verbindlichkeiten werden ersetzt durch die bankspezifischen Vorschriften in § 37 iVm § 9 und § 35 Abs. 5 RechKredV. Außerdem entfällt für Kreditinstitute die **Aufgliederung der Umsatzerlöse** nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB; stattdessen sind die in § 34 Abs. 2 Nr. 1 RechKredV geforderten Angaben zu machen. Schließlich wird die ansonsten nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c HGB erforderliche Anhangangabe zu von Mutter- und Tochterunternehmen gewährten **Kredit an Organmitglieder** sowie zugunsten dieser eingegangener **Haftungsverhältnisse** im Bankkonzernabschluss ersetzt durch die entsprechende Anhangangabe gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 RechKredV. Ferner findet § 314 Abs. 1 Nr. 23 HGB, d. h. die Angaben zu **Erträgen und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung**, bei Instituten keine Anwendung. Stattdessen sind diese Erträge und Aufwendungen unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen und – wenn nicht von untergeordneter Bedeutung für die Beurteilung der

Ertragslage – im Anhang zu erläutern (vgl. *Meyding-Metzger/Weigel* DB 2015, Beilage 5, 61).

- 11 Neben den Vorschriften des HGB und der RechKredV gelten im Konzernabschluss gemäß § 340i Abs. 1 Satz 2 HGB auch die **rechtsformspezifischen** Vorschriften des Mutterunternehmens bspw. im AktG (§ 150, § 152, § 158, § 160, § 240), im GmbHG (§ 29, § 42) und im GenG (§ 19). Außerdem sind gemäß § 340i Abs. 2 Satz 1 HGB die für die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen **rechtsformspezifischen** und **geschäftszweigspezifischen** Vorschriften (zB nach den §§ 341 ff. HGB für Versicherungsunternehmen, oder nach § 28 PfandBG) zu beachten (vgl. *WP-Hdb. I*, 2012, J, Rn. 420).
- 12 Für **kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen** besteht die Verpflichtung zur **IFRS-Konzernbilanzierung** (vgl. § 315e Abs. 1 und 2 HGB). Neben den von der EU übernommenen IFRS sind jedoch noch einzelne Vorschriften des HGB anzuwenden. So gelten weiterhin die Prüfungspflicht (§ 340k HGB i. V. m. § 316 Abs. 2 HGB), die Offenlegungspflichten (§ 325 HGB iVm § 340l HGB), die Mitwirkungspflicht von Tochterunternehmen bei der Aufstellung des Konzernabschlusses (§ 294 Abs. 3 HGB) und § 298 Abs. 1 HGB insoweit, als darauf verwiesen wird, dass der Konzernabschluss in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen (§ 244 HGB) und unter Angabe des Datums zu unterzeichnen ist (§ 245 HGB). Außerdem hat auch der **Anhang** des IFRS-Konzernabschlusses bestimmte Angaben nach den Vorschriften des HGB zu enthalten, nämlich gemäß § 313 Abs. 2 und 3 und § 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8 und 9, Abs. 3 HGB (vgl. BT-Drs. 15/3419, 34 f.; *WP-Hdb. Edition*, 2017, J, Rn. 50 ff.) beispielsweise:
- die **Beteiligungliste** mit Name und Sitz sowie den Kapitalanteil der in Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und der Beteiligungen iSd § 271 Abs. 1 HGB sowie alle vorher nicht genannten Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die 5 % der Stimmrechte überschreiten, wenn sie von einem börsennotierten Mutter- oder Tochter gehalten werden (§ 313 Abs. 2 HGB), vorbehaltlich der Schutzklausel gemäß § 313 Abs. 3 HGB;
 - die **durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer** der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahrs, getrennt nach Gruppen, sowie der in dem Geschäftsjahr verursachte Personalaufwand, aufgeschlüsselt nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Kosten der Altersversorgung, sofern er nicht in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist; die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer von nach § 310 HGB anteilmäßig einbezogenen Unternehmen ist gesondert anzugeben;
 - die **Höhe der Bezüge** jeweils gesondert für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens;

- für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen, dass die **nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung** abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;
- das im Geschäftsjahr **für den Konzernabschlussprüfer** berechnete **Gesamthonorar**, aufgeschlüsselt in das Honorar für die Abschlussprüfungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen oder sonstige Leistungen.

13 Nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen wurde das **Wahlrecht** eingeräumt, ihren Konzernabschluss anstatt nach den HGB-Vorschriften nach den IFRS aufzustellen (§ 315e Abs. 3 Satz 1 HGB). Macht ein Unternehmen von diesem Wahlrecht Gebrauch, sind die von der EU übernommenen IFRS und die in § 315e Abs. 1 HGB genannten, für einen IFRS-Konzernabschluss geltenden HGB-Vorschriften vollständig anzuwenden (§ 315e Abs. 3 Satz 2 HGB).

3. Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses für bankaufsichtsrechtliche Zwecke

14 Europäische Bankkonzerne sind seit Mitte der achtziger Jahre verpflichtet, auch ihr gesamtes **regulatives Eigenkapital** auf konsolidierter Basis zu ermitteln. Der deutsche Gesetzgeber hat dieser Anforderung in § 10a KWG zunächst durch ein **eigenständiges bankaufsichtsrechtliches Zusammenfassungsverfahren** (Aggregationsverfahren) zur Ermittlung der Eigenkapitalausstattung von Institutgruppen und Finanzholding-Gruppen Rechnung getragen (vgl. *Bellavite-Hövermann* u. a., 2001, Abschnitt D; *Senger* Der Konzern 2005, 201). Für bankaufsichtsrechtliche Zwecke wurde zuerst die Quotenkonsolidierung – nicht das handelsrechtliche Regelverfahren, d. h. die Vollkonsolidierung – als zweckadäquat erachtet (vgl. *Schaber*, 2000, 10, m. w. N.). Mit dem In-Kraft-Treten der Sechsten KWG-Novelle wurde dann zwar das Vollkonsolidierungsverfahren in § 10a KWG eingeführt. Gleichwohl bestanden weiterhin wichtige Unterschiede zwischen dem bankaufsichtsrechtlichen Zusammenfassungsverfahren und der handelsrechtlichen Kapitalkonsolidierung, zB in Bezug auf die Behandlung des so genannten aktivischen Unterschiedsbetrags (vgl. *Schaber*, 2000, 11 f.).

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanrichtlinie (Siebte KWG-Novelle) wurde Institutgruppen seit dem 1.1.2007 ermöglicht bzw. vorgeschrieben, der bankaufsichtlichen Gruppenbetrachtung nach § 10a Abs. 7 bzw. Abs. 10 KWG den **handelsrechtlichen Konzernabschluss** bzw. **Zwischenabschluss** auf Konzernebene nach HGB oder IFRS zugrunde zu legen. § 10a KWG war durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz (BGBl. 2013 I, 3395) grundlegend anzupassen. Das sog. Konzernabschlussverfahren ist seit dem 1.1.2014 zwingend (vgl. *Schaber/Amann in Luz* u. a. (Hrsg.), KWG § 10a Rn. 8).

II. Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts

1. Rechtsform- und größenunabhängige Konzernrechnungslegungspflicht und Aufstellungsfrist

- 15 Sofern es sich nicht um ein kapitalmarktorientiertes Mutterunternehmen iSd § 264d HGB handelt, hat ein Kreditinstitut als Mutterunternehmen mit Sitz im Inland **unabhängig von seiner Größe** einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht – vorbehaltlich der branchenspezifischen Vorschriften – nach den §§ 290–315d HGB aufzustellen; dies gilt selbst dann, wenn das Kreditinstitut – anders als die Beschränkung in § 290 HGB – **nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft** betrieben wird (vgl. § 340i Abs. 1 Satz 1 HGB). Damit ist der Anwendungsbereich der Konzernrechnungslegungspflicht für Kreditinstitute – analog zu den Vorschriften für den Einzelabschluss (→ B 900) – weiter gefasst als die Konzernrechnungslegungspflicht nur für Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 290–315d HGB bzw. in Abhängigkeit der Erfüllung bestimmter Größenmerkmale für andere Rechtsformen nach den Vorschriften der §§ 11–15 PublG (vgl. *Bieg*, 2010, 867).

Die Ergänzung von § 293 Abs. 5 HGB durch das BilRUG (2015) diente der Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU, die die Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung versagen, wenn eines der verbundenen Unternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist. Das war hinsichtlich der kapitalmarktorientierten Unternehmen bereits zuvor umgesetzt und wurde nun auf Kreditinstitute (einschließlich der Finanzdienstleistungsinstitute und der in § 340 Abs. 5 HGB genannten Institute) und Versicherungsunternehmen (einschließlich der Pensionsfonds) ausgedehnt. Im Hinblick auf das Mutterunternehmen selbst ergab sich daraus keine Änderung, da die Rechtslage schon vorher die Nutzung des § 293 HGB für Kreditinstitute (§ 340i Abs. 1 und 2 HGB) und für Versicherungsunternehmen (§ 341i Abs. 1 und § 341j Abs. 1 HGB) ausschloss. Die Neuregelung erstreckt den Ausschluss nun auch auf Fälle, in denen nur ein verbundenes Unternehmen (insbesondere ein Tochterunternehmen) den Vorschriften der §§ 340–340o HGB oder der §§ 341–341p HGB unterworfen ist (vgl. BT-Drs. 18/4050, 71).

- 16 Von der Konzernrechnungslegungspflicht nach § 340i HGB wird ein Mutterunternehmen nicht nur dann erfasst, wenn es sich um ein Kreditinstitut handelt (vgl. *Böcking/Löw/Wohlmannstetter* in MüKoHGB §§ 340i, j Rn. 18). Vielmehr gilt ein Mutterunternehmen, dessen einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Kreditinstitute sind (so genannte **Bank-Holding**), ebenfalls als Kreditinstitut (§ 340i Abs. 3 HGB).

- 17 Die Aufstellungspflichten für Kreditinstitute als Mutterunternehmen ergaben sich **vor dem BilMoG** aufgrund **einheitlicher Leitung** nach § 290 Abs. 1 HGB aF (→ Rn. 19) oder aufgrund **konzerntypischer Rechtsbeziehungen** nach § 290 Abs. 2 HGB aF (→ Rn. 20). Mit dem **durch das BilMoG** neu gefassten § 290 Abs. 1 HGB erfolgte schließlich der Übergang auf die international übliche **Konsolidierungskonzeption „mögliche Beherrschung“**. Danach ist ein Tochterunternehmen zu konsolidieren, wenn ein Mutterunternehmen auf dieses Tochterunternehmen mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn ein Unternehmen die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens dauerhaft zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen (vgl. BT-Drs. 16/12407, 89; → Rn. 21).
- 18 Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind von den gesetzlichen Vertretern des Mutterunternehmens innerhalb der gesetzlichen **Aufstellungsfrist** gemäß § 290 Abs. 1 HGB, d. h. in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen. Da die Offenlegungsfrist für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie weiterer Unterlagen bei kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nach § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB grundsätzlich vier Monate beträgt, gilt korrespondierend hierzu nach § 290 Abs. 1 Satz 2 HGB für diese Mutterunternehmen eine **verkürzte Aufstellungsfrist** von vier Monaten. Von dieser verkürzten Aufstellungsfrist ausgenommen sind nach § 290 Abs. 1 Satz 2 iVm § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB solche kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften iSd § 327a HGB, die ausschließlich Schuldtitel iSd § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro oder dem am Ausgabebetrag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung gegeben haben.

Die verkürzte Frist für die Aufstellung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr gilt nach der Vorschrift des Kreditwesengesetzes dagegen nur für den Einzelabschluss nebst Lagebericht (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG). Ein Institut, das einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufstellt, hat diese Unterlagen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank zwar unverzüglich einzureichen (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 1 KWG), die Konzernrechnungslegungspflicht und damit auch die Aufstellungsfrist für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht richtet sich aber ausschließlich nach den handelsrechtlichen Vorschriften.

2. Tatbestände für die Konzernrechnungslegungspflicht nach HGB

a) Konzernrechnungslegungspflicht aufgrund möglicher Beherrschung

- 19 Die Konzernrechnungslegungspflicht nach HGB ergab sich vor **BilMoG** (2009) aus zwei verschiedenen Konzeptionen: der Konzeption der einheitlichen Leitung und der Control-Konzeption.

Die Regelung des AktG 1965, die an den Begriff der **einheitlichen Leitung** zur Bestimmung des Konzernbegriffs anknüpfte, fand sich als Auslöser für die Konzernrechnungslegungspflicht in § 290 Abs. 1 HGB aF wieder. Danach hatte ein Unternehmen einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen, wenn das Tatbestandsmerkmal der einheitlichen Leitung von Tochterunternehmen durch das Mutterunternehmen vorlag (§ 290 Abs. 1 HGB aF). Als entscheidendes Tatbestandsmerkmal für die Konzernrechnungslegungspflicht stimmte der Begriff der einheitlichen Leitung nach § 290 Abs. 1 HGB aF mit dem aktienrechtlichen Tatbestandsmerkmal für den Konzern nach § 18 AktG überein (vgl. *WP-Hdb. I*, 2006, M, Rn. 25, m. w. N.).

Die bloße Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses reichte für die Annahme einer einheitlichen Leitung noch nicht aus. Die einheitliche Leitung musste auf einer Beteiligung gemäß § 271 Abs. 1 HGB des Mutterunternehmens an den Tochterunternehmen beruhen (§ 290 Abs. 1 HGB aF). Die Beteiligung konnte dabei unmittelbarer oder mittelbarer Natur sein, d. h. dem Mutterunternehmen waren auch solche Beteiligungen zuzurechnen, die einem von dem Mutterunternehmen abhängigen Unternehmen gehörten (§ 290 Abs. 1 HGB aF iVm § 271 Abs. 1 Satz 4 HGB und § 16 Abs. 4 AktG). Mit Blick auf Zweckgesellschaften führte dieses Beteiligungserfordernis dazu, dass Zweckgesellschaften, die kein Eigenkapital auswiesen, – im Unterschied zur internationalen Rechnungslegung – handelsrechtlich nach dem Konzept der einheitlichen Leitung nicht zu konsolidieren waren.

- 20 Unabhängig von der Konzeption der einheitlichen Leitung war ein Unternehmen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verpflichtet, wenn es in Form einer der in § 290 Abs. 2 Nr. 1–3 HGB aF genannten Rechtspositionen bei einem Tochterunternehmen die Möglichkeit zur beherrschenden Einflussnahme hatte (**Control-Konzeption**). Im Unterschied zur Konzeption der einheitlichen Leitung kam es bei der Control-Konzeption nicht auf die tatsächliche Ausübung, sondern lediglich auf die rechtliche Möglichkeit der Beherrschung an. In der Folge ergab sich eine Konsolidierungspflicht – auch ohne Kapitalbeteiligung – nämlich dann, wenn dem Mutterunternehmen entweder
- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zustand,
 - das Recht zustand, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist, oder

– das Recht Zustand, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit dem Tochterunternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Allerdings wurde bei Zweckgesellschaften typischerweise keines dieser Kriterien erfüllt, so dass eine Konsolidierung von Zweckgesellschaften auch nach der Control-Konzeption unterblieb.

- 21 Mit dem **durch das BilMoG (2009)** neu gefassten § 290 Abs. 1 HGB erfolgte der Übergang von den bisherigen Konsolidierungskonzeptionen auf die international übliche **Konsolidierungskonzeption „mögliche Beherrschung“**. Danach ist ein Tochterunternehmen nunmehr zu konsolidieren, wenn ein Mutterunternehmen auf dieses Tochterunternehmen mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn ein Unternehmen die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens dauerhaft zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen (vgl. BT-Drs. 16/12407, 89).

Um die Rechtsanwendung zu erleichtern, wurden die typisierenden Tatbestände nach § 290 Abs. 2 Nr. 1–3 HGB – redaktionell an den neuen § 290 Abs. 1 HGB angepasst – beibehalten. Außerdem ist eine **Beteiligung keine zwingende Voraussetzung** mehr für die Konsolidierung. Auch ist es nicht erforderlich, dass der beherrschende Einfluss tatsächlich ausgeübt wird. Dies hat zur Folge, dass auch bei bestehenden **Präsenzmehrheiten** auf Gesellschafterversammlungen die Notwendigkeit einer Konsolidierung zu prüfen ist, wenn ein möglicher beherrschender Einfluss für eine gewisse Dauer und nicht nur vorübergehend ausgeübt werden kann (vgl. BT-Drs. 16/12407, 89; DRS 19.69 ff.).

- 22 Mit § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB werden **Zweckgesellschaften** nunmehr ausdrücklich in den Konsolidierungskreis einbezogen (ausführlich → B 745, Rechnungslegung von Zweckgesellschaften). Nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB sind Zweckgesellschaften Unternehmen, die zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dienen, das bei wirtschaftlicher Betrachtung die **Mehrheit der Chancen und Risiken** trägt, die aus dem Unternehmen resultieren (vgl. BT-Drs. 16/12407, 89). Mithin werden Zweckgesellschaften von dem Mutterunternehmen zwar nicht bei rechtlicher Betrachtung, sehr wohl aber bei wirtschaftlicher Betrachtung beherrscht. Bei ungleicher Chancen- und Risikoverteilung ist vorrangig auf die Risiken abzustellen (vgl. BT-Drs. 16/12407, 89).

Die **Auslegung der Konzeption der „möglichen Beherrschung“** muss zunächst unmittelbar aus dem Wortlaut, der Systematik und dem Zweck der Siebten EG-Richtlinie und des HGB i.d.F. des BilMoG abgeleitet werden. Da der Gesetzgeber mit dem BilMoG eine Annäherung an die IFRS anstrebt und sich in Bezug auf Zweckgesellschaften ausdrücklich an SIC12 *Konsolidierung – Zweckgesellschaften* anlehnt (vgl. BT-Drs. 16/12407, 89), können die Regelungen des IAS 27 und des SIC12 unterstützend herangezogen werden,

sofern diese nicht im Widerspruch zum Wortlaut, der Systematik und dem Zweck der Siebten EG-Richtlinie bzw. der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU und des HGB i dF des BilMoG stehen (vgl. *Gelhausen/Fey/Kämpfer*, 2009, Q Rn. 54; *Grottel/Kreher* in *BeBiKo HGB* § 290 Rn. 67; *Kütting/Koch* in *Kütting/Pfitzer/Weber*, 2009, 382).

- 23 Von der Konsolidierungspflicht ausgenommen sind nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB bestimmte Investment-Vehikel (vgl. DRS 19.48): Spezial-Sondervermögen iSd § 2 Absatz 3 InvG oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen iSd § 284 des KAGB oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen iSd § 284 des KAGB vergleichbar sind. Auch nach Einführung des KAGB wird aufgrund des Bestandsschutzes weiterhin in § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB auf das InvG verwiesen (vgl. BT-Drs. 17/12294, 308). Der durch die Ausnahmegesetzgebung resultierende Informationsverlust wird jedoch durch erweiterte Anhangangaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB aufgefangen.

Die Anhangangaben nach § 285 Nr. 26 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB zu Anteilen an Sondervermögen iSd § 1 Abs. 10 KAGB oder Anlageaktien an Investmentgesellschaften mit veränderlichem Kapital iVm §§ 108–123 KAGB oder vergleichbarem EU- oder ausländischem Investmentvermögen sieht der Gesetzgeber als „Konsolidierungs-Surrogat“, um den aus der mangelnden Konsolidierung resultierenden Informationsnachteil für die Abschlussadressaten zu kompensieren (vgl. BR-Drs. 344/08, 160; BT-Drs. 16/12407, 89 f.). Er hat daher vorgesehen, dass neben Unternehmen (zum Unternehmensbegriff BT-Drs. 16/12407, 89; IDW HFA 1/1993, Abschn. I; *ADS HGB* § 271 Rn. 12) auch unselbständige Sondervermögen des Privatrechts **Zweckgesellschaften** sein und der Konsolidierungspflicht unterliegen können.

Legt eine Kapitalanlagegesellschaft ein Publikums-Sondervermögen auf und stellt sie bzw. ein anderes verbundenes Unternehmen, zB die Mutterbank, das Dotationskapital (**seed money**) als Anschubinvestment bereit, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Zweckgesellschaft vorliegt und damit eine Konsolidierungspflicht besteht. Das Publikums-Sondervermögen ist zwar grundsätzlich zum öffentlichen Vertrieb bestimmt, mit diesem wurde aber gegebenenfalls noch nicht begonnen oder aber es kam kurzfristig noch nicht zu einer Rückführung der Beteiligungsquote seitens der Kapitalanlagegesellschaft bzw. der Konzerngesellschaft deutlich unter 50 %. So kann etwa das Konsolidierungswahlrecht nach § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB greifen, nach dem ein Tochterunternehmen nicht zu konsolidiert werden braucht, wenn die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden.

- 24 Von der Konzernrechnungslegungspflicht erfasst werden nach § 290 Abs. 2 HGB auch Kapitalgesellschaften, wenn sie sich zwar ausschließlich auf die **Vermögensverwaltung** beschränken, aber eines der Kriterien für eine mögliche

che Beherrschung erfüllt ist (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 111, m. w. N.).

- 25 Die einem Tochterunternehmen zustehenden Rechte nach § 290 Abs. 2 HGB gelten ebenso wie die den für Rechnung des Mutterunternehmens oder von Tochterunternehmen handelnden Personen zustehenden Rechte nach § 290 Abs. 2 HGB als dem Mutterunternehmen zustehende Rechte (vgl. § 290 Abs. 3 Satz 1 HGB). Dadurch wird die **Zurechnung von nur mittelbaren Rechten und von Rechten, die Dritten für Rechnung des Mutterunternehmens zustehen**, normiert. Die Voraussetzungen für diesen zweiten Zurechnungsaspekt sind bspw. erfüllt bei der uneigennütigen Verwaltungstreuhand, der Sicherungstreuhand und bei echten Pensionsgeschäften (vgl. *ADS HGB* § 290 Rn. 139). Den einem Mutterunternehmen an einem anderen Unternehmen zustehenden Rechten werden auch die Rechte hinzugerechnet, über die es oder ein Tochterunternehmen aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern dieses Unternehmens verfügen kann (§ 290 Abs. 3 Satz 2 HGB). Solche Vereinbarungen mit anderen Gesellschaftern sind bspw. Stimmrechtsbindungsverträge, Stimmrechtsüberlassungsverträge, Poolverträge oder Konsortialverträge, allerdings nur, wenn sie einem Gesellschafter alleine die Ausübung der Rechte erlauben (vgl. *DRS* 19.65; *ADS HGB* § 290 Rn. 140–142; *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 56). Abzuziehen sind von den Rechten, die dem Mutterunternehmen unmittelbar oder kraft Zurechnung zustehen, dagegen – fast spiegelbildlich (vgl. *DRS* 19.66; *WP-Hdb. Edition*, 2017, M, Rn. 57) – die Rechte (§ 290 Abs. 3 Satz 3 HGB), die
- mit Anteilen verbunden sind, die von dem Mutterunternehmen für Rechnung einer anderen Person gehalten werden, oder;
 - mit Anteilen verbunden sind, die als Sicherheit gehalten werden, sofern diese Rechte nach Weisung des Sicherungsgebers oder, wenn ein Kreditinstitut die Anteile als Sicherheit für ein Darlehen hält, im Interesse des Sicherungsgebers ausgeübt werden.

Der Begriff des Darlehens ist weit zu verstehen und umfasst sowohl Waren- als auch Gelddarlehen. Das Halten als Sicherheit setzt in diesem Kontext keine (Sicherungs-) Übereignung voraus, Pfandrechte oder ähnliches genügen (vgl. *ADSHGB* § 290 Rn. 149).

- 26 Für die Berechnung der Mehrheit der einem Unternehmen zustehenden Stimmrechte nach § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist das Verhältnis der Zahl der Stimmen, die es aus den ihm gehörenden Anteilen ausüben *kann*, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte maßgebend (vgl. § 290 Abs. 4 Satz 1 HGB). Außer Betracht bleiben daher bspw. solche Stimmrechte, deren Ausübung wegen nicht erfüllter Mitteilungspflichten gemäß § 20 Abs. 7 AktG, § 21 Abs. 4 AktG oder § 28 WpHG nicht möglich ist (vgl. *ADS HGB* § 290 Rn. 153). Von der Gesamtzahl der Stimmrechte sind die Stimmrechte aus eigenen Anteilen abzuziehen, die dem Tochterunternehmen selbst, einem seiner Tochterunternehmen oder einer anderen Person für Rechnung dieser Unternehmen gehören (§ 290 Abs. 4 Satz 2 HGB).

b) Befreiungstatbestände

- 27 Bei Vorliegen einer der in § 290 Abs. 2 HGB genannten Voraussetzungen (vgl. → Rn. 19 f.) ist prinzipiell jedes Mutterunternehmen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet. Dementsprechend müssen Mutterunternehmen, die gleichzeitig Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens sind, in Bezug auf die ihnen nachgeordneten Unternehmen einen **Teilkonzernabschluss** und einen **Teilkonzernlagebericht** aufstellen (so genanntes Stufenkonzept oder auch Tannenbaumkonzept). Diese Verpflichtung zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses und eines Teilkonzernlageberichts kann wegfallen, wenn von einem Unternehmen auf höherer Ebene, d. h. von einem Unternehmen in der Konzernhierarchie zwischen dem betrachteten Mutterunternehmen und der Konzernspitze, oder von dem Unternehmen an der Konzernspitze ein **befreiender (Teil-) Konzernabschluss** aufgestellt wird. Zu differenzieren ist, ob ein befreiender Konzernabschluss von einem Unternehmen mit Sitz im **Inland**, im **EWR** oder im **Nicht-EWR** aufgestellt wird. Die Befreiungsvorschriften sind im Einzelnen in den § 291 und § 292 HGB enthalten (vgl. ausführlich zu den Anwendungsvoraussetzungen *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 111 ff.). Die Konzernabschlussbefreiungsverordnung – KonBefrV – vom 15.11.1991 (BGBl. 1991 I, 2122) war letztmalig anzuwenden auf Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die vor dem 1.1.2016 beginnen (vgl. Art. 8 Abs. 6 BilRUG); mit ihrem Außerkrafttreten wurden ihre Regelungen – nach Anpassung – in § 292 überführt (vgl. BT-Drs. 18/4050, 71 u. S. 90).

Die in § 292 Abs. 2 Satz 1 HGB genannten Voraussetzungen, unter denen der Konzernabschluss und Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR befreiende Wirkung haben, gelten entsprechend für Kreditinstitute; dabei hat die Aufstellung des befreienden Konzernabschlusses und des befreienden Konzernlageberichts im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG vom 8.12.1986 (Bankbilanzrichtlinie) zu erfolgen (vgl. § 292 Abs. 2 Satz 2 HGB).

- 28 Die durch das BilMoG eingefügte Vorschrift in **§ 290 Abs. 5 HGB** befreit ein Mutterunternehmen von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, wenn es nur Tochterunternehmen hat, die gemäß **§ 296 HGB** nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden brauchen. Dann besteht für ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen auch keine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (IAS-Verordnung) und § 315a HGB aF – jetzt: § 315e HGB (vgl. BT-Drs. 16/12407, 90).
- 29 Auf Basis von Art. 5 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (IAS-Verordnung) hat der deutsche Gesetzgeber **nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen** das **Wahlrecht** eingeräumt, dass sie ihren Konzernabschluss mit **befreiender Wirkung** nach IFRS aufstellen dürfen (vgl. § 315e

Abs. 3 Satz 1 HGB). Wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, sind (nur noch) bestimmte HGB-Vorschriften (→ Rn. 145) und die von der EU übernommenen IFRS vollständig anzuwenden (vgl. § 315e Abs. 3 Satz 2 HGB).

III. Konsolidierungskreis

1. Einbeziehungsgebot des § 294 HGB und Einbeziehungsverbot

- 30** Die Abgrenzung des **Konsolidierungskreises** bestimmt sich nach den § 294 und § 296 HGB. Bei Vorliegen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses gemäß § 290 HGB sind neben dem Mutterunternehmen grundsätzlich alle Tochterunternehmen – unabhängig von ihrem jeweiligen Sitz (sog. **Weltabschlussprinzip**) – in den Konzernabschluss einzubeziehen (vgl. *ADS HGB* § 294 Rn. 1 und Rn. 11). Erfasst werden von der Pflicht zur **Vollkonsolidierung** sowohl die **unmittelbaren** als auch die **mittelbaren Tochterunternehmen** (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 196). Mutter- und sämtliche Tochterunternehmen zählen zum Kreis der verbundenen Unternehmen iSv § 271 Abs. 2 HGB und bilden den Kern des Konzerns; die freiwillige Einbeziehung von Nicht-Tochterunternehmen in den Vollkonsolidierungskreis ist nicht zulässig (vgl. *Krumnow u. a.* (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j Rn. 43; DRS 19.78).
- 31** Da das Mutterunternehmen bei der Aufstellung des Konzernabschlusses auf Informationen der Tochterunternehmen angewiesen ist, ist dessen Informationsinteresse durch § 294 Abs. 3 HGB abgesichert (vgl. *Krumnow u. a.* (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j Rn. 44). Danach haben Tochterunternehmen ihre Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a HGB, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte und, wenn eine Abschlussprüfung stattgefunden hat, die Prüfungsberichte sowie, wenn ein Zwischenabschluss aufzustellen ist, einen auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Abschluss unverzüglich einzureichen. Außerdem kann das Mutterunternehmen von jedem Tochterunternehmen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts erfordern. Diese weitgehenden und einklagbaren Informationsrechte gelten zumindest im Geltungsbereich der Siebten EG-Richtlinie (jetzt: EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU) (vgl. *Krumnow u. a.* (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j Rn. 44). Die Nicht-Durchsetzbarkeit der Informationsrechte, insbesondere bei Tochterunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR-Raums, kann gegebenenfalls die Inanspruchnahme des Wahlrechts zur Nichtkonsolidierung gemäß § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB begründen (vgl. *ADS HGB* § 294 Rn. 1; *Krumnow u. a.* (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j Rn. 44).
- 32** Das **Konsolidierungsverbot** nach § 295 HGB aF galt in Bezug auf Tochterunternehmen, deren Tätigkeit sich von der der einbezogenen Unternehmen derart unterscheidet, dass durch die Einbeziehung die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht erreicht werden kann (vgl. *Ausschuss für*

Bilanzierung des Bundesverbands deutscher Banken WPg 1994, 13 f.; *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j Rn. 45–51 zur Rechtslage für Geschäftsjahre, die vor dem 1.1.2005 begannen). Es kann nunmehr dahingestellt bleiben, ob Industrie- und Handelsunternehmen, die keine Verlängerung der Banktätigkeit darstellen und auch keine Hilfstätigkeit ausüben, von dem Konsolidierungsverbot erfasst wurden (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j Rn. 51) oder der Einbeziehung von branchenfremden Tochterunternehmen in einen Bankkonzernabschluss nicht auch durch zusätzliche Erläuterungen und Informationen, etwa durch eine Segmentberichterstattung, Rechnung getragen werden kann.

In Anlehnung an die IAS/IFRS gilt es nicht mehr als tragfähige Rechtfertigung, Unternehmen nur aufgrund ihres (abweichenden) Tätigkeitsprofils aus dem Konzernabschluss auszuklammern (vgl. BT-Drs. 15/3419, 32). Durch das Bilanzrechtsreformgesetz (→ Rn. 4) wurde schließlich das auf dem früheren Art. 14 der Konzernbilanzrichtlinie beruhende Konsolidierungsverbot nach § 295 HGB aufgehoben. Damit wurde Art. 2 Nr. 5 der Modernisierungsrichtlinie (→ Rn. 5), der zur Aufhebung von Art. 14 der Konzernbilanzrichtlinie führte, umgesetzt. Gleichzeitig wurde dadurch auch Art. 43 Abs. 2 Buchstabe f) der Bankbilanzrichtlinie überflüssig, auf dem § 340j Abs. 1 HGB aF beruhte (vgl. BT-Drs. 15/3419, 49). Nach dieser Vorschrift lag eine unterschiedliche Tätigkeit iSd § 295 Abs. 1 HGB, die zu einem Konsolidierungsverbot führte, nicht vor, wenn das Tochterunternehmen eines Kreditinstituts eine Tätigkeit ausübt, die eine unmittelbare Verlängerung der Banktätigkeit oder eine Hilfstätigkeit für das Mutterunternehmen darstellt.

2. Einbeziehungswahlrechte des § 296 HGB

a) Beschränkungen in der Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens (Abs. 1 Nr. 1)

- 33 Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluss nicht einbezogen werden, wenn erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen (§ 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB; vgl. DRS 19.81 ff.); die Anwendung des Einbeziehungswahlrechts ist im **Konzernanhang** zu begründen (§ 296 Abs. 3 HGB). **Vermögensrechtliche Beschränkungen** liegen nur vor, wenn sie sich auf das gesamte Vermögen oder auf wesentliche Teile des Vermögens beziehen und dauerhaft wirken. Eine auf einzelne Teile des Vermögens beschränkte Verfügungsmöglichkeit, wie zB im Falle einer Sicherungsübereignung reicht nicht aus (vgl. *ADS HGB* § 296 Rn. 7; *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 201). **Beschränkungen in der Geschäftsführung** liegen bspw. dann vor, wenn die Pläne und Maßnahmen des Mutterunternehmens durch gesellschaftsvertragliche Einstimmigkeits- und Vetoklauseln blockiert werden können oder ein Unternehmen unter Zwangsverwaltung gestellt wurde (vgl. *ADS HGB* § 296

Rn. 8; *IDW SABI 1/1988* WPg 1988, 342). Beschränkungen in der Transferierbarkeit bzw. Konvertierbarkeit von Zahlungsmitteln genügen hingegen nicht, um auf die Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss verzichten zu können (vgl. *IDW SABI 1/1988* WPg 1988, 342).

- 34 Um dem Vollständigkeitsgebot Rechnung zu tragen, ist an die Kriterien für das Konsolidierungswahlrecht ein strenger Maßstab anzulegen. Die Inanspruchnahme des Konsolidierungswahlrechts ist vor allem dann unzulässig, wenn damit ergebnisverlagernde Maßnahmen einhergehen oder die Beschränkung der Rechte tatsächlich im Interesse des Konzerns liegt (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 205).

b) Unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen (Abs. 1 Nr. 2)

- 35 Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten sind (§ 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB); die Anwendung des Einbeziehungswahlrechts ist im **Konzernanhang** zu begründen (§ 296 Abs. 3 HGB). Aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe „unverhältnismäßig hohe Kosten“ und „unverhältnismäßige Verzögerungen“ ist diese Vorschrift kaum operationalisierbar. Daher sollte sie im Hinblick auf das Vollständigkeitsgebot (§ 294 Abs. 1 HGB) als **Ausnahmevorschrift** verstanden werden, deren Inanspruchnahme nur bei außergewöhnlichen Ereignissen oder Katastrophenfällen (zB Ausfall der Datenverarbeitung, Naturkatastrophen, Streik) in Frage kommt (vgl. DRS 19.91; *ADS HGB* § 296 Rn. 19; *IDW SABI 1/1988* WPg 1988, 342 f.; *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 208).
- 36 Außerdem wird es jeweils nur während eines befristeten Zeitraums als zulässig erachtet, von dieser Ausnahmevorschrift Gebrauch zu machen, zB wenn ein Tochterunternehmen kurz vor dem Konzernbilanzstichtag erworben wurde und die Anpassung seines Rechnungswesens als Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss nicht möglich war (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 208). Ein solches Übergangsproblem kann auch dann vorliegen und als unverhältnismäßige Verzögerung betrachtet werden, wenn der Konzernabschluss zwar noch innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs (§ 290 Abs. 1 Satz 1 HGB) veröffentlicht werden könnte, dies in der Vergangenheit üblicherweise aber bereits nach drei Monaten geschah (vgl. *Böcking/Becker/Helke* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 22).

c) Halten von Anteilen zur Weiterveräußerung (Abs. 1 Nr. 3)

- 37 Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden (§ 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB); die Anwendung des Einbeziehungswahlrechts ist im **Konzernanhang** zu

begründen (§ 296 Abs. 3 HGB). Dieses Wahlrecht ist relevant vor allem für institutionelle Anleger, insbesondere für Kreditinstitute. Für Kreditinstitute besteht zusätzlich bei Anwendung von § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB noch eine branchenspezifische Vorschrift in § 340j HGB (→ Rn. 41). Die Nichteinbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss ist nur zulässig, wenn die **Weiterveräußerungsabsicht** in Bezug auf die Anteile bereits bei deren Erwerb besteht (vgl. *ADS HGB* § 296 Rn. 23). Auf zuvor konsolidierte Tochterunternehmen, deren Anteile nach einigen Jahren der Konzernzugehörigkeit veräußert werden sollen, darf das Einbeziehungswahlrecht nicht angewendet werden (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 211).

Anteile an Tochterunternehmen, die als **Teil des Handelsbestands** gem. § 340e Abs. 3 HGB gehalten werden, müssen nach DRS 23.18 nicht in die Erst- und Folgekonsolidierung einbezogen werden (→ Rn. 79 zu den institutspezifischen Besonderheiten).

- 38** Die Entscheidung zur beabsichtigten Weiterveräußerung muss **nachvollziehbar** sein (vgl. *IDW SABI 1/1988 WPg* 1988, 343) und kann etwa durch den Nachweis von Verkaufsverhandlungen, Vorverträge oder entsprechende Auflagen des Aufsichtsrats belegt werden (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j Rn. 59). Außerdem hat die beabsichtigte Weiterveräußerung an einen **konzernexternen Dritten** zu erfolgen, da sich ansonsten aus Sicht der wirtschaftlichen Einheit Konzern nichts ändert.
- 39** Von der Weiterveräußerungsabsicht müssen nicht alle Anteile an einem Unternehmen betroffen sein. Das Tochterunternehmen darf nach der Veräußerung der Anteile indes nicht mehr den Status eines Tochterunternehmens besitzen (vgl. DRS 19.96). Dies wäre der Fall, wenn zB von 55 % der Anteile 10 % veräußert werden sollen (vgl. *ADS HGB* § 296 Rn. 25, m. w. N.; *Böcking/Löw/Wohlmannstetter* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 27; *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j Rn. 58). Bei einer Vollkonsolidierung können die zur Veräußerung anstehenden Anteile im Rahmen der Kapitalkonsolidierung bei der Aufrechnung gegen das Eigenkapital des Tochterunternehmens unberücksichtigt bleiben (vgl. *ADS HGB* § 296 Rn. 22; *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j Rn. 58).
- 40** Eine zeitliche Begrenzung des Wahlrechts ist gesetzlich nicht geregelt. Mit zunehmender Zeitdauer dürfte jedoch die Veräußerungsabsicht immer weniger plausibel sein. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Einbeziehungswahlrechts sind zu jedem Konzernbilanzstichtag zu prüfen (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 211).
- 41** Macht ein Kreditinstitut von dem Einbeziehungswahlrecht des § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das ebenfalls Kreditinstitut ist Gebrauch, so hat es zusätzlich die Vorschrift in § 340j HGB zu beachten, wenn der vorübergehende Besitz von Aktien oder Anteilen dieses Unternehmens auf eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung des genannten Unternehmens zurückzuführen ist. In diesem Fall hat das Kreditinstitut seinem Konzernabschluss den Jahresabschluss des nichteinbezogenen

Kreditinstituts bei der Einreichung zum Handelsregister beizufügen (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j → Rn. 68). Außerdem sind im Konzernanhang zusätzliche Angaben über die Art und die Bedingungen der finanziellen Stützungsaktion zu machen. Dabei sind im Einzelfall die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des sich in der Sanierung befindenden Tochterunternehmens gegen die Informationsinteressen der Adressaten des Konzernabschlusses gegeneinander abzuwägen, so dass im Allgemeinen eine Beschränkung auf verbale Ausführungen als ausreichend erachtet wird (vgl. *Bieg*, 2010, 882; *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j Rn. 68).

d) Untergeordnete Bedeutung der Tochterunternehmen für den Konzernabschluss (Abs. 2)

- 42 Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluss nicht einbezogen werden, wenn es für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von **untergeordneter Bedeutung** ist (§ 296 Abs. 2 Satz 1 HGB). Das Einbeziehungswahlrecht kann also dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn das Tochterunternehmen wichtige Teilfunktionen für den Konzern ausübt. Diese können zB darin bestehen, dass das Tochterunternehmen stille Reserven ansammelt, notleidende Forderungen aufkauft oder besondere Dienstleistungen erbringt (vgl. *Prahl/Naumann* WPg 1993, 239). Die Anwendung des Einbeziehungswahlrechts ist im **Konzernanhang** zu begründen (§ 296 Abs. 3 HGB).
- 43 Entsprechen mehrere Tochterunternehmen den Voraussetzungen des § 296 Abs. 2 Satz 1 HGB, so sind diese Unternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn sie zusammen nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 296 Abs. 2 Satz 2 HGB). Nach h. M. lassen sich zur Beurteilung dessen keine starren Verhältniszahlen vorgeben (vgl. DRS 19.103; *ADS* HGB § 296 Rn. 31; *Ausschuss für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken* WPg 1994, 14; *Böcking/Löw/Wohlmannstetter* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 29; *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 217 f.).

IV. Abgeleitete Einbeziehungspflichten

1. Stufenkonzeption

- 44 Mit abnehmendem Grad der Einflussmöglichkeiten des Mutterunternehmens auf andere Unternehmen wird grundsätzlich nach folgenden Beteiligungsformen differenziert, die zu einer unterschiedlichen Abbildung im Konzernabschluss führen:
- Tochterunternehmen gemäß § 290 HGB;
 - Gemeinschaftsunternehmen gemäß § 310 HGB;
 - assoziierte Unternehmen gemäß § 311 HGB;
 - Unternehmensanteile und Beteiligungen ohne maßgeblichen Einfluss.

- 45 Die mögliche Beherrschung von Tochterunternehmen führt zu deren **Vollkonsolidierung** im Konzernabschluss, d. h. zur Übernahme deren Aktiva und Passiva – unabhängig von der jeweiligen Beteiligungsquote. Beschränkt sich der Einfluss des Mutterunternehmens bei einem anderen Unternehmen auf die gemeinsame Führung mit einem oder mehreren Partnern, kommt die **Quotenkonsolidierung** (anteilmäßige Konsolidierung) zur Anwendung (vgl. § 310 HGB). Die Aktiva und Passiva werden also entsprechend der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens an dem Gemeinschaftsunternehmen in den Konzernabschluss aufgenommen. Übt das Mutterunternehmen lediglich einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines anderen Unternehmens aus (assoziiertes Unternehmen), sind die Aktiva und Passiva dieses Unternehmens selbst nicht in den Konzernabschluss aufzunehmen; vielmehr werden die Anteile an diesem assoziierten Unternehmen mittels der **Equity-Bewertung** im Konzernabschluss abgebildet (vgl. § 311 HGB). Bei bloßen Anteilen an Unternehmen bzw. bei Beteiligungen ohne maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik greift die **Bewertung zu Anschaffungskosten**.

2. Anteile an Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures)

- 46 Im HGB-Konzernabschluss ist in Bezug auf die Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) ein **Wahlrecht** vorgesehen (vgl. *ADS HGB* § 310 Rn. 6; *DRS* 9.4; zur Bilanzierung von Anteilen an Joint Ventures ohne Gesamthandsvermögen vgl. *IDW HFA 1/1993* WPg 1993, 442): Führt ein in einen Konzernabschluss einbezogenes Mutter- oder Tochterunternehmen ein anderes gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, so darf das andere Unternehmen in den Konzernabschluss entsprechend den Anteilen am Kapital einbezogen werden, die dem Mutterunternehmen gehören (§ 310 Abs. 1 HGB). Wird das Wahlrecht zur **Quotenkonsolidierung** nicht ausgeübt, ist die **Equity-Methode** anzuwenden; die gewählte Konsolidierungsmethode ist anzugeben und stetig beizubehalten (*DRS* 9.7).
- 47 Die **gemeinsame Führung** iSd § 310 HGB ist dann gegeben, wenn die Gesellschafterunternehmen strategische Geschäftsentscheidungen sowie Entscheidungen über Investitions- und Finanzierungstätigkeiten eines Unternehmens einstimmig treffen (*DRS* 9.3). Sie beinhaltet regelmäßig einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik iSd § 311 HGB. Die gemeinsame Führung muss tatsächlich ausgeübt werden (vgl. *ADS HGB* § 310 Rn. 23; *DRS* 9.3; *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j Rn. 182).

3. Anteile an assoziierten Unternehmen

- 48 Wird von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ein **maßgeblicher Einfluss** auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem das Unternehmen nach § 271 Abs. 1

HGB beteiligt ist, ausgeübt (assoziiertes Unternehmen), so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen (§ 311 Abs. 1 Satz 1 HGB). Definitionsmerkmal für ein assoziiertes Unternehmen ist also, dass ein im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen Anteile an dem nicht einbezogenen Unternehmen mit einer Beteiligungsabsicht hält (vgl. *ADS HGB* § 311 Rn. 8).

- 49 Es besteht die gesetzliche Vermutung, dass ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat (§ 311 Abs. 1 Satz 2 HGB).
- 50 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen sind (ebenso wie Beteiligungen an Tochterunternehmen, die nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 HGB nicht einbezogen zu werden brauchen, sowie Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen, die nicht quotaal einbezogen werden; vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 222) im Konzernabschluss nach der **Equity-Methode** zu bewerten (vgl. *DRS* 8.4).
- 51 **Maßgeblicher Einfluss** bedeutet Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens, ohne dass damit die Möglichkeit verbunden ist, unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben zu können (*DRS* 8.3). § 311 HGB verlangt die **tatsächliche Ausübung** des maßgeblichen Einflusses (vgl. *ADS HGB* § 311 Rn. 24). Als Indizien für einen maßgeblichen Einfluss werden betrachtet (vgl. *ADS HGB* § 311 Rn. 29; *DRS* 8.3; *Ernsting*, 1997, 131; *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 656):
- Vertretung in Aufsichts- bzw. Leitungsorganen ohne Möglichkeit zur Beherrschung;
 - umfangreiche Liefer- und Leistungsverflechtungen;
 - erhebliche finanzielle Beziehungen;
 - erhebliche technologische Beziehungen;
 - Austausch von Führungskräften.
- 52 Die Ausübung normaler Aktionärsrechte (zB Kontroll- und Vetorechte) lässt noch nicht auf einen maßgeblichen Einfluss schließen (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 663). Bei einem nur vorübergehenden Einfluss ist die Equity-Methode jedoch nicht anzuwenden (vgl. *DRS* 8.6), also zB nicht bei einem Erwerb der Anteile ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung (vgl. *DRS* 8.6 f.).
- 53 Die Qualifizierung von **Beteiligungen im bankfremden Bereich** als assoziierte Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, wird meist anhand des Kriteriums der Einbindung in die Konzernstrategie beurteilt (vgl. *Albers*, 1991, 268–274; *Ernsting*, 1997, 268–275; *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j Rn. 193 f.; *Böcking/Nowak* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 66–71; *Weber/Ziendorf* DB 1995, 234). Von assoziierten Unternehmen wird bei branchengleichen bzw. banknahen Unternehmen eher auszugehen sein als bei bankfremden (vgl. *Ausschuss für Bilanzierung des Bundesverbandes*

deutscher Banken, WPg 1994, 18; *Krumnow u. a.* (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j Rn. 194; *Prahl/Naumann* WPg 1993, 244). Es ist jeweils der konkrete Einzelfall zu prüfen, wo er im Spektrum zwischen reiner Vermögensanlage ohne Konzernanbindung und aktiver Vertretung im Aufsichtsrat (zur empirischen Untersuchung vgl. *Ernsting*, 1997, 147–149).

V. Bilanzierung und Bewertung auf Konzernebene

1. Grundlagen und einheitlicher Konzernabschlussstichtag

- 54 Der Konzernabschluss wird aus den Einzelabschlüssen der einbezogenen Konzernunternehmen generiert. Entsprechend dem Einheitsgrundsatz (vgl. § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB) werden die nach unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen aufgestellten Einzelabschlüsse der rechtlich selbständigen Konzernunternehmen vor der Einbeziehung in den sog. Summenabschluss aufbereitet und vereinheitlicht. Die Maßnahmen zur Vereinheitlichung bestehen vor allem aus
- der Vereinheitlichung der Abschlussstichtage;
 - der Anpassung der Daten aus den jeweiligen Einzelabschlüssen an die rechtlichen Rahmenbedingungen des Mutterunternehmens sowie der von den Einzelabschlüssen losgelösten Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten im Konzernabschluss;
 - der Umrechnung von nicht in der Berichtswährung des Konzerns aufgestellten Einzelabschlüssen.
- 55 Der HGB-Konzernabschluss ist auf einen **einheitlichen Konzernabschlussstichtag**, nämlich auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens aufzustellen (§ 299 Abs. 1 HGB). Die Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sollen auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt werden (§ 299 Abs. 2 Satz 1 HGB). Liegt der Abschlussstichtag eines Unternehmens um mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses, so ist dieses Unternehmen aufgrund eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Konzernabschlusses aufgestellten **Zwischenabschlusses** (vgl. ausführlich *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 232 ff.) in den Konzernabschluss einzubeziehen (§ 299 Abs. 2 Satz 2 HGB). Wird zulässigerweise auf die Aufstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet, sind Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens, die zwischen dem Abschlussstichtag dieses Unternehmens und dem Konzernabschlussstichtag eingetreten sind, in der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen oder im Konzernanhang anzugeben (vgl. § 299 Abs. 3 HGB). Die formale Gleichwertigkeit beider Darstellungsalternativen ist materiell dadurch nachzuvollziehen, dass sich der Anhang nicht auf rein qualitative Angaben beschränkt, sondern den

fehlenden Nachbuchungen entsprechende Beträge enthält (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j HGB Rn. 212).

2. Gliederung von Konzernbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung

- 56 Auch für Kreditinstitute gilt der allgemeine Grundsatz, nach dem der Konzernabschluss klar und übersichtlich aufzustellen ist (§ 340i Abs. 1 HGB iVm § 297 Abs. 2 Satz 1 HGB). Dementsprechend haben die Gliederungen der Konzernbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung dem Geschäftszweig mit der größten Bedeutung für den Konzern Rechnung zu tragen (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j HGB Rn. 100). Sind die einbezogenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftszweigen tätig, ist die Gliederung um die geschäftszweigspezifischen Posten zu ergänzen (vgl. § 265 Abs. 4 HGB; *WP-Hdb. I*, 2012, J, Rn. 557).
- 57 Für die Gliederung von Konzernabschluss und -Gewinn- und Verlustrechnung sind bei Kreditinstitutskonzernen die Formblätter in den Anlagen zur RechKredV heranzuziehen, da deren Vorschriften auch auf den Konzernabschluss von Kreditinstituten anzuwenden ist, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt (§ 37 RechKredV und § 340i Abs. 2 iVm § 340a Abs. 2 Satz 2 HGB). Konzernspezifische Positionen sind bspw. (vgl. *Bieg*, 2010, 875):
- ein aus der Kapitalkonsolidierung resultierender aktiverischer Unterschiedsbetrag als Geschäfts- oder Firmenwert oder ein passiverischer Unterschiedsbetrag als nach dem Eigenkapital auszuweisender Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung (vgl. § 301 Abs. 3 HGB);
 - die Anteile anderer Gesellschafter (vgl. § 307 Abs. 1 HGB) sowie die auf die anderen Gesellschaftern entfallenden Anteile am Gewinn oder Verlust (vgl. § 307 Abs. 2 HGB);
 - die Anteile an assoziierten Unternehmen (vgl. § 311 HGB) mit einem Davon-Vermerk der auf Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute entfallenden Anteile an den assoziierten Unternehmen (vgl. § 37 RechKredV iVm § 2 Abs. 1 Satz 1 RechKredV) und die Erträge und Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen (vgl. § 312 Abs. 4 HGB).
- 58 Auch eine so genannte **Bank-Holding** muss als Mutterunternehmen, dessen einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Kreditinstitute sind, einen Bankkonzernabschluss aufstellen (vgl. § 340i Abs. 3 HGB). Ist die Bank-Holding auch an Unternehmen anderer Branchen beteiligt, sind in der Gliederung gegebenenfalls entsprechende branchenspezifische Ergänzungen vorzunehmen (vgl. *Bieg*, 2010, 875 f.; *Böcking/Becker/Helke* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 37).

3. Einheitliche Bilanzierung und Bewertung

- 59 Dem **Einheitsgrundsatz** entsprechend ist im Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären (§ 297 Abs. 3 Satz 1 HGB). Eine Maßgeblichkeit des Einzelabschlusses für den Konzernabschluss ist nicht gegeben.
- 60 Das HGB überlässt es dem Mutterunternehmen, nach seinem Recht zulässige Bilanzierungswahlrechte im Konzernabschluss unterschiedlich anzuwenden (vgl. *ADS HGB* § 300 Rn. 19). Nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässige Bilanzierungswahlrechte dürfen im Konzernabschluss unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ausgeübt werden (§ 300 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die Bewertungsmethoden sind auf die in den Konzernabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden nach den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens einheitlich anzuwenden (vgl. § 308 Abs. 1 Satz 1 HGB; *ADS HGB* § 308 Rn. 10). Zum Zwecke der einheitlichen Bewertung im Konzernabschluss schreibt das HGB eine Neubewertung von Vermögensgegenständen und Schulden vor, die in den Einzelabschlüssen nach anderen als auf den Konzernabschluss anzuwendenden Methoden oder abweichend von der Ausübung von Wahlrechten im Konzernabschluss bewertet worden sind (§ 308 Abs. 2 Satz 1 HGB).
- 61 In den allgemeinen Vorschriften zum Bilanzansatz und zur Bewertung sind jeweils branchenspezifische Ausnahmen von der Anpassungspflicht vorgesehen. So dürfen die Ansätze bzw. Wertansätze, die auf der Anwendung von für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen wegen der Besonderheiten des Geschäftszweigs geltenden Vorschriften beruhen, beibehalten werden (§ 300 Abs. 2 Satz 3 HGB bzw. § 308 Abs. 2 Satz 2 HGB); auf die Anwendung dieser Ausnahme ist jeweils im Konzernanhang hinzuweisen. Für Kreditinstitute als Mutterunternehmen sind diese Vorschriften insoweit relevant, als die Einbeziehung eines Versicherungsunternehmens davon betroffen ist (vgl. *Prahl/Naumann WPg* 1993, 240).
- 62 Die Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute bei der Erstellung eines Kreditinstituts-Konzernabschlusses (§ 340i Abs. 1 Satz 1 HGB iVm § 340i Abs. 2 Satz 1 HGB) führt allerdings nicht dazu, dass **nichtbankgeschäftliche Aktivitäten** nach den kreditinstitutsspezifischen Vorschriften zu behandeln sind; diese Vorschriften sind nur auf solche Tochterunternehmen anzuwenden, die ebenfalls Kreditinstitute sind (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j HGB Rn. 79). Gleichwohl sind bestimmte institutsspezifische Vorschriften zur Bilanzierung und Bewertung auch auf einzubeziehende Nicht-Kreditinstitute mit entsprechenden Geschäftsvorfällen bzw. Sachverhalten anzuwenden (vgl. *Bieg*, 2010, 877), zB für Pensionsgeschäfte (vgl. § 340b HGB), für die Währungsumrechnung (vgl. § 340h HGB) oder für Gemeinschafts- und Treuhandgeschäfte (vgl. § 5 und § 6 HGB).

Umgekehrt können die kreditinstitutsspezifischen Wertansätze eines Kreditinstituts, das als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Nicht-Kreditinstituts einbezogen wird, im Konzernabschluss beibehalten werden (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j HGB Rn. 80). Die institutsspezifischen **Vorsorgereserven** nach den § 340 f. und § 340g HGB können unabhängig von Ansatz und Bewertung in den Einzelabschlüssen im Konzernabschluss neu gebildet, beibehalten oder aufgelöst werden (vgl. *Bieg*, 2010, 877, mit Verweis auf § 300 Abs. 2 Satz 2 HGB und § 308 Abs. 1 Satz 2 HGB; *Böcking/Becker/Helke* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 35).

4. Währungsumrechnung

- 63 Kreditinstitute haben ihren Konzernabschluss **in Euro aufzustellen** (§ 244, § 340a, § 340i HGB). Nicht auf Euro lautende Vermögensgegenstände, Schulden und schwebende Geschäfte sowie nicht auf Euro lautende Abschlüsse sind daher in Euro umzurechnen. Das DRSC hat den Entwurf eines Rechnungslegungsstandards „Währungsumrechnung im Konzernabschluss“ (E-DRS 33) veröffentlicht; Stellungnahmen konnten bis zum 31.10.2017 eingereicht werden.
- 64 Die Umrechnung nicht auf Euro lautender **Vermögensgegenstände, Schulden und schwebender Geschäfte** im Jahresabschluss von Kreditinstituten wird in § 340h (iVm § 256a) HGB geregelt. In § 340i Abs. 2 HGB werden die von Kreditinstituten auf ihren Konzernabschluss anzuwendenden Vorschriften genannt, wobei der Verweis auf § 340h HGB fehlt. Da § 340h HGB im Jahresabschluss der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Kreditinstitute zwingend anzuwenden ist, muss die Anwendung des § 340h HGB auch im Konzernabschluss möglich sein, weil dies zu einer äquivalenten Abbildung führt (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j HGB Rn. 83; *Böcking/Becker/Helke* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 38; *Böcking/Gros/Helke* in *EBJS HGB* § 340i HGB Rn. 18). Die fehlende Bezugnahme der für den Bankkonzernabschluss anzuwendenden Vorschriften auf § 340h HGB ist wohl auf ein redaktionelles Versehen im Gesetzgebungsprozess zurückzuführen (vgl. *Krumnow* u. a., Kommentar §§ 340i, j HGB Rn. 84; *Prahl/Naumann* WPg 1993, 239).
- 65 Die **Abschlüsse ausländischer Konzerneinheiten** müssen in einem der Konsolidierung vorgelagerten Schritt in die einheitliche Konzernberichtswährung umgerechnet werden. Mit **§ 308a HGB** wurde die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen durch das BilMoG erstmals im HGB kodifiziert. § 308a HGB liegt die **Stichtagskursmethode** zugrunde. Dabei wird unterstellt, dass sich bei einem ausländischen Unternehmen, das bei wirtschaftlicher Betrachtung vom Mutterunternehmen unabhängig ist und selbständig operiert (also nicht als ausländische Betriebsstätte einzustufen ist), Schwankungen zwischen der Berichtswährung des ausländischen Tochterunternehmens und der Konzernberichtswährung grundsätzlich nicht auf die Ertragslage des Konzerns auswirken (vgl. BR-Drs. 344/08, 182 f.). Dement-

sprechend sind nach § 308a Satz 1 HGB die Aktiv- und Passivposten einer auf fremde Währung lautenden Bilanz, mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs in Euro umzurechnen ist, zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umzurechnen.

Analog zum Eigenkapital wären auch die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung systematisch richtig ebenfalls zu historischen Kursen umzurechnen, da dem Zeitraumbezug der Erfolgsrechnung nur auf diese Weise hinreichend Rechnung getragen werden kann (vgl. BR-Drs. 344/08, 2008, 183). Aus Praktikabilitätsgründen sieht § 308a HGB allerdings eine Umrechnung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zum Durchschnittskurs vor (vgl. BR-Drs. 344/08, 183 f.). Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen (§ 308a Satz 3 HGB).

- 66 Bei teilweisem oder vollständigem Ausscheiden des Tochterunternehmens ist der Posten in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufzulösen (§ 308a Satz 4 HGB). Nicht nur die Veräußerung eines Tochterunternehmens führt zu einer erfolgswirksamen Auflösung des Postens, sondern auch jedes sonstige Ausscheiden, beispielsweise aufgrund der Liquidation des Tochterunternehmens oder eines Ausscheidens aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (vgl. BT-Drs. 16/12407, 90).

5. Abgrenzung latenter Steuern

- 67 Die Notwendigkeit des Ansatzes latenter Steuern entsteht häufig auch im Rahmen von Konsolidierungsmaßnahmen im Konzernabschluss. Durch die Bilanzierung latenter Steuern soll eine Angleichung des Steueraufwands an das vom Konzern ausgewiesene Jahresergebnis erreicht werden. Ohne Berücksichtigung der Steuerlatenzen im Konzern würde die aggregierte Steuerbelastung der wirtschaftlich unselbstständigen, aber rechtlich selbständigen Konzernunternehmen in den Konzernabschluss aufgenommen, da die handelsrechtliche Fiktion einer rechtlichen Einheit des Konzerns in Deutschland steuerlich nicht nachvollzogen wird. Aus der reinen Summation der einzelnen Steuerbelastungen würde jedoch ein anderes Ergebnis resultieren als bei Bezugnahme auf den Konzernjahresüberschuss als fiktive Bemessungsgrundlage für die Gewinnbesteuerung. Somit dient die Abgrenzung latenter Steuern der **Angleichung des effektiven Steueraufwands** in der Ergebnisrechnung der einzelnen Konzernunternehmen an den **fiktiven Steueraufwand des Konzerns**. Die für den HGB-Konzernabschluss maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in **§ 306 HGB** iVm **§ 274 HGB**.
- 68 Durch das BilMoG wurde die konzeptionelle Basis der §§ 274 bzw. 306 HGB, die G&V-orientierte Konzeption (timing concept), zugunsten der international gebräuchlicheren bilanzorientierten Konzeption (temporary concept) aufgegeben. Die Steuerabgrenzung orientiert sich nicht mehr an Differenzen, die sich aus einer unterschiedlichen Periodisierung von Aufwendungen und

Erträgen bei der Ermittlung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses im Verhältnis zu steuerlichen Gewinnermittlung ergeben, sondern an Differenzen, die aus unterschiedlichen Wertansätzen in der Handels- und Steuerbilanz resultieren und sich künftig steuerbe- oder -entlasten umkehren (vgl. BR-Drs. 344/08, 144 f.).

- 69 Steuerabgrenzungen im Konzernabschluss resultieren sowohl aus unterschiedlichen Wertansätzen in den Einzelabschlüssen (Handelsbilanz I) der Konzernunternehmen und den jeweiligen Steuerbilanzen dieser Gesellschaften als auch aus Differenzen durch **Bilanzierungs- und Bewertungsanpassungen** und **Maßnahmen zur Währungsumrechnung** im Zuge der Erstellung der Handelsbilanz II. Außerdem sind **Unterschiede** auf Differenzen im Rahmen der verschiedenen Konsolidierungsmaßnahmen zurückzuführen. Nach der Temporary-Konzeption sind nicht mehr allein die sich im Zeitablauf ausgleichenden ergebniswirksamen Differenzen zu berücksichtigen, sondern auch alle sich im Zeitablauf ausgleichenden erfolgsneutral entstandenen Differenzen, wie sie etwa aus der Erstkonsolidierung resultieren (vgl. BR-Drs. 344/08, 181). Bei der Steuerabgrenzung unberücksichtigt bleiben nach § 306 Satz 3 HGB allerdings Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines nach § 301 Abs. 3 HGB verbleibenden Unterschiedsbetrags (Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung). Der Geschäfts- oder Firmenwert und der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung werden lediglich als Residuum betrachtet, deren Einbeziehung in die Steuerabgrenzung nur den Unterschiedsbetrag erhöhen würde, auf den dann wiederum latente Steuern zu berechnen wären (vgl. BR-Drs. 344/08, 181).
- 70 Mit dem Wechsel von der Timing- zur Temporary-Konzeption durch das BilMoG wurde die Steuerabgrenzung ausgedehnt auf sog. quasi-permanente Differenzen. Das sind Bewertungsunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz, die sich im Zeitablauf formal zwar wieder ausgleichen, wobei die Umkehrung über die Zweischneidigkeit der Bilanzierung allerdings nicht gleichsam automatisch erfolgt, sondern einer unternehmerischen Disposition bedarf (vgl. ADS HGB § 274 Rn. 16). Zu den quasi-permanenten Differenzen gehören auch die handelsrechtlichen **Vorsorgereserven nach § 340f HGB**. Die stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB führen zu einem Wert, der unter dem steuerlichen Teilwert liegt, weshalb sie – wie auch die offenen Vorsorgereserven nach § 340g HGB – in der Steuerbilanz nicht anerkannt werden (vgl. *Scharpf/Schaber*, 2015, 330).
- 71 Wenn es bei der im Gesetzentwurf zum BilMoG ursprünglich geplanten Pflicht zum gesonderten Ausweis aktiver latenter Steuern geblieben wäre (vgl. BR-Drs. 344/08, 146 f.), wären davon auch die stillen Vorsorgereserven nach § 340 f HGB betroffen gewesen, sodass zumindest tendenziell auf deren Höhe hätte geschlossen werden können. Der Rechtsausschuss erachtete es, ebenso wie der Bundesrat, jedoch für ausreichend, anstelle der Aktivierungspflicht ein Ausweiswahlrecht für die aktiven latenten Steuern vorzusehen und die Gesamtdifferenzenbetrachtung, wonach (nur) nach der Saldierung („insgesamt“) ver-

bleibende passive latente Steuern – wie bereits vor dem BilMoG – anzusetzen sind (vgl. BT-Drs. 16/12407, 87).

Gleichwohl ist nach § 285 Nr. 29 HGB im Anhang zu erläutern, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung zu erfolgen hat. Solche Erläuterungen würden gegebenenfalls Rückschlüsse auf die Höhe der Vorsorgereserven nach § 340 f GB zulassen und den Zweck der Bildung stiller Vorsorgereserven konterkarieren. Diese Erläuterungspflicht verträgt sich auch nicht mit dem Regelungsziel von § 340 f HGB, wonach Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht nicht gemacht werden brauchen (vgl. *Scharpf/Schaber*, 2015, 327).

Dass der Gesetzgeber am „stillen Charakter“ der Vorsorgereserven nach § 340f HGB etwas ändern wollte, ist aus den Gesetzesmaterialien zum BilMoG nicht ersichtlich; dies hätte er durch ein Streichen des Wahlrechts nach § 340f HGB direkt erreichen können.

Da der „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB nicht bilanzpostenbezogen gebildet wird und auch nicht einen Vermögensgegenstand oder eine Schuld darstellt, sondern Eigenkapitalcharakter aufweist, bleibt er bei der Steuerlatenzierung nach der Temporary-Konzeption außen vor. Dies gilt auch für den Anteil am Fonds für allgemeines Bankrisiken, der auf den dort mit einem Davon-Vermerk gesondert auszuweisenden **Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 HGB** (vgl. *Scharpf/Schaber*, 2015, 344 f.).

VI. Konsolidierung

1. Vollkonsolidierung

a) Kapitalkonsolidierung bei Tochterunternehmen

- 72 (1) **Grundlagen.** Im Konzernabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären (§ 297 Abs. 3 Satz 1 HGB). Dies erfordert, dass die Kapitalverflechtungen der Konzernunternehmen untereinander eliminiert und das Eigenkapital sowie die Vermögensgegenstände aus der Perspektive der fingierten rechtlichen Einheit ‚Konzern‘ dargestellt werden. Indem der Beteiligungsbuchwert beim Mutterunternehmen mit dem anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens verrechnet wird (**Kapitalkonsolidierung**), kann eine Doppelzählung der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens vermieden werden. Als Regelkonsolidierungsverfahren in Bezug auf Tochterunternehmen definiert das HGB die **Vollkonsolidierung**: An die Stelle der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an den einbezogenen Tochterunternehmen treten – unabhängig von der jeweiligen Beteiligungsquote – die Vermögensgegenstände,

Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten der Tochterunternehmen, soweit sie nach dem Recht des Mutterunternehmens bilanzierungsfähig sind und die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichungen bedingt oder in den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 300 Abs. 1 Satz 2 HGB). Der Beteiligung Dritter am Konzern wird dadurch Rechnung getragen, dass in der Konzernbilanz für nicht dem Mutterunternehmen gehörende Anteile an in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Eigenkapitals gesondert ausgewiesen wird (vgl. § 307 Abs. 1 HGB).

73 (2) **Erwerbsmethode.** Für die Kapitalkonsolidierung ist in § 301 HGB die so genannte **Erwerbsmethode** (purchase method) vorgeschrieben (alternativ war vor dem BilMoG für Geschäftsjahre vor 2010 die Interessenzusammenführungsmethode nach § 302 HGB aF zulässig, die wegen ihrer restriktiven Voraussetzungen in der Praxis allerdings nur einen kaum genutzten Ausnahmefall darstellte). Die Erwerbsmethode geht von der Fiktion aus, dass der Konzern die Vermögensgegenstände und Schulden einzeln erworben hat; der Kaufpreis für die Anteile am Tochterunternehmen soll auf die von ihnen repräsentierten Vermögensgegenstände und Schulden verteilt werden (vgl. ausführlich *Ordelleide* WPg 1984, 237–245 und 270–274).

74 Als **Zeitpunkt der Wertermittlung** für die ‚erworbenen‘ bzw. ‚übernommenen‘ Vermögensgegenstände und Schulden kamen vor dem BilMoG alternativ der Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss oder, beim Erwerb der Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten, der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, in Betracht. Nunmehr ist die Kapitalkonsolidierung nach § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Diese Neuregelung macht bei unterjährigen Unternehmenszusammenschlüssen die Aufstellung eines Zwischenabschlusses auf den Erwerbszeitpunkt erforderlich (vgl. *Oser* Der Konzern 2009, 523).

Aus Praktikabilitätsgründen lässt § 301 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB in bestimmten Fällen eine Verschiebung der Wertermittlung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zu, obwohl das Unternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Schwellenwerte nach § 293 HGB erstmalig überschritten werden oder wenn bisher zulässigerweise auf die Einbeziehung nach § 296 HGB verzichtet wurde (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, → Rn. 389). In diesen Fällen ist der Zeitpunkt für die erstmalige Einbeziehung der Beginn des Konzerngeschäftsjahrs (vgl. DRS 23.14; *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 389).

Mit der durch das BilRUG geschaffenen Erleichterung in § 301 Abs. 2 Satz 5 HGB besitzen Mutterunternehmen nunmehr in den Fällen des § 301 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB das Wahlrecht, auch historische Wertansätze iSd § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB zugrunde zu legen, wodurch eine erneute Erstkonsolidierung auf den Zeitpunkt, zu dem erstmals ein pflichtgemäßer Konzernabschluss aufzustellen ist, vermieden wird (vgl. DRS 23.15; *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 389).

- 75 Das HGB sah vor dem BilMoG mit der **Buchwertmethode** (vgl. § 301 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB aF) und der **Neubewertungsmethode** (vgl. § 301 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB aF) zwei gleichwertige Alternativen als Varianten der Erwerbsmethode vor, die allerdings nur im Falle von 100 %-Beteiligungen zum gleichen Ergebnis führten. Beide konnten im Konzern auf unterschiedliche Tochterunternehmen auch nebeneinander angewendet werden. Dabei war der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten (vgl. § 297 Abs. 3 Satz 2 HGB). Nach DRS 4 bzw. DRS 23 ist nur die vollständige Neubewertung zulässig. Beide Methoden unterscheiden sich materiell lediglich in dem Umfang aufzudeckender stiller Reserven und Lasten. Bei der Neubewertungsmethode werden auch die auf die konzernfremden Gesellschafter entfallenden stillen Reserven und Lasten in einer Neubewertungsbilanz (sog. Handelsbilanz III) aufgedeckt, woraus ein entsprechend höherer Ausgleichsposten für Anteile konzernfremder Gesellschafter resultiert.

Die Buchwertmethode wurde zugunsten einer besseren Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses und einer Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards aufgegeben. Nach den internationalen Rechnungslegungsstandards sind alle Unternehmenszusammenschlüsse nach der Erwerbsmethode zu bilanzieren und dabei ist eine vollständige Neubewertung des Reinvermögens zum beizulegenden Zeitwert durchzuführen. Zulässig ist nach § 301 Abs. 1 HGB daher nur noch die Neubewertungsmethode (vgl. BR-Drs. 344/08, 175).

- 76 Zur Durchführung der **Neubewertungsmethode** wird die dem Mutterunternehmen zuzurechnende Beteiligung in der Summenbilanz mit dem anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens verrechnet, wie es sich – gegebenenfalls nach Anpassung an die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – nach Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten ergibt (vgl. § 301 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB). Dabei werden die stillen Reserven vollständig – nicht nur anteilig wie nach der Buchwertmethode – im Rahmen der **Erstkonsolidierung** aufgedeckt (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 396 f.).

Ein nach der Neubewertung verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB). Die vollständige Neubewertung erfolgt auch dann, wenn dadurch ein passivischer Unterschiedsbetrag entstehen oder sich vergrößern sollte. Die Anschaffungskostenrestriktion, nach der bei

Anwendung der Neubewertungsmethode der Kaufpreis für die erworbenen Anteile nicht durch die Aufdeckung stiller Reserven überschritten werden darf, wurde bereits durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (BGBl. 2002 I, 2681) abgeschafft (vgl. BT-Drs. 14/8769, 26).

- 77 Im Rahmen der **Folgekonsolidierung** sind Abschreibungen auf Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, von den um die stillen Reserven erhöhten Konzernbilanzwerten vorzunehmen. Ein im Rahmen der Erstkonsolidierung aktivierter **Geschäfts- oder Firmenwert** war vor dem BilMoG in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen (vgl. § 309 Abs. 1 Satz 1 HGB aF). Alternativ hierzu konnte dessen Abschreibung aber auch planmäßig auf die Geschäftsjahre verteilt werden, in denen er voraussichtlich genutzt werden kann (vgl. § 309 Abs. 1 Satz 2 HGB aF). Schließlich durfte ein Geschäfts- oder Firmenwert auch offen mit den Rücklagen verrechnet werden (vgl. § 309 Abs. 1 Satz 3 HGB aF). In der Praxis wurden die Geschäftswerte meist mit den Rücklagen verrechnet (vgl. *Weber/Zündorf* BB 1995, 301).

§ 309 Abs. 1 HGB zur Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts wurde durch das BilMoG neu gefasst. Danach gelten für einen im Rahmen der Erstkonsolidierung aktivierten Geschäfts- oder Firmenwert die für alle Kaufleute anzuwendenden Vorschriften. Dementsprechend ist der Geschäfts- oder Firmenwert als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand zu verstehen (vgl. § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB) und folglich über seine wirtschaftliche Nutzungsdauer (vgl. § 253 Abs. 3 HGB) sowie gegebenenfalls außerplanmäßig abzuschreiben. Kann die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden, so legt die durch das BilRUG eingefügte Ergänzung des § 253 Abs. 3 HGB eine pauschale Nutzungsdauer von zehn Jahren fest (§ 253 Abs. 3 Satz 3 iVm Satz 4 HGB). Darüber hinaus ist seit dem BilRUG über alle angewandten Abschreibungsdauern für Geschäfts- oder Firmenwerte im Konzernabschluss zu berichten (*Zwirner/Busch* Der Konzern 2016, 115). Eine Wertaufholung nach einer außerplanmäßigen Abschreibung ist nicht zulässig (vgl. § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB). Dies wird damit begründet, dass eine Werterholung des Geschäfts- oder Firmenwerts nur der aktuellen Geschäfts- oder Managementleistung und nicht einem Wegfall der Gründe zuzuschreiben wäre. Vor diesem Hintergrund käme die Wertaufholung der Aktivierung eines originären Geschäfts- oder Firmenwerts gleich, die generell verboten ist (vgl. BR-Drs. 344/08, 124).

- 78 Bis zum BilRUG durfte ein **passiver Unterschiedsbetrag** zum einen ergebniswirksam aufgelöst werden, soweit eine zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Konsolidierung erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des Unternehmens eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 309 Abs. 2 Nr. 1 HGB aF). Dies bedeutet, dass ein in der passivischen Differenz zum Ausdruck kommender *Badwill* bei Realisierung der ungünstigen Erwartungen erfolgserhöhend aufzulösen ist (vgl. *Ordeltjeide* WPg 1984, 271). Zum

anderen soll der passive Unterschiedsbetrag ertragswirksam werden, wenn am Abschlussstichtag bereits feststeht, dass er einem realisierten Gewinn entspricht (vgl. § 309 Abs. 2 Nr. 2 HGB aF). Diese Vorschrift ist im so genannten *Lucky buy*-Fall anzuwenden, wenn dem Konzern stille Reserven unbezahlt zufallen (vgl. *Ordelheide* WPg 1984, 270).

Nach der Neufassung des § 309 Abs. 2 HGB durch das BilRUG ist nun eine erfolgswirksame Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrags erlaubt, sofern dieses Vorgehen mit den § 297, § 298 HGB iVm den anzuwendenden Vorschriften des Ersten Abschnitts konform geht (vgl. *Zwirner/Busch* Der Konzern 2016, 115). Die neue Formulierung in § 309 Abs. 2 HGB kann hierbei jedoch als ein Wahlrecht missverstanden werden. Mit der Ausnahme von Gewinnen eines Tochterunternehmens, die dieses zwischen dem früheren Erwerbs- und späteren Entkonsolidierungszeitpunkt erwirtschaftet hat (*Lucky buy*-Fall), sind passivische Unterschiedsbeträge stets erfolgswirksam aufzulösen (vgl. *Oser/Orth/Wirtz* DB 2015, 1736, und ausführlich DRS 23.139 ff.).

- 79 **(3) Institutsspezifische Besonderheiten.** In Bezug auf die im **Handelsbestand**, also nur vorübergehend gehaltenen Anteile gehen die Ansichten in der Literatur auseinander (vgl. *Bieg*, 2010, 886). Zum einen wird vertreten, dass diese Anteile ganz aus der Vollkonsolidierung herauszunehmen sind (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j, Rn. 112; *Böcking/Becker/Helke* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 41; *Prahl/Naumann* WPg 1993, 241), zum anderen, dass auch diese Anteile grundsätzlich konsolidierungspflichtig seien (vgl. *ADS* HGB § 301 Rn. 13). Dagegen besteht weitgehend Konsens darüber, dass eine Beschränkung der Vollkonsolidierung auf die wie Anlagevermögen behandelten Anteile nicht zulässig ist (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j, Rn. 112 m. w. N.; a. A. *Böcking/Becker/Helke* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 41).

Der am 15.2.2016 veröffentlichte DRS 23 sorgt nun in diesem Fall für Klarheit, indem er für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ein Wahlrecht enthält (vgl. *Gaber* WPg 2016, 446 f.), wonach Anteile an Tochterunternehmen, die als Teil des Handelsbestands gem. § 340e Abs. 3 HGB gehalten werden, nicht in die Erst- und Folgekonsolidierung einbezogen werden müssen (DRS 23.18).

Anteilskäufe und -verkäufe sind im Falle der Einbeziehung als Auf- bzw. Abstockungen zu behandeln, welche laut DRS 23.171 ff. als Kapital- oder als Erwerbsvorgang abgebildet werden. Wird der Handelsbestand in die Kapitalkonsolidierung einbezogen, so sind die nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt ergebniswirksam vereinnahmten Zeitwertänderungen des Handelsbestands gemäß § 340e Abs. 3 HGB und DRS 23.163 ergebniswirksam zu stornieren. Damit weist das Mutterinstitut ein Handelsergebnis im Konzernabschluss aus, als halte es keine Handelsbestände am Tochterunternehmen (vgl. *Gaber* WPg 2016, 445 f.). Außerdem ist gegebenenfalls der Risikoabschlag entsprechend zu korrigieren; ferner sind die Zuführungen und zum Sonderposten

„Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340e Abs. 4 Satz 1 HGB von mindestens 10 % der Nettoerträge neu zu berechnen (vgl. *Gaber WPg* 2016, 445).

- 80 In Bezug auf die bei Instituten besonders bedeutsamen (bisher) bilanzunwirksamen Ansprüche und Verpflichtungen des erworbenen Unternehmens (z. B. **Finanzderivate** – insbesondere Zinsderivate des Bankbuchs, die bankgeschäftlichen Vermerkposten der §§ 26 und 27 RechKredV, wie etwa Bürgschaften, unwiderrufliche Kreditzusagen und Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen) regelt DRS 23.51 klarstellend, dass diese in die Neubewertungsbilanz aufzunehmend sind. Die für den beizulegenden Zeitwert aufzuwendenden bzw. erhaltenen Up Front Payments sind zu aktivieren oder zu passivieren (vgl. *Gaber WPg* 2016, 447).

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von **Verbindlichkeiten** ist die **Bonität des erworbenen Unternehmens** im Zeitpunkt des Erwerbs ohne Berücksichtigung der durch den Erwerb veränderten Gesellschaftsverhältnisse zu berücksichtigen (vgl. DRS 23.68).

- 81 **Potentielle Stimmrechte** können sich bspw. aus Optionsanleihen, Wandschuldverschreibungen, Anteilskaufoptionen oder ähnlichen Instrumenten ergeben (DRS 19.75). Sie können ein Indikator für die Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses sein (DRS 19.76 mit weiteren Einzelheiten).

- 82 Der offen ausgewiesene **Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB** stellt – auch wenn er wirtschaftlich betrachtet Reservecharakter hat – formalrechtlich kein Eigenkapital dar. Daher sei er nicht in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j, Rn. 114; *Böcking/Becker/Helke* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 43; a. A. *Ernsting*, 1997, 197 f.; *Gaber WPg* 2016, 448). Dies ergibt sich auch aus den Regelungen in § 300 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1, § 308 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB, dass Ansätze und Bewertungen, die auf der Anwendung von Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen wegen der Besonderheiten des Geschäftszweigs beruhen, beibehalten werden dürfen, auch wenn diese Ansätze bzw. Bewertungen nicht den Ansatz- bzw. Bewertungsmethoden entsprechen, die auf den Konzernabschluss angewendet werden, also insbesondere Bewertungen nach den §§ 340–340g HGB für Kreditinstitute bzw. §§ 341b–341h HGB für Versicherungsunternehmen (vgl. *IDW RH HFA* 1.018, Rn. 10). Die unveränderte Übernahme des Sonderpostens Fonds für allgemeine Bankrisiken aus dem Abschluss des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss ist allerdings nicht mit der Neubewertungskonzeption des § 301 HGB vereinbar. Im Rahmen der Kaufpreisallokation wäre er konsequenterweise aufzulösen und würde das neubewertete Eigenkapital des Tochterunternehmens erhöhen (vgl. ausführlicher *Gaber WPg* 2016, 448).

Die stillen **Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB** bzw. die **Vorsorgereserven nach § 26a KWG aF** sind aufzudecken. Die institutsspezifischen Vorsorgereserven nach den § 340f und § 340g HGB können jedoch in einem Bankkonzernabschluss nach geltendem Recht neu

gebildet werden (→ Rn. 113; *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j, Rn. 122 f.; *Böcking/Becker/Helke* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 44).

b) Weitere Konsolidierungsmaßnahmen

- 83 Da innerhalb eines Unternehmens keine Schuldverhältnisse zwischen verschiedenen Betriebsteilen bestehen können, ist eine **Schuldenkonsolidierung** vorzunehmen: Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen (§ 303 Abs. 1 HGB). Hierzu gehören auch alle Eventualverbindlichkeiten bzw. Haftungsverhältnisse einschließlich der anderen, unter dem Bilanzstrich auszuweisenden Verpflichtungen, wie zB die unwiderruflichen Kreditzusagen (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j, Rn. 139).
- 84 Gewinne aus Transaktionen zwischen rechtlich selbständigen, aber konzernverbundenen Unternehmen gelten als realisiert und damit auch als ausschüttungsfähig. Nach wie vor sind sie aber behaftet mit (allerdings verlagerten) Absatz-, Produktions- und Delkredererisiken, die sich bei der Muttergesellschaft als Beteiligungsrisiken niederschlagen können. Daher ist zur Umsetzung der Einheitstheorie eine **Zwischenerfolgseliminierung** vorgesehen: In den Konzernabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen beruhen, sind in der Konzernbilanz mit einem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Jahresbilanz angesetzt werden könnten, wenn die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden (§ 304 Abs. 1 HGB). Häufige Anwendungsfälle für die Zwischenerfolgseliminierung bei Kreditinstituten dürften Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstückstransaktionen zwischen den Konzernunternehmen darstellen (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar §§ 340i, j, Rn. 152). Nicht mehr zulässig ist seit dem TransPuG ein Verzicht auf die Zwischenerfolgseliminierung mit Hinweis darauf, dass die Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Bedingungen vorgenommen wurden oder die Ermittlung des nach § 304 Abs. 1 HGB vorgeschriebenen Ansatzes nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre (vgl. BT-Drs. 14/8769, 26 f.) – von Bedeutung etwa bei den Wertpapieren des Handelsbestands (vgl. *Böcking/Becker/Helke* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 52). Auf die Zwischenergebniseliminierung kann nur noch verzichtet werden, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. § 304 Abs. 2 HGB).
- 85 Mit der **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** sollen korrespondierende Aufwendungen und Erträge aus konzerninternen Geschäften gegeneinander aufgerechnet werden, weil sie aus Konzernsicht nicht am Markt realisiert sind

(vgl. § 305 HGB). In einem Bankkonzern werden davon in erster Linie konzerninterne Zins- und Provisionszahlungen sowie laufende Erträge aus Beteiligungen betroffen sein (vgl. *Böcking/Becker/Helke* in MüKoHGB §§ 340i, j Rn. 53).

2. Quotenkonsolidierung der Gemeinschaftsunternehmen

- 86 Alternativ zur Einbeziehung nach der Equity-Methode kann im HGB auf **Gemeinschaftsunternehmen** die **Quotenkonsolidierung** angewendet werden: Führt ein in einen Konzernabschluss einbezogenes Mutter- oder Tochterunternehmen ein anderes Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, so darf das andere Unternehmen in den Konzernabschluss entsprechend den Anteilen am Kapital einbezogen werden, die dem Mutterunternehmen gehören (§ 310 Abs. 1 HGB). Der Berechnung der Anteilsquote sind die Kapitalanteile, nicht die Stimmrechte zugrunde zu legen (vgl. *ADS HGB* § 310 Rn. 29). Die Vorschriften über die Vollkonsolidierung gelten entsprechend (vgl. § 310 Abs. 2 HGB; zur Konsolidierungstechnik vgl. *ADS HGB* § 310 Rn. 27 ff.).

3. Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

- 87 Wird von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem das Unternehmen nach § 271 Abs. 1 HGB beteiligt ist, ausgeübt (**assoziiertes Unternehmen**), so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen (§ 311 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen konnte vor dem BilMoG in der Konzernbilanz wahlweise mit dem Buchwert (**Buchwertmethode**) oder mit dem Betrag angesetzt werden, der dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens entspricht (**Neubewertungs- bzw. Kapitalanteilmethode**), d. h. **at equity** bewertet werden (vgl. § 312 Abs. 1 Satz 1 HGB aF; *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j Rn. 202). Anders als bei der Voll- oder der Quotenkonsolidierung werden nach der Equity-Methode grundsätzlich keine Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge des Beteiligungsunternehmens in den Konzernabschluss übernommen. Vielmehr wird der Beteiligungsbuchwert um die auf den Konzern entfallenden Eigenkapitalveränderungen beim Beteiligungsunternehmen fortgeschrieben (vgl. zur Technik *ADSHGB* § 312 Rn. 83 ff.).
- 88 Mit den Änderungen des § 312 HGB verfolgte der Gesetzgeber durch das BilMoG den Zweck der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Konsolidierung von assoziierten Unternehmen sowie gleichzeitig eine weitest mögliche Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. BR-Drs. 344/08, 184). Mit dem BilMoG wurde in § 312 Abs. 1 Satz 1 HGB die zuvor neben der Buchwertmethode zulässige Kapitalanteilmethode aufgehoben (vgl.

BR-Drs. 344/08, 184), die auch schon nach DRS 8, Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss, nicht zulässig war. Auch das gesetzliche Wahlrecht in Bezug auf den Zeitpunkt der Wertermittlung war bereits durch den DRS 8 eingeschränkt (vgl. DRS 8.14 und DRS 8.16) und wurde durch das BilMoG aufgehoben. Dementsprechend ist die Kapitalaufrechnung auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist (vgl. § 312 Abs. 3 Satz 1 HGB), nicht mehr dagegen zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Unternehmens (vgl. § 312 Abs. 3 Satz 1 HGB aF, 2. Alternative). Diese Einschränkung wurde nun durch das BilRUG für bestimmte Sonderfälle in Analogie zur Einbeziehung von Tochterunternehmen im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgehoben, indem direkt auf die § 301 Abs. 2 Satz 3–5 HGB verwiesen wird (§ 312 Abs. 3 Satz 3 HGB).

Im Rahmen des BilRUG wurde zudem die Bildung latenter Steuern bei der Bilanzierung nach der Equity-Methode verpflichtend eingeführt. § 312 Abs. 5 HGB weist seither explizit auf die §§ 304 und 306 HGB hin (*Zwirner/Busch Der Konzern* 2016, 116). Dementsprechend sind nun auch bei der Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen latente Steuern zu berücksichtigen, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind (§ 312 Abs. 5 Satz 3 HGB). Neben der Berücksichtigung latenter Steuern sind bei der Equity-Methode Zwischengewinne iSd § 305 HGB iVm § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB zur berücksichtigen (vgl. *Oser/Orth/Wirtz DB* 2015, 1737).

- 89 Entsprechend der tatsächlichen Bilanzierungspraxis in der Vergangenheit wurden Industriebeteiligungen von Banken idR nicht at Equity bilanziert, obwohl die Beteiligungen häufig den fünften Teil der Stimmrechte überschritten und damit nach § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB ein maßgeblicher Einfluss vermutet wird (vgl. *Ernsting*, 1997, 148 f.). Insofern hatten die Bankkonzerne die Vermutung des maßgeblichen Einflusses zu widerlegen (vgl. ausführlich *Böcking/Becker/Helke* in *MüKoHGB* §§ 340i, j Rn. 54 ff.). Jedenfalls gelten auch für Bankkonzerne die allgemein in der Literatur entwickelten Kriterien für die Annahme eines maßgeblichen Einflusses wie zB Stimmrechtsausübung in der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung, die unter der Mehrheitsgrenze liegt, und Vertretung in Aufsichts- bzw. Leitungsgremien ohne die Möglichkeit, diese Gremien zu kontrollieren (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 656; *Krumnow* u. a. (Hrsg.), *Kommentar* §§ 340i, j, Rn. 188 f.).
- 90 Auf die Einbeziehung eines assoziierten Unternehmens nach der at Equity-Konsolidierung kann gemäß § 311 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

VII. Konzernanhang

- 91 Neben der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel stellt der Konzernanhang einen integralen Bestandteil des Konzernabschlusses dar (vgl. § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB; *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j Rn. 205). Neben den Angabepflichten gemäß HGB sind von Kreditinstituten die Vorschriften der RechKredV entsprechend § 37 RechKredV sowie die Angabepflichten in Spezialgesetzen (zB PfandBG) und rechtsformspezifische Vorschriften (zB GenG) zu beachten (vgl. zu den institutsspezifischen und den allgemeinen Angabepflichten im Einzelnen *WP-Hdb. I*, 2012, J, Rn. 402 und *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 728). Außerdem werden von den **DRS** weitergehende Angaben verlangt (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, G, Rn. 725).

Der Konzernanhang und der Anhang des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens dürfen **zusammengefasst** werden (§ 298 Abs. 3 Satz 1 HGB). In diesem Falle müssen der Konzernabschluss und der Jahresabschluss des Mutterunternehmens **gemeinsam offengelegt** werden (§ 298 Abs. 3 Satz 2 HGB).

VIII. Kapitalflussrechnung

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

- 92 Durch das KonTraG (BGBl. 1998 I, 786) wurden börsennotierte Mutterunternehmen im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG erstmals gesetzlich verpflichtet, im Rahmen ihres Konzernabschlusses eine Kapitalflussrechnung und einen Segmentbericht in den Anhang aufzunehmen. Im Rahmen des TransPuG (BGBl. 2002 I, 2681) wurden diese beiden Berichtsinstrumente zu eigenständigen Bestandteilen des Konzernabschlusses aufgewertet. Gleichzeitig wurde der Anwendungsbereich auf alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften ausgedehnt. Der zuletzt durch das BilReG (BGBl. 2004 I, 3166) neu gefasste § 297 Abs. 1 HGB schreibt nun im Rahmen des Konzernabschlusses allen Mutterunternehmen, die nach den §§ 290 ff. HGB zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, die Erstellung einer Kapitalflussrechnung verbindlich vor. Entsprechendes gilt für Kreditinstitute, die gemäß § 340i Abs. 1 HGB einer unbedingten, rechtsform- und größenunabhängigen Pflicht zur Konzernrechnungslegung unterliegen (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j HGB Rn. 11).
- 93 Bei der gesetzlichen Verankerung der Kapitalflussrechnung verzichtete der Gesetzgeber bewusst auf Regelungen zu ihrer inhaltlichen Ausgestaltung. Stattdessen übergab er diese Aufgabe auf der Grundlage des § 342 Abs. 1 HGB dem DRS, der mit der Erarbeitung von Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Konzernrechnungslegung betraut wurde. Damit verfolgte er das Ziel, den Inhalt der nach nationalen Vorschriften zu erstellenden Kapitalflussrechnung an die bereits existierenden internationalen Normen anzulehnen. Auf

diese Weise entstand als maßgeblicher Standard mit bindender Wirkung der branchenübergreifende DRS 2 bzw. speziell für die Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten der DRS 2–10, die mit Bekanntmachung vom 8.4.2014 schließlich durch den DRS 21 mit seiner Anlage 2 für die Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten ersetzt wurden. Da seit 1.1.2005 alle kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen ihren Konzernabschluss und somit auch ihre Kapitalflussrechnung verpflichtend nach IFRS erstellen müssen (vgl. § 315a HGB), bleibt als Geltungsbereich für den DRS 21 die Anwendung durch nicht kapitalmarktorientierte Muttergesellschaften, soweit diese ihr IFRS-Wahlrecht nicht in Anspruch nehmen (vgl. DRS 21.5). Ferner wird der Standard auch für diejenigen Unternehmen empfohlen, die im Rahmen ihres Einzelabschlusses freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen wollen (vgl. DRS 21.7).

2. Ziele und Aufgaben

- 94 Die Kapitalflussrechnung verfolgt als Ziel eine verbesserte Information der Abschlussadressaten über die Finanzlage eines Unternehmens, d. h. über seine Fähigkeit, künftig finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen sowie Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten. Zu diesem Zweck sind die ihm aus der laufenden Geschäftstätigkeit eines Berichtsjahrs zugeflossenen Finanzmittel sowie ihre zahlungswirksame Verwendung für Investitions- und Finanzierungsvorgänge unabhängig vom Grundsatz der Periodenabgrenzung darzustellen (vgl. DRS 21.1).
- 95 Die Kapitalflussrechnung eines Konzerns kann aus der Konzernbilanz und Konzerngewinn- und -verlustrechnung unter Verwendung zusätzlicher Informationen oder durch Konsolidierung der einzelnen Kapitalflussrechnungen der einbezogenen Unternehmen ermittelt werden (DRS 21.11). Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind entsprechend ihrer Konsolidierungsmethode in die Kapitalflussrechnung aufzunehmen. So sind bspw. Zahlungen eines quotenkonsolidierten Unternehmens anteilig in der Kapitalflussrechnung zu berücksichtigen. Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen werden in der Kapitalflussrechnung nur anhand der Zahlungen zwischen ihnen und dem Konzern und anhand der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf solcher Beteiligungen erfasst (DRS 21.14).
- 96 Als Informationsinstrument im Konzernabschluss kommt der Kapitalflussrechnung bei Kreditinstituten allerdings nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Dies liegt daran, dass die Liquiditätslage einer Bank zum einen primär durch das operative Geschäft, d. h. insbesondere auch durch das Zahlungsverhalten ihrer Kunden, und zum anderen in besonderem Maße durch ihr zur Verfügung stehende Kreditfazilitäten, die in der Kapitalflussrechnung jedoch nicht enthalten sind, determiniert wird. Außerdem ergibt sich die Liquiditätslage einer Bank iS Stichtagsgröße „Liquiditätsbestand“ bereits unmittelbar aus den

betreffenden Bilanzpositionen (vgl. *Böcking/Becker/Helke* in MüKoHGB §§ 340i, j Rn. 65).

3. Finanzmittelfonds

97 Im Vorfeld der Erstellung einer Kapitalflussrechnung sind einige Grundsatzentscheidungen zu treffen. ZB muss der Liquiditätsbestand (oder auch Finanzmittelfonds) des zu betrachtenden Unternehmens näher spezifiziert und abgegrenzt werden. Dieser Aufgabe kommt insofern eine zentrale Bedeutung zu, weil die Finanzlage aufgrund der Veränderungen dieser Größe beurteilt wird. Dabei wird in der Literatur eine enge Fondsabgrenzung favorisiert, um Bewertungsfragen aus der Kapitalflussrechnung soweit als möglich auszuschließen und den damit einhergehenden bilanzpolitischen Spielraum auf ein Mindestmaß zu reduzieren (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar DRS 2–10 Rn. 4). Im Idealfall ergeben sich zahlungsunwirksame Fondsänderungen nur aufgrund von Wechselkurschwankungen, die gemäß DRS 21.35 in einer gesonderten Zeile der Kapitalflussrechnung auszuweisen sind.

98 Sowohl nach nationalen als auch nach den internationalen Regelungen sind nur Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (cash and cash equivalents) in den Finanzmittelfonds einzubeziehen. Der bankspezifische DRS 21.A2.5 grenzt die Zahlungsmittel eines Kreditinstituts eng ab als Kassenbestand und Guthaben bei der Zentralnotenbank. Die Einbeziehung von Sichteinlagen in den Finanzmittelfonds eines Kreditinstituts ist zur Beurteilung der Liquiditätslage mittels Kapitalflussrechnung weniger geeignet, weil die Sichteinlagen nicht primär der Erfüllung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen dienen, sondern vielmehr die Grundlage für die laufende Geschäftstätigkeit darstellen (vgl. DRS 21.A2.6). Daher ist die bankspezifische Regelung restriktiver ausgestaltet als in den allgemeinen Standards (vgl. DRS 21.9; IAS 7.6). Eine enge Abgrenzung nimmt DRS 21.A2.7 auch für Zahlungsmitteläquivalente vor. Dieser Fondskomponente sind Schuldtitel öffentlicher Stellen und Papiere, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind, zuzurechnen. Die Frage, ob kurzfristige Wertpapiere des Handelsbestands auch zu den Zahlungsäquivalenten gehören, wird von DRS 21.A2.8 mit der Begründung verneint, dass diese Wertpapiere bei einer Bank zum operativen Geschäft zählen.

4. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

99 Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ergibt sich im Wesentlichen aus zahlungswirksamen Vorgängen und Ereignissen, welche auf die Erlöserzielung ausgerichtet sind und deshalb in die Ermittlung des operativen Jahresergebnisses einfließen (vgl. DRS 21.Zusammenfassung). Bei Kreditinstituten gehören hierzu insbesondere Ein- und Auszahlungen aus Handelsaktivitäten sowie aus der Gewährung und Rückzahlung von Krediten. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit gilt gemäß IAS 7.13 als Indikator für die Fähigkeit eines Unternehmens, Zahlungsmittel aus eigener Kraft zu generieren, um

bestehenden und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, Dividenden auszuschütten sowie Investitionen zu tätigen, ohne auf externe Finanzierungsquellen zurückgreifen zu müssen. Wenn sich Zahlungsströme sich mehreren Tätigkeitsbereichen zuordnen lassen und der DRS 21 keine Zuordnung trifft oder präferiert, sind diese Zahlungsströme auf die betroffenen Tätigkeitsbereiche sachgerecht aufzuteilen oder dem vorrangig betroffenen Bereich vollständig zuzuordnen. Sofern eine entsprechende Zuordnung vorgenommen wird, ist dies anzugeben und zu erläutern, wenn der Zahlungsstrom wesentlich ist (vgl. DRS 21.17).

100 Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist bei Instituten weiter gefasst als bei Unternehmen anderer Branchen. Dementsprechend werden die anderen beiden Cashflow-Bereiche eingeschränkt. Ausschlaggebend hierfür ist der fundamentale Unterschied zwischen der laufenden Geschäftstätigkeit von Instituten und Unternehmen anderer Branchen (DRS 21.A1.5). Dies liegt daran, dass Kreditinstitute in der Regel keine Umsatzerlöse im klassischen Sinne generieren. Vielmehr setzen sich ihre „Umsatzerlöse“ aus Zinserträgen, aus laufenden Erträgen aus Aktien, anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen, aus Provisionserträgen, aus Nettoerträgen von Finanzgeschäften sowie aus sonstigen betrieblichen Erträgen zusammen (vgl. § 34 Abs. 2 RechKredV). Werden den so definierten Umsatzerlösen die zugehörigen Aufwandsgrößen gegenübergestellt, ergibt sich als Saldo das Betriebsergebnis einer Bank. Die Zahlungsströme der operativen Geschäftstätigkeit lassen sich folglich in adäquater Weise durch das Betriebsergebnis beschreiben (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar DRS 2–10 Rn. 9). Aus diesem Grund verweist der bankspezifische DRS 21.A2.14 bei der Definition des operativen Cashflows ausdrücklich auf die Zusammensetzung des Betriebsergebnisses.

101 DRS 21.A2.18 schreibt für die Ermittlung der zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten die Berücksichtigung bestimmter Positionen vor. Konkret handelt es sich dabei auf der Aktivseite um Forderungen (getrennt nach Kreditinstituten und Kunden), Wertpapiere (soweit nicht im Finanzanlagevermögen erfasst) und andere Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit. Auf der Passivseite sind Verbindlichkeiten (getrennt nach Kreditinstituten und Kunden) sowie andere Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit einzubeziehen. Ferner ist die einheitliche Zuordnung von verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten, sofern sie nicht zum sonstigen Kapital zu zählen sind, zum Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit vorzunehmen (vgl. DRS 21.A.18). Anders als bei Industrieunternehmen stellt die Aufnahme von Fremdkapital für Kreditinstitute typischerweise eben keinen Finanzierungsvorgang dar (vgl. DRS 2–10, Rn. 19).

5. Cashflow aus Investitionstätigkeit

- 102** Dem Cashflow aus Investitionstätigkeit ordnet DRS 21.42-21.45 sämtliche Zahlungsströme zu, die aus Unternehmensressourcen resultieren, mit denen langfristig (idR länger als ein Jahr) Erträge erwirtschaftet werden sollen. Durch den separaten Ausweis dieser Zahlungsgröße sollen Informationen über die Mittelverwendung zur Generierung künftiger Erfolge bzw. Einnahmeüberschüsse vermittelt werden. In IAS 7.16 sind beispielhaft einige Sachverhalte aufgeführt, die den Investitionsfonds tangieren. Speziell bei Kreditinstituten zählen zum Cashflow aus Investitionstätigkeit vor allem Ein- und Auszahlungen, die durch die Veräußerung bzw. den Erwerb von Finanz- und Sachanlagen sowie immateriellem Anlagevermögen entstehen (vgl. DRS 21.A2.20).
- 103** Das in DRS 21.A2.21 dargestellte Mindestgliederungsschema verdeutlicht, dass auch Zahlungsströme aus dem Verkauf und Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten berücksichtigt werden müssen. Obgleich sowohl DRS 21.26 als auch IAS 7.39 iVm IAS 7.41 einen unsaldierten Ausweis der entsprechenden Zahlungsströme verlangen, erfolgt in der Praxis oftmals ein Nettoausweis unter dem Posten „Effekte aus Veränderungen des Konsolidierungskreises“. Bei verhältnismäßig geringen Zahlungsbewegungen ist der Nettoausweis nicht zu beanstanden, zumal nach IAS 7.41 die den Transaktionen zugrunde liegenden Kauf- bzw. Verkaufspreise ohnehin offenzulegen sind (vgl. Löw in Löw (Hrsg.), 2005, 266). Die Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit stellen einen Auffangposten innerhalb des Gliederungsschemas dar und dürfen netto ausgewiesen werden.

6. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

- 104** Ein gesonderter Ausweis von Zahlungsströmen aus der Finanzierungstätigkeit soll die Abschätzung zukünftiger Ansprüche von Kapitalgebern gegenüber dem Unternehmen erleichtern (vgl. IAS 7.17). Daneben informiert er über die Höhe und Zusammensetzung der Eigen- und Fremdkapitalveränderung (vgl. IAS 7.6). Dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind bei Kreditinstituten Zahlungsströme aus Transaktionen mit Eigenkapitalgebern und anderen Gesellschaftern konsolidierter Tochterunternehmen sowie aus sonstigem Kapital zuzuordnen (vgl. DRS 21.A2.22).
- 105** Gemäß der in DRS 21.A2.24 dargestellten Mindestgliederung für den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind Einzahlungen aus der Zuführung von Eigenkapital, Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter, Dividendenzahlungen, sonstige Auszahlungen sowie Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital obligatorisch anzugeben. Unter das sonstige Kapital fällt das bankaufsichtsrechtliche Ergänzungskapital (bspw. in der Form von nachrangigen Darlehen oder Genussrechten), aber auch bestimmte Komponenten des bankaufsichtsrechtlichen Kernkapitals (zB Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter) zu verstehen.

7. Besonderheiten bei der Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten

- 106** Während Einzahlungen aus Zinsen und Dividenden ebenso wie Zinsauszahlungen sowohl nach DRS 21.A2.17 als auch nach IAS 7.33 für ein Kreditinstitut Zahlungsgrößen aus operativer Tätigkeit darstellen, sind gezahlte Dividenden an außenstehende Gesellschafter der Finanzierungstätigkeit zuzurechnen und gemäß Mindestgliederung gesondert anzugeben (vgl. DRS 21.A2.24). Im Gegensatz dazu gewährt IAS 7.34 für den Ausweis von Dividendenzahlungen in der Kapitalflussrechnung ein Wahlrecht. Die Zurechnung der gezahlten Dividenden zur Finanzierungstätigkeit unterstreicht deren Charakter als Finanzierungsaufwendungen. Bei der Einordnung unter die laufende Geschäftstätigkeit soll dagegen auf die Fähigkeit des Unternehmens abgestellt werden, Dividenden aus dem laufendem Cashflow zahlen zu können.
- 107** Nach den branchenübergreifenden Regelungen in DRS 21.26 sind Ein- und Auszahlungen in den drei Bereichen der Kapitalflussrechnung grundsätzlich brutto darzustellen. Von dieser Verpflichtung kann dann abgesehen werden, wenn Zahlungsströme mit hoher Umschlagshäufigkeit, großen Volumina und kurzen Laufzeiten bewegt werden, wenn es sich um Zahlungen für Rechnung Dritter oder um Ertragsteuerzahlungen handelt (vgl. DRS 21.26). Ansonsten ist auch für Kreditinstitute kein Nettoausweis erlaubt. Dies machen auch die Mindestgliederungen in DRS 21.A2 deutlich. Danach dürfen ohne Einschränkung lediglich die Positionen Nr. 6 *Sonstige Anpassungen* in A2.19, Nr. 32 *Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit* in A2.21 und Nr. 44 *Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital* in A2.24 netto gezeigt werden.

IX. Eigenkapitalveränderungsrechnung

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

- 108** Für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2005 besteht für Muttergesellschaften grundsätzlich die handelsrechtliche Verpflichtung, im Rahmen des Konzernabschlusses neben Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung zusätzlich eine Eigenkapitalveränderungsrechnung – auch Eigenkapitalspiegel genannt – aufzustellen (vgl. § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB iVm Art. 58 Abs. 3 Satz 1 EGHGB). Durch das BilMoG sind schließlich alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, auch wenn sie nicht konzernrechnungslegungspflichtig sind für die nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahre zur Aufstellung eines Eigenkapitalspiegels verpflichtet worden (vgl. § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB). Für die inhaltliche Ausgestaltung des geforderten Eigenkapitalspiegels hat der DSR mit dem DRS7, Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis, Regelungen erlassen. Dieser wurde am 15.2.2016 durch den DRS 22, Konzerneigenkapital, ersetzt. DRS 22 unterscheidet in Rn. 11 nunmehr die Struktur des Eigenkapitalspiegels ausdrücklich gemäß der Rechtsform des Mutterunternehmens (vgl. *Kirsch* StuB 2016, 304). Anders als bei der Kapitalflussrechnung und der Segmentberichterstattung

existieren in Bezug auf die Erstellung des Eigenkapitalspiegels jedoch keine branchenspezifischen Standards, weshalb sie grundsätzlich von sämtlichen Unternehmen – also auch von Kreditinstituten – zu beachten sind (DRS 22.8).

- 109** Explizit ausgeschlossen von der Anwendung des DRS 22 sind Muttergesellschaften, die ihren Konzernabschluss gemäß § 315a HGB nach internationalen Rechnungslegungsnormen aufstellen (vgl. DRS 22.5). DRS 22 ist somit von allen nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen anzuwenden, die nach den §§ 290 ff. HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind. Gesellschaften, die in den Geltungsbereich des § 264a Abs. 1 HGB fallen, sollen den Standard unter Berücksichtigung von § 264c HGB umsetzen. Der Standard ist ebenfalls für Konzernabschlüsse gemäß § 11 PubliG anzuwenden (vgl. DRS 22.3 und DRS 22.4). Falls Unternehmen freiwillig eine Eigenkapitalveränderungsrechnung aufstellen wollen, sollten auch sie den Standard berücksichtigen (vgl. DRS 22.7). Unabhängig davon haben Aktiengesellschaften in Deutschland sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss eine Ergebnisverwendungsrechnung entsprechend § 158 Abs. 1 AktG anzugeben, in welcher die Verwendung des aktuellen Jahresergebnisses offen gelegt wird (vgl. DRS 22.20).

2. Ziele und Aufgaben

- 110** DRS 22 verfolgt mit der systematischen Darstellung der Eigenkapitalentwicklung und des Konzerngesamtergebnisses im Eigenkapitalspiegel das Ziel, den Konzerneigenkapitalspiegel auszugestalten und ausgewählte Bilanzierungsfragen mit Auswirkung auf die Darstellung des Konzerneigenkapitals zu regeln, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen (DRS 22.1). Die Notwendigkeit zur gesonderten Offenlegung der Eigenkapitalentwicklung ergibt sich aus Sicht der Abschlussadressaten im Wesentlichen aus der Zeitpunktbetrachtung von Bilanzen und damit aus ihrer mangelnden Fähigkeit, Eigenkapitalveränderungen sichtbar zu machen. Dieses Problem kann zwar durch einen Zeitvergleich teilweise beseitigt werden, die Ursachen für eventuell auftretende Differenzen bleiben dabei jedoch wegen der geringen Gliederungstiefe der Eigenkapitalpositionen in der Bilanz oftmals unerklärt. Mit Hilfe der Eigenkapitalveränderungsrechnung werden die Werte der einzelnen (disagregierten) Eigenkapitalposten zu Beginn des Geschäftsjahres durch Addition werterhöhender und Subtraktion wertverringender Faktoren auf die Bestände zum Ende des Geschäftsjahrs übergeleitet. Die wertbeeinflussenden Faktoren sind dabei als Ursachen für die Wertänderung des Eigenkapitals anzusehen und nach übergeordneten Größen zu differenzieren bzw. zu quantifizieren (vgl. *Schildbach* in Löw (Hrsg.), 2005, S. 167 f.).
- 111** Anders als in der internationalen Rechnungslegung gibt es nach HGB kaum erfolgsneutrale Buchungen im Eigenkapital, die nicht auf Einlagen oder Entnahmen durch die Anteilseigner zurückzuführen sind. Eine mögliche Aus-

nahme von dieser Regel bildet die Behandlung von Währungsumrechnungsdifferenzen.

3. Gliederung der Eigenkapitalveränderungsrechnung

- 112 Um über die Entwicklung des Konzerneigenkapitals und des Konzerngesamtergebnisses zu informieren, ist nach DRS 22.10 ein Konzerneigenkapitalspiegel auszuweisen. Die Struktur des Konzerneigenkapitalspiegels für Kapitalgesellschaften ist gemäß DRS 22 von der für Personenhandelsgesellschaften zu unterscheiden. Die dabei darzustellenden Posten finden sich für Kapitalgesellschaften in Anlage 1 und für Personengesellschaften in Anlage 2.

4. Darstellung der Eigenkapitalveränderungen

- 113 Angesichts der hohen Komplexität der Eigenkapitalstruktur von Konzernunternehmen fordert DRS 22.1 eine systematische Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals sowie des Gesamtergebnisses. Zu diesem Zweck werden im Rahmen des Eigenkapitalspiegels sämtliche Positionen des Eigenkapitals in Spalten sortiert und zeilenweise nach ergebniswirksamen und ergebnisneutralen Transaktionen differenziert. Dadurch kann eine lückenlose Überleitung vom Periodenanfangsbestand auf den Wert am Bilanzstichtag gewährleistet werden. Die detaillierten Strukturschemen in den Anlagen 1 bzw. 2 erleichtern die in DRS 22.15 geforderte Abstimmbarkeit der Spalten des (Konzern-)Eigenkapitalspiegels mit den Posten der Bilanz. Das im (Konzern-)Eigenkapitalspiegel ausgewiesene Eigenkapital soll mit dem der Konzernbilanz hinsichtlich der Einbeziehung zusätzlicher Posten übereinstimmen (DRS 22.13, DRS 22.18). Ein negatives Eigenkapital muss demnach auch im (Konzern-)Eigenkapitalspiegel ausgewiesen werden (DRS 22.17).

Zusätzlich bestimmt DRS 22.13, dass die jeweils auf das Mutterunternehmen und die Minderheitsgesellschafter entfallenden Bestandteile des Konzerneigenkapitals getrennt voneinander aufzuführen sind. Auf diese Weise werden dem Abschlussadressaten alle notwendigen Informationen zur Eigenkapitalveränderung mitgeteilt.

X. Segmentberichterstattung

- 114 Während der durch das BilReG (BGBl. 2004 I, 3166) geänderte § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB sowohl die Kapitalflussrechnung als auch den Eigenkapitalspiegel als obligatorische Bestandteile des Konzernabschlusses definiert, wird der Segmentbericht als optionaler Teil angesehen (vgl. § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB). Entsprechendes gilt auch bei Kreditinstituten, für die grundsätzlich keine rechtsform- und größenspezifischen Erleichterungen im Hinblick auf die Konzernrechnungslegung existieren (vgl. § 340i Abs. 1 HGB).
- 115 Gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB haben Mutterunternehmen in ihrem Konzernanhang eine Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen

sowie nach geographisch bestimmten Märkten vorzunehmen. Auch Banken müssen nach § 37 RechKredV iVm § 34 Abs. 2 Nr. 1 RechKredV im Konzernanhang folgende Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung anhand geographischer Kriterien aufspalten:

- Zinserträge;
- laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen;
- Provisionserträge;
- Nettoertrag des Handelsbestands sowie
- sonstige betriebliche Erträge.

Die Pflicht zur Aufgliederung entfällt, sofern sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Kreditinstitut oder einem Unternehmen, von dem das Institut mindestens 20 % der Anteile hält, einen erheblichen Nachteil zuzufügen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 2 RechKredV).

Falls ein Kreditinstitut nun seinen Konzernabschluss um einen Segmentbericht iSv § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB erweitert, ist davon auszugehen, dass dieser aufgrund seiner Ausführlichkeit und Detailliertheit die nur rudimentäre Umsatzaufgliederung im Konzernanhang ersetzt. Der Gesetzgeber hat diesem Gedanken in § 314 Abs. 2 HGB für Nicht-Kreditinstitute bereits Rechnung getragen und sie von ihrer Angabepflicht gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB explizit befreit (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg), Kommentar DRS 3–10 Rn. 6).

- 116** Wie bei der Kapitalflussrechnung überließ der Gesetzgeber die inhaltliche Konkretisierung der Segmentberichterstattung dem Deutschen Standardisierungsrat, der am 20.12.1999 den DRS 3 bzw. speziell für Kreditinstitute den DRS 3–10 verabschiedete. DRS 3–10 wurde mit DRÄS 6 vom 14.6.2016 aufgehoben. Die Besonderheiten der Segmentberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten als Anlage 2 in den DRS 3 integriert.

XI. Konzernlagebericht

1. Grundlagen

- 117** Unabhängig von Rechtsform und Größe hat ein Kreditinstitut nach § 340i Abs. 1 iVm § 340a Abs. 1 und § 315 HGB einen Konzernlagebericht aufzustellen, soweit es zur Konzernrechnungslegung nach den §§ 290 ff. HGB verpflichtet ist. Dies gilt gemäß § 315e HGB analog, wenn ein Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt wird (→ Rn 12). Als sachliche und zeitliche Ergänzung des Konzernabschlusses soll es der Konzernlagebericht den Adressaten ermöglichen, sich durch entscheidungsrelevante und zuverlässige Informationen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Entwicklung des Konzerns im abgelaufenen Geschäftsjahr und über dessen künftige Entwicklung zu machen. Entsprechend der Einheitstheorie der Konzernrechnungslegung umfasst die Berichterstattung den Konzern als Gesamtheit, d. h. im Konzernlagebericht sind hauptsächlich Sachverhalte mit Kon-

zernaußenwirkung relevant (vgl. *ADS* HGB § 315 Rn. 13 und 18). Die inhaltliche Gewichtung orientiert sich somit nicht an einzelnen Konzernunternehmen, sondern an den Schwerpunkten der Geschäftstätigkeit des Konzerns. Die Berichterstattung ist an den Grundsätzen der Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Wesentlichkeit auszurichten (vgl. DRS 20.12–33; *Buchheim/Knorr* WPg 2006, 416 f.).

- 118** Spiegelbildlich zur Rechnungslegung auf Unternehmensebene (§ 340a HGB) sieht das **CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz** (BGBl. 2017 I, 802) in § 340i Abs. 5 HGB eine Ergänzung der Regelungen für den Konzernlagebericht der Kreditinstitute vor. Auch Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU ist auf Kreditinstitute anzuwenden, so dass eine **nichtfinanzielle Konzernklärung** zu erstellen ist. Berichtspflichtig sind Mutterunternehmen, die selbst Kreditinstitute sind. Die weiteren Voraussetzungen für die Berichtspflicht sind auf Konzernebene zu bestimmen: Zum einen müssen die Umsatzerlöse oder die Bilanzsumme bei einer Konzernbetrachtung die in § 293 Abs. 1 HGB geregelten Schwellenwerte überschreiten (§ 340i Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HGB). Eine Berichtspflicht nach § 340i Abs. 5 HGB iVm § 315b Abs. 1 HGB besteht also nur dann, wenn im Konzern mindestens zwei der drei Größenkriterien nach § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder mindestens zwei der drei Größenkriterien nach § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB überschritten sind. Welche der Methoden zur Anwendung kommt, richtet sich nach der Ausübung des Wahlrechts durch das Mutterunternehmen. Zum anderen müssen die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen (§ 340i Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGB) (vgl. BT-Drs. 18/9982, 61 f.).

Außerdem sieht das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz in § 340i Abs. 6 HGB in Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU und iVm der Richtlinie 86/635/EWG vor, dass bestimmte Kreditinstitute, insbesondere börsennotierte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Rechtsgrundverweisung auf § 315d iVm § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB) als Mutterunternehmen in die **Konzernerklärung zur Unternehmensführung** Angaben zum **Diversitätskonzept** aufzunehmen haben. Im Einklang mit der Richtlinie 2014/95/EU wird auch für Kreditinstitute geregelt, dass kleine und mittelgroße Kreditinstitute ausgenommen sind. Die Größenkriterien des § 267 HGB sind entsprechend anzuwenden (vgl. BT-Drs. 18/9982, 62).

- 119** § 315 Abs. 3 iVm § 298 Abs. 2 HGB gestattet es, den Konzernlagebericht und den Lagebericht des Mutterunternehmens **zusammenzufassen**, wenn der Konzernabschluss und der Abschluss des Mutterunternehmens gemeinsam offen gelegt werden. In Betracht kommt dies insbesondere bei Konzernen, die im Wesentlichen durch das Mutterunternehmen geprägt sind (vgl. *Krumnow* u. a. (Hrsg.), Kommentar §§ 340i, j HGB Rn. 212).
- 120** Den **Mindestumfang** der mit dem BilReG (BGBl. 2004 I, 3166) und mit dem BilMoG konkretisierten und erweiterten Berichtspflichten im Konzernla-

gebericht legt branchenübergreifend § 315 HGB fest (zu den Änderungen durch das BilReG vgl. *Buchheim/Knorr* WPg 2006, 414–416; *Pfitzer/Oser/Orth* DB 2004, 2596–2598). Die Anforderungen werden durch DRS 20, Lageberichterstattung, und DRS 20, Konzernlagebericht sowie für Kreditinstitute durch DRS 20.A1, Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, konkretisiert. Darüber hinaus können weiter gehende Angaben entsprechend der in den genannten DRS enthaltenen Empfehlungen oder auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden (zum Verbindlichkeitsgrad der Vorschriften vgl. *Baetge/Prigge* DB 2006, 401 f.).

Unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung müssen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute als Mutterunternehmen die Merkmale ihres konzernweiten **Risikomanagementsystems** darstellen. Hierbei ist insbesondere auf die Besonderheiten von Risikomanagementsystemen in Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten einzugehen (vgl. DRS 20.A1.1). Beispiele für solche Besonderheiten sind Verfahren zur Identifikation und Bewertung von Risiken sowie zur Risikokapitalallokation, das Überwachungs- und Berichtswesen, die Sicherung der Funktionsfähigkeit und der Wirksamkeit von Steuerungs- und Überwachungssystemen (DRS 20.A1.2).

2. Inhalt

a) Geschäftsverlauf und Lage

- 121 Im Konzernlagebericht sind der **Geschäftsverlauf** einschließlich des Geschäftsergebnisses **und** die **Lage** des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 315 Abs. 1 Satz 1 HGB). In die ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechenden Analyse von Geschäftsverlauf und Lage sind sowohl die bedeutsamsten finanziellen als auch – soweit von Bedeutung – nichtfinanzielle Leistungsindikatoren einzubeziehen und zu erläutern (§ 315 Abs. 1 Satz 2–4 HGB). Den Ausgangspunkt der Berichterstattung bildet eine Darstellung der Geschäftstätigkeit des Konzerns und der dafür relevanten Rahmenbedingungen, bei Kreditinstituten zB Wettbewerbsverhältnisse, Konjunktur-, Zins-, Börsen- und Wechselkursentwicklung. Vor diesem Hintergrund ist der Geschäftsverlauf insgesamt sowie gegebenenfalls segmentbezogen darzustellen und zu beurteilen (vgl. DRS 20.27; DRS 20.62–63; zur Segmentberichterstattung → Rn. 114 ff.).
- 122 Dabei ist auch auf die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen einzugehen. Im Rahmen der Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs sind zeitraumbezogene Informationen über die Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum zu vermitteln. Dazu ist auf Entwicklungen und Ereignisse einzugehen, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren, sowie deren Bedeutung für den Konzern zu beurteilen. Im Mittelpunkt der Angaben zur Ertragslage des Konzerns steht die Darstellung, Analyse und Beurteilung der wesentlichen Ergebnisquellen. Die Finanzlage

des Konzerns ist anhand der Kapitalstruktur, der Investitionen und der Liquidität darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Haben wesentliche Erhöhungen oder Minderungen des Vermögens stattgefunden, u. a. durch Inflations- und Wechselkurseinflüsse, ist deren Auswirkung auf die Vermögenslage aufzuzeigen. In die Ausführungen sind die bedeutsamsten finanziellen und, soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung, auch nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen (DRS 20.Zusammenfassung).

b) Prognose- und Risikobericht

- 123 Im Konzernlagebericht ist (§ 315 Abs. 1 Satz 5 HGB) die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; die zugrunde liegenden Annahmen sind anzugeben. Die zukunftsorientierte Lageberichterstattung im so genannten **Prognose- und Risikobericht** wurde durch das BilReG neu strukturiert und aufgewertet (vgl. *Kirsch/Scheele* WPg 2005, 1149–1154; *Kaiser* WPg 2005, 411–418). Besonders relevant sind dabei Risikokonzentrationen und den Bestand des Konzerns gefährdende Risiken (vgl. DRS 20.146–150). Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute haben einzelne Risiken zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Eine Ordnung der Risiken entsprechend ihrer Rangfolge, wie in DRS 20.162 genannt, ist für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nicht zulässig. Zusätzlich zu allgemeinen Risikokategorien haben Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mindestens folgende Risikokategorien zu unterscheiden (DRS 20.A1.3):

- a) Adressenausfallrisiken (vgl. DRS 20.A1.6 ff.),
- b) Marktpreisrisiken (vgl. DRS 20.A1.14 ff.),
- c) Liquiditätsrisiken (vgl. DRS 20.A1.9 ff.) und
- d) operationelle Risiken (vgl. DRS 20.A1.19 ff.).

Innerhalb der Risikokategorien, die für diese Branche von besonderer Bedeutung sind, hat die Darstellung folgende Angaben zu enthalten (DRS 20.A1.4):

- a) eine inhaltliche Abgrenzung der im Risikomanagementsystem gebildeten Risikokategorien und Darstellung der in diesem Rahmen jeweils unterschiedenen Risikoarten,
- b) eine Quantifizierung der einzelnen Risikoarten, soweit dies zur internen Steuerung erfolgt,
- c) eine Beschreibung des Risikomanagements in funktionaler und organisatorischer Hinsicht, der Einsatzbereiche sowie der Steuerungs- und Entscheidungsprozesse.

Sofern der Konzern Risiken mit Hilfe ausreichend getesteter, valider Modelle (z. B. wahrscheinlichkeitstheoretische Verfahren) quantifiziert, steuert und überwacht, sind diese der Berichterstattung zugrunde zu legen. Dabei ist auf Modellannahmen und Verfahrensprämissen einzugehen (DRS 20.A1.5).

Die dargestellten Risiken sind zu einem Gesamtbild der Risikolage des Konzerns zusammenzuführen. Hierbei können Diversifizierungseffekte berücksichtigt werden (DRS 20.160). Ergänzend hierzu sind im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Risikolage mindestens die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Deckung vorhandenen Eigenmittel anzugeben (vgl. DRS 20.A1.22). Ferner kann die Risikokapitalallokation dargestellt werden (vgl. DRS 20.A1.22).

Der Prognose-, Chancen- und Risikobericht soll dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich in Verbindung mit dem Konzernabschluss ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns und den mit ihr einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen. Prognosen sind zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden (DRS 20.Zusammenfassung).

Als Prognosezeitraum ist mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag, zugrunde zu legen. Absehbare Sondereinflüsse nach dem Prognosezeitraum sind darzustellen und zu analysieren (DRS 20.127). Die Prognosen müssen Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres enthalten und dabei die Richtung und Intensität der Veränderung verdeutlichen (DRS 20.128). Zu beachten ist, dass eine Aufrechnung von Risiken mit Chancen nicht zulässig ist (vgl. DRS 20.167).

e) Einzelangaben

- 124 Neben den Berichtspflichten zu Geschäftsverlauf, Lage sowie Chancen und Risiken ist der Konzernlagebericht nach § 315 Abs. 2 HGB auch auf die in dieser Vorschrift genannten Inhalte eingehen. Der Konzernlagebericht hat Auskunft zu gegenüber:
- die die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich der Sicherungsgeschäfte,
 - Forschung und Entwicklung,
 - für das Verständnis der Lage des Konzerns wesentliche Zweigniederlassungen, den Vergütungsbericht sowie
 - das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem bei kapitalmarktorientierten Unternehmen iSv § 264d HGB.
- 125 § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB fordert – jeweils in Bezug auf die Verwendung von **Finanzinstrumenten** durch den Konzern – eine Darstellung der Risikomanagementziele und -methoden, der Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie der Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist. Im Sinne der Berichtspflicht umfasst der Begriff Finanzinstrumente Vermögensgegenstände und Schulden, die auf vertraglicher Basis zu Geldzahlungen oder zu einem Zu- bzw. Abgang von anderen Finanzinstrumenten führen (vgl.

IDW RH HFA 1.005 Rn. 3), wobei die Berichtspflicht unabhängig von der bilanziellen Erfassung der Finanzinstrumente besteht (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, F, Rn. 1389 f.). Die Angaben zu den Absicherungsmethoden (Hedging) beinhalten die bei Abschluss der Sicherungsgeschäfte angewandte Systematik, Art und Kategorie der Sicherungsgeschäfte sowie die Zuordnung von Sicherungs- und Grundgeschäften (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, F, Rn. 1389 f.). Aufgrund der Bedeutung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten dürften die Angaben regelmäßig integrierter Teil des Risikoberichts sein (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, F, Rn. 1387, und G, Rn. 902).

- 126** Angaben zu Forschung und Entwicklung nach § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB spielen bei Kreditinstituten idR eine untergeordnete Rolle. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen, sind von börsennotierten Aktiengesellschaften gegebenenfalls Angaben zu den Grundzügen des Vergütungssystems für die in § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB genannten Gesamtbezüge erforderlich (vgl. § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB). Durch das BilMoG angefügt wurde § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB, wonach der Konzernlagebericht auch eingehen soll auf die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert iSd § 264d HGB ist. § 315 Abs. 4 HGB regelt die Berichtspflicht über übernahmerechtliche Angaben zu Struktur des Kapitals, zum Vorstand und zu etwaigen Übernahmehindernissen.

XII. Konzernrechnungslegung nach IAS/IFRS

- 127** Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz wurde § 315a HGB eingeführt. Durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (BGBl. 2017 I, 802) wurde § 315a HGB zu einem neuen § 315e HGB, um den für die Regelungen zum Konzernlagebericht notwendigen Platz zu schaffen (vgl. BT-Drs. 18/9982, 58).

§ 315e Abs. 1 HGB betrifft die nach den §§ 290–293 HGB konsolidierungspflichtigen Unternehmen, die nach Art. 4 der IAS-Verordnung der EU (EG-Verordnung Nr. 1606/2002 vom 16.7.2002, ABl. 2002 L 243, 1) ihren Konzernabschluss nach den in das EU-Recht übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen haben, weil von ihnen Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind.

- 128** Nach Art. 4 der IAS-Verordnung besteht für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen die Verpflichtung zur IFRS-Konzernbilanzierung. Neben den von der EU übernommenen IFRS sind jedoch noch einzelne Vorschriften des HGB anzuwenden (vgl. BT-Drs. 15/3419, 34). So gelten weiterhin die Prüfungspflicht (§ 316 Abs. 2 HGB), die Offenlegungspflichten (§ 325 HGB iVm § 340I HGB), die Mitwirkungspflicht von Tochterunternehmen bei der Aufstellung des Konzernabschlusses (§ 294 Abs. 3 HGB), die Pflicht zur Angabe von Firma, Sitz, Registergericht und Nummer des Handelsregistereintrags (§ 297 Abs. 1a HGB), die Vorgaben zum sog. Bilanzzeit (§ 297 Abs. 2 Satz 4

HGB) (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, B, Rn. 153 ff.) und § 298 Abs. 1 HGB insoweit, als darauf verwiesen wird, dass der Konzernabschluss in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen (§ 244 HGB) und unter Angabe des Datums zu unterzeichnen ist (§ 245 HGB). Außerdem hat auch der Anhang des IFRS-Konzernabschlusses bestimmte Angaben nach den Vorschriften des HGB zu enthalten, nämlich gemäß § 313 Abs. 2 und 3 und § 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8 und 9, Abs. 3 HGB (vgl. BT-Drs. 15/3419, 34 f.; *WP-Hdb. Edition*, 2017, J, Rn. 50 ff.):

- die **Beteiligungsliste** mit Name und Sitz sowie den Kapitalanteil der in Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, anteilmäßig einbezogene Unternehmen, Beteiligungen iSd § 271 Abs. 1 HGB, alle vorher nicht genannten börsennotierten Mutter- und Tochterunternehmen, die mehr als 5 % der Stimmrechte halten, Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter das Mutterunternehmen oder ein anderes in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen ist, darüber hinaus den Namen und den Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den größten bzw. kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Mutterunternehmen als Tochterunternehmen angehört (§ 313 Abs. 2 HGB), vorbehaltlich der Schutzklausel gemäß § 313 Abs. 3 HGB;
- die **durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer** der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahrs, getrennt nach Gruppen, sowie der in dem Geschäftsjahr verursachte Personalaufwand, aufgeschlüsselt nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Kosten der Altersversorgung, sofern er nicht in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist; die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer von nach § 310 HGB anteilmäßig einbezogenen Unternehmen ist gesondert anzugeben;
- die **Höhe der Bezüge** jeweils gesondert für die Mitglieder des Geschäftsführungsgremiums, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens;
- für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen, dass die **nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung** abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;
- das im Geschäftsjahr **für den Konzernabschlussprüfer** berechnete **Gesamthonorar**, aufgeschlüsselt in das Honorar für die Abschlussprüfungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen oder sonstige Leistungen.

129 Der IFRS-Konzernabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen (§ 315a Abs. 1 iVm § 315 HGB). Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus fordert DRS 20 von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen bestimmte Angaben zum Steuerungssystem und zum Risiko-/Chancenmanagementsystem im Konzernlagebericht (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, J, Rn. 58 ff. zu den Besonderheiten beim (Konzern-)Lagebericht).

- 130 Der deutsche Gesetzgeber hat mit § 315e Abs. 2 HGB von einem Wahlrecht der IAS-Verordnung der EU Gebrauch gemacht und die Pflicht zur Anwendung der IFRS auf Unternehmen ausgedehnt, wenn sie bis zum jeweiligen Bilanzstichtag die **Zulassung** eines Wertpapiers iSd § 2 Abs. 1 WpHG zum Handel an einem organisierten Markt iSd § 2 Abs. 5 WpHG im Inland **beantragt** haben (vgl. BT-Drs. 15/3419, 35).
- 131 Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind nach der IAS-Verordnung zwar verpflichtet, ihren Konzernabschluss nach den von der EU übernommenen IFRS aufzustellen, die Konzernrechnungslegungspflicht bestimmt sich allerdings weiterhin nach nationalem Recht, d. h., ob ein Unternehmen überhaupt als Mutterunternehmen zu qualifizieren ist und einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen hat, ist auf der Grundlage der §§ 290–293 HGB zu beurteilen (vgl. BT-Drs. 15/3419, 34). Außerdem sind neben den IFRS bestimmte Vorschriften des HGB anzuwenden (vgl. BT-Drs. 15/3419, 34; → Rn. 143). Dagegen richten sich Art und Weise der Konsolidierung und die Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach IFRS 10.
- 132 **Kapitalmarktorientiert** iSd IAS-Verordnung der EU ist ein Unternehmen dann, wenn von ihm emittierte Wertpapiere an einem geregelten Markt nach Art. 1 Abs. 13 der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (93/22/EWG vom 10.5.1993, ABl. 1993 L 141, 27) in (irgend-)einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind. In den Fällen, in denen Wertpapiere ausschließlich von Tochterunternehmen emittiert wurden, besteht nach der IAS-Verordnung der EU keine Pflicht zur IFRS-Anwendung im Konzernabschluss. Auch nach den entsprechenden Vorschriften des HGB wird in diesen Fällen – anders als noch für einen befreienden Konzernabschluss auf der Basis des durch das Bilanzrechtsreformgesetz aufgehobenen § 292a HGB – keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den IFRS ausgelöst. Der Anwendungsbereich der IAS-Verordnung der EU ist mithin beschränkt auf diejenigen Fälle, in denen die **Konzernmutter** Wertpapiere emittiert. Auch ein von der Konzernmutter gestellter Antrag auf Börsenzulassung löst nach der IAS-Verordnung der EU noch keine Verpflichtung zur Rechnungslegung nach IAS aus (vgl. BT-Drs. 15/3419, 22 f. und S. 33 f.; zur Verpflichtung nach § 315e Abs. 2 HGB → Rn. 145).
- 133 Bezugnahmen auf die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (93/22/EWG) und Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente vom 21.4.2004 (MiFID – 2004/39/EG, ABl. 2004 L 145, 1) gelten nunmehr als Bezugnahmen auf die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EWG und 2011/61/EU (MiFiD II) (vgl. Art. 94 MiFiD II). Die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente definiert einen geregelten Markt als (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 MiFiD II)
- „ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionä-

ren Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß Titel III dieser Richtlinie funktioniert.“

Jeder Mitgliedstaat erstellt gemäß Art. 56 MiFID II ein Verzeichnis der geregelten Märkte, für die er der Herkunftsmitgliedstaat ist, und übermittelt dieses Verzeichnis den übrigen Mitgliedstaaten und der ESMA. Die gleiche Mitteilung erfolgt bei jeder Änderung dieses Verzeichnisses. Die ESMA veröffentlicht ein Verzeichnis aller geregelten Märkte auf ihrer Website und aktualisiert es regelmäßig. Die **Definition des organisierten Markts** iSd § 2 Abs. 5 WpHG entspricht der des geregelten Markts der MiFID II. Ein organisierter Markt iSd § 2 Abs. 5 WpHG wird von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht, findet regelmäßig statt und ist für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich. In Deutschland zählen hierzu die Terminbörse EUREX, die Europäische Energiebörse EEX (Leipzig), die Tradegate Exchange (Berlin) und der regulierte Markt iSd §§ 32 ff. BörsG der jeweiligen Regionalbörsen, nicht jedoch der Freiverkehr (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, J, Rn. 5).

- 134 Der Begriff des **Wertpapiers** wird in Art. 4 der IAS-Verordnung der EU nicht definiert. Ein organisierter Markt kann durch die Emission von Wertpapieren iSv § 2 Abs. 1 WpHG in Anspruch genommen werden (vgl. *WP-Hdb. Edition*, 2017, J, Rn. 6). Danach gelten als Wertpapiere insbesondere
1. Aktien,
 2. andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien vertreten,
 3. Schuldtitel,
 - a) insbesondere Genussscheine und Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen sowie Zertifikate, die Schuldtitel vertreten,
 - b) sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren nach den Nummern 1 und 2 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von Wertpapieren, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird.
- 135 § 315ae Abs. 3 Satz 1 HGB eröffnet nicht kapitalmarktorientierten, d. h. nicht bereits von der IAS-Verordnung der EU bzw. § 315e Abs. 1 oder Abs. 2 HGB erfassten Mutterunternehmen das Wahlrecht, einen IAS/IFRS-Konzernabschluss anstelle eines HGB-Konzernabschlusses aufzustellen (vgl. BT-Drs. 15/3419, 35).
- 136 § 315e Abs. 3 Satz 2 HGB regelt klarstellend, dass bei freiwilliger Anwendung der IAS/IFRS die ins EU-Recht übernommenen Standards sowie die in § 315e Abs. 1 HGB genannten ergänzenden Vorschriften des HGB vollständig einzuhalten sind. Es ist nicht zulässig, den Konzernabschluss etwa nur teil-

weise nach den IAS/IFRS oder nur nach einem Teil der in EU-Recht übernommenen IAS/IFRS aufzustellen (vgl. BT-Drs. 15/3419, 35).

- 137 Auch ein Konzernabschluss nach § 315a Abs. 1, 2 oder 3 HGB stellt einen Konzernabschluss im Sinne anderer gesetzlicher Vorschriften dar. Dies hat zur Konsequenz, dass auch ein solcher Konzernabschluss der Prüfungspflicht und bei Aktiengesellschaften der Billigung durch den Aufsichtsrat unterliegt (vgl. BT-Drs. 15/3419, 35).

Literaturhinweise zu C 810

- Albers, Maria*, Der Bank-Konzernabschluss. Eine Analyse der sich aufgrund der EG-Bankbilanzrichtlinie ändernden Vorschriften zur Aufstellung des Konzernabschlusses von Kreditinstituten. Frankfurt a. M. u. a. 1991.
- Ausschuss für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken*, Bankkonzernbilanzierung nach neuem Recht, Wirtschaftsprüfung 1994, S. 11–20.
- Baetge, Jörg/Prigge, Cord*, Anforderungen an verpflichtende, empfohlene und freiwillige Angaben des Konzernlageberichts, DB 2006, S. 401–407.
- Bellavite-Hövermann, Yvette*, u. a., Handbuch Eigenmittel und Liquidität nach KWG, Stuttgart 2001.
- Bieg, Hartmut*, Bankbilanzierung nach HGB und IFRS, 2. Aufl., München 2010.
- Böcking, Hans-Joachim/Becker, Klaus/Helke, Iris*, Kommentierung zu den §§ 340i und j HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 4, 3. Aufl., München 2013.
- Böcking, Hans-Joachim/Gros, Marius/Helke, Iris*, Kommentierung zu den §§ 340i und j HGB, in: Handelsgesetzbuch. Kommentar, Band 1, §§ 1–342e, hrsg. v. *Ebenroth, Carsten Thomas* u. a., 3. Aufl., München 2014.
- Buchheim, Regine/Knorr, Liesel*, Der Lagebericht nach DRS 15 und internationale Entwicklungen, WPg 2006, S. 413–425.
- Ernsting, Ingo*, Publizitätsverhalten deutscher Bankkonzerne, Wiesbaden 1997.
- Gaber, Christian*, Neuerungen im handelsrechtlichen Konzernabschluss. DRS 23 aus Sicht der Finanzbranche, WPg 2016, S. 444–449.
- Gelhausen, Hans-Friedrich/Fey, Gerd/Kämpfer, Georg* (Hrsg.): Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzmodernisierungsgesetz, Düsseldorf 2009.
- Hülßen, Andreas*, Prüfungs- und Berichtspflichten bei der Jahresabschlußprüfung von Finanzdienstleistungsinstituten, in: WPg 1999, S. 98–110.
- IDW SABI 1/1988*, Zur Aufstellungspflicht für einen Konzernabschluss und zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises, WPg 1988, S. 340–343.
- IDW SABI 2/1988*, Behandlung eines Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung, WPg 1988, S. 622–625.
- IDW SABI 3/1988*, Zur Steuerabgrenzung im Einzelabschluss, WPg 1988, S. 683–684.

- IDW HFA 1/1993*, Zur Bilanzierung von Joint Ventures, WPg 1993, S. 441–444.
- IDW RH HFA 1.018*, Einheitliche Bilanzierung und Bewertung im handelsrechtlichen Konzernabschluss, FN-IDW 2013, S. 214–216.
- Kaiser, Karin*, Auswirkungen des Bilanzrechtsreformgesetzes auf die zukunftsorientierte Lageberichtserstattung, WPg 2005, S. 405–418.
- Kirsch, Hanno*, DRS 22 „Konzerner Eigenkapital“ – Die wesentlichen Neuregelungen im Überblick, StuB 2016, S. 303–309.
- Kirsch, Hans-Jürgen/Scheele, Alexander*, Neugestaltung von Prognose- und Risikoberichterstattung im Lagebericht durch das Bilanzrechtsreformgesetz, WPg 2005, S. 1149–1154.
- Krumnow, Jürgen u. a.* (Hrsg.), Rechnungslegung der Kreditinstitute. Kommentar zum deutschen Bilanzrecht unter Berücksichtigung von IAS/IFRS, 2. Aufl., Stuttgart 2004.
- Küting, Karlheinz/Koch, Christian*, Aufstellungspflicht, in: *Küting, Karlheinz/Pfitzer, Norbert/Weber, Claus-Peter* (Hrsg.), Das neue deutsche Bilanzrecht: Handbuch zur Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), 2. Aufl., Stuttgart 2009, S. 377–413.
- Küting, Karlheinz/Pfitzer, Norbert/Weber, Claus-Peter* (Hrsg.), Das neue deutsche Bilanzrecht: Handbuch zur Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), 2. Aufl., Stuttgart 2009.
- Löw, Edgar* (Hrsg.), Rechnungslegung für Banken nach IFRS. Praxisorientierte Einzeldarstellungen, 2. Aufl., Wiesbaden 2005.
- Lührmann, Volker*, Latente Steuern im Konzernabschluss, Düsseldorf 1997.
- Ordelheide, Dieter*, Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode. Zur Umsetzung der 7.EG-Richtlinie in deutsches Recht, Wirtschaftsprüfung 1984, S. 237–245 und S. 270–274.
- Oser, Peter*, Die Kapitalkonsolidierung nach dem BilMoG – unter besonderer Berücksichtigung des IFRS for SMEs, in: *Der Konzern 2009*, S. 521–531.
- Oser, Peter*, Der Konzernabschluss nach dem BilMoG mit internationalem Antlitz, in: *PiR 2009*, S. 121–128.
- Oser, Peter/Orth, Christian/Wirtz, Holger*, Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), Wesentliche Änderungen und Hinweise zur praktischen Umsetzung, in: *DB 2015*, S. 1729–1741.
- Oser, Peter/Roß, Norbert/Wader, Dominic/Drögemüller, Steffen*, Eckpunkte des Regierungsentwurfs zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in: *WPg 2008*, S. 675–694.
- Oser, Peter/Roß, Norbert/Wader, Dominic/Drögemüller, Steffen*, Änderungen des Bilanzrechts durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in: *WPg 2009*, S. 573–583.
- Päsler, Rüdiger H./Rockel, Stefan*, IFRS kommt – der Spezialfonds bleibt, *ZfgK 2004*, S. 884–886.

- Pfitzer, Norbert/Oser, Peter/Orth, Christian*, Offene Fragen und Systemwidrigkeiten des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG), DB 2004, S. 2593–2602.
- Prahl, Reinhard/Naumann, Thomas K.*, Bankkonzernrechnungslegung nach neuem Recht. Grundsätzliche Konzepte, wichtige Vorschriften zum Übergang und andere ausgewählte Einzelfragen, WPg 1993, S. 235–246.
- Schaber, Mathias*, Bankenaufsicht und Kapitalkonsolidierung. Eine Konfrontation handelsrechtlicher Normen mit bankaufsichtlichen Erfordernissen, Wiesbaden 2000.
- Schaber, Mathias*, Vorsorgereserven nach § 340f HGB im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags und deren Angemessenheit, in: *Der Konzern 2006*, S. 55–59.
- Schaber, Mathias/Amann, Dorothee*, Kommentierung zu § 10a KWG, in: *KWG und CRR*, Luz, Günther u. a. (Hrsg.), 3. Aufl., Stuttgart 2015.
- Scharpf, Paul/Schaber, Mathias*, Handbuch Bankbilanz, 6. Aufl., Düsseldorf 2015.
- Schildbach, Stephan*, Eigenkapitalveränderungsrechnung, in: *Edgar Löw* (Hrsg.), *Rechnungslegung für Banken nach IFRS. Praxisorientierte Einzeldarstellungen*, 2. Auflage, Wiesbaden 2005, S. 165–219.
- Senger, Michael*, Kapitalkonsolidierung im Bankkonzern, *Der Konzern 2005*, S. 201–220.
- Weber, Claus-Peter/Zündorf, Horst*, Die Erwerbsmethode im Konzernabschluss von Kreditinstituten. Erste Erfahrungen aus der Konsolidierungspraxis, *BB1995*, S. 297–304.
- Weber, Claus-Peter/Zündorf, Horst*, Assoziierte Unternehmen im neuen Bankkonzernbilanzrecht, *DB 1995*, S. 233–238.
- Zwirner, Christian/Busch, Julia*, Neuerungen in der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), *Der Konzern 2016*, S. 113–118.

C 860 Berichterstattung über Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen und Abhängigkeitsbericht

von WP Prof. Dr. Eberhard Scheffler

Übersicht	Rn
I. Berichtspflichten	1
II. Nahe stehende Unternehmen und Personen	7
1. Nahe stehende Unternehmen	9
2. Natürliche nahe stehende Personen.	13
3. Beherrschung und wesentliche Einflussmöglichkeit	17
III. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	21
1. Angabepflichtige Geschäfte im HGB-Abschluss	21
a) Allgemein	21
b) Einzelangaben	39
2. Angaben im IFRS-Abschluss	47
IV. Der Abhängigkeitsbericht	60
1. Übersicht	60
2. Verbundene Unternehmen	70
a) Der Unternehmensbegriff	70
b) (Aktienrechtliche) Unternehmensverbindungen	81
3. Aufstellung des Abhängigkeitsberichts	97
a) Aufstellungspflicht	97
b) Bestehendes Abhängigkeitsverhältnis	103
4. Der Inhalt des Abhängigkeitsberichts.	110
a) Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen	110
b) Veranlassung, Interesse	114
c) Nachteilige Geschäfte und Maßnahmen	121
d) Beurteilungsmaßstäbe	125
e) Nachteilsausgleich	142
f) Berichterstattung	149
5. Prüfung des Abhängigkeitsberichts	158
a) Prüfung durch den Abschlussprüfer	158
b) Prüfung durch den Aufsichtsrat	160

I. Berichtspflichten

- 1 Natürliche Personen oder Unternehmen, die aufgrund von gesellschaftsrechtlichen oder familiären Verbindungen auf ein Unternehmen, seine Geschäftsleiter oder Organmitglieder wesentlich einwirken können, gelten gegenüber dem Unternehmen als nahe stehend. Ihr Einfluss kann sich auf das Geschäftsgebaren des Unternehmens und die Abwicklung von Geschäftsvorfällen und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirken. Er kann zu Rechtsgeschäften und sonstigen Maßnahmen führen, die das Unternehmen mit fremden Dritten nicht oder nicht zu den gewählten Bedingungen vornehmen oder in deren Interesse unterlassen würde. Daher sind im Rahmen der Rechnungslegung entsprechende Berichtspflichten vorgesehen.
- 2 Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25.5.2009 (**BilMoG**) wurde erstmals gesetzlich geregelt, dass im Anhang zumindest die wesentlichen,

zu unüblichen Marktbedingungen zustande gekommenen **Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen** anzugeben sind. Die Neuregelung beruht auf Art. 43 Abs. 1 Nr. 7b der 7. Europäischen Bilanzrichtlinie und dient der Annäherung der handelsrechtlichen Berichtspflichten an die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (BegrReg, BT-Drs. 16/19067, 72).

- 3 Gemäß § 285 Nr. 21 und § 314 Abs. 1 Nr. 13 **HGB** sind im (Konzern-)Anhang zumindest die zu unüblichen Marktbedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen anzugeben, wenn sie wesentlich sind. Aufzuführen sind die Art der Beziehungen zu den betroffenen nahe stehenden Unternehmen und Personen, der Wert der Geschäfte sowie weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens notwendig sind.
- 4 Kleine Kapitalgesellschaften iSv § 267 Abs. 1 HGB sind von der Angabepflicht befreit (§ 288 Abs. 1 HGB). Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB) können die Angaben auf Geschäfte beschränken, die direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, oder mit Organmitgliedern abgeschlossen wurden (§ 288 Abs. 2 HGB). Zu beachten ist, dass kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften iSv § 264d HGB stets als große Kapitalgesellschaften gelten (§ 267 Abs. 3 Satz 2 HGB) und daher der vollen Angabepflicht nach § 285 Nr. 21 HGB unterliegen.
- 5 Für die **IFRS-Rechnungslegung** ergeben sich spezifische Angabepflichten über Beziehungen und Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen aus IAS 24 „Related Party Disclosures“ (revised 2009). Nach IAS 24.13 sind die Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen – abweichend von der handelsrechtlichen Regelung – unabhängig davon anzugeben, ob mit ihnen Geschäfte oder andere Transaktionen getätigt wurden. Außerdem sind neben Geschäften und Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auch offene Posten, also debitorische und kreditorische Salden zwischen dem Unternehmen und den nahe stehenden Unternehmen und Personen einzubeziehen. Im Gegensatz zur handelsrechtlichen Regelung sind die Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen auch dann anzugeben, wenn keine Geschäfte stattgefunden haben.
- 6 Das geschäftsführende Organ einer abhängigen Aktiengesellschaft (AG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) (§ 17 AktG; § 49 Abs. 1 SEAG), die zum herrschenden Unternehmen in einem faktischen Konzernverhältnis steht, hat gemäß § 312 **Aktiengesetz** über die Beziehungen zu und die Geschäfte mit verbundenen Unternehmen zu berichten. In diesem sog. **Abhängigkeitsbericht** sind alle Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen, die im Interesse oder auf Veranlassung von verbundenen Unternehmen durchgeführt oder unterlassen wurden, mit Leistung und Gegenleistung aufzuführen. Abschließend hat die Geschäftsführung (Vorstand bzw. die Komplementäre festzustellen, ob etwaige daraus entstandene Nachteile zu Lasten der abhängigen AG ausgeglichen worden sind.

II. Nahe stehende Unternehmen und Personen

- 7 Ein Unternehmen oder eine natürliche Person gilt als nahe stehend, wenn es oder sie die Möglichkeit hat, unmittelbar oder mittelbar auf das berichtende Unternehmen und seine Geschäftsführung und Kontrollorgane maßgeblich einzuwirken. Entscheidend ist nicht allein deren rechtliche Gestaltung, sondern insbesondere der wirtschaftliche Gehalt der Beziehung und der Einwirkungsmöglichkeiten.
- 8 Das HGB enthält keine Definition der nahe stehenden Unternehmen und Personen. Die Begründung des BilMoG (BT-Drs. 16/10067, 72) verweist insoweit auf den internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 24. Die in IAS 24.9 ff. enthaltenen Definitionen und Abgrenzungen gelten insofern gleichermaßen für die handelsrechtliche wie für die IFRS-Rechnungslegung.

1. Nahe stehende Unternehmen

- 9 In der Terminologie des HGB steht ein Unternehmen (A) dem berichtenden Unternehmen (B) nahe, wenn es
- (1) unmittelbar oder mittelbar von dem berichtenden Unternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen beherrscht wird (B ist dann Tochterunternehmen von A);
 - (2) auf das berichtende Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, d. h. (A ist **Mutterunternehmen** von B);
 - (3) A und B werden von dem von demselben Unternehmen beherrscht (A und B sind Schwestergesellschaften);
 - (4) einen maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen ausübt, das damit als **assoziiertes Unternehmen** anzusehen ist (§ 311 HGB),
 - (5) assoziiertes Unternehmen des berichtenden Unternehmens ist;
 - (6) an der gemeinsamen Führung des berichtenden Unternehmens beteiligt ist, sodass das berichtende Unternehmen ein **Gemeinschaftsunternehmen** ist (§ 310 HGB) oder
 - (7) Gemeinschaftsunternehmen des berichtenden Unternehmens ist.
- 10 (1), (2) und (3) sind verbundene Unternehmen iSv § 15 AktG. Unternehmensverbindungen können auf einer Mehrheitsbeteiligung, einer Beherrschung, Konzernierung, wechselseitiger Beteiligung oder auf einem Unternehmensvertrag beruhen. Außerdem gelten Unternehmen als nahe stehend, wenn sie von derselben dritten Person beherrscht werden können. Auch juristische Personen, die kein Unternehmen darstellen, gehören zu den nahe stehenden Personen, wenn die Beherrschungs- oder Einwirkungsmöglichkeiten (Rn. 29 und 31) gegeben sind.
- 11 Gemäß **IAS 24.9** wird ein Unternehmen nahe stehend betrachtet, wenn es
- (1) direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen das Unternehmen beherrscht, von ihm beherrscht oder mit ihm unter gemeinsamer Beherrschung steht (das schließt Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwestergesellschaften ein; IFRS 10);

- (2) Anteile am Unternehmen besitzt, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen gewähren (assoziierte Unternehmen (IAS 28));
 - (3) an der gemeinsamen Führung des Unternehmens beteiligt ist (IFRS 11);
 - (4) ein assoziiertes Unternehmen des anderen Unternehmens iSv IAS 28 ist
 - (5) Gemeinschaftsunternehmen ist (IAS 31);
 - (6) direkt oder indirekt einen wesentlichen Stimmrechtsanteil an diesem Unternehmen mit entsprechendem maßgeblichen Einfluss besitzt;
 - (7) eine zugunsten der Arbeitnehmer des Unternehmens oder eines seiner nahe stehenden Unternehmen bestehende Versorgungskasse für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist;
 - (8) von einer nahe stehenden natürlichen Person (Rn. 13 ff.) beherrscht oder von ihr maßgeblich beeinflusst wird.
- 12 Gemäß IAS 24.11 sind die folgenden Parteien nicht als nahe stehende Unternehmen anzusehen:
- (1) Zwei Unternehmen, die lediglich ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Managements in Schlüsselpositionen gemeinsam haben;
 - (2) Zwei Partnerunternehmen, die lediglich die gemeinsame Führung eines Joint Ventures ausüben,
 - (3) Kapitalgeber, Gewerkschaften, öffentliche Versorgungsunternehmen und Behörden und öffentliche Institutionen, die lediglich aufgrund ihrer gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen mit einem verbundenen Unternehmen verbunden sind (dies gilt auch, wenn sie den Handlungsspielraum eines Unternehmens einengen oder am Entscheidungsprozess mitwirken können);
 - (4) einzelne Kunden, Lieferanten, Franchisegeber, Vertriebspartner oder Generalvertreter, mit denen ein Unternehmen ein wesentliches Geschäftsvolumen abwickelt, aufgrund der daraus resultierenden wirtschaftlichen Abhängigkeit.

2. Natürliche nahe stehende Personen

- 13 Zu den nahe stehenden **natürlichen Personen** gehören neben den Mitgliedern der Verwaltungsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat) auch diejenigen Führungskräfte, die für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens direkt oder indirekt zuständig und verantwortlich sind (= Manager in Schlüsselpositionen). Ferner rechnen dazu die Eigentümer oder Gesellschafter des berichtenden Unternehmens, soweit diese über die in Rn. 15 erläuterten Beherrschungs- oder Einwirkungsmöglichkeit verfügen.
- 14 Als nahe stehend gelten auch **nahe Familienangehörige** der vorgenannten Personen, wenn angenommen werden kann, dass sie in Bezug auf Transaktionen mit dem Unternehmen auf diese Personen Einfluss nehmen oder von ihnen beeinflusst werden können (IAS 24.9). Zu den nahen Angehörige rechnen im Allgemeinen der Lebenspartner und die Kinder der natürlichen Person, die Kinder des Lebenspartners und abhängige Angehörige der Person oder ihres

Lebenspartners sowie Verwandte und Verschwägerte ersten und zweiten Grades.

- 15 Nach IAS 24.9 wird eine natürliche Person als nahe stehend betrachtet, wenn sie
- (1) das Unternehmen direkt oder indirekt beherrscht, oder Anteile besitzt, die ihr einen maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen gewähren;
 - (2) im Management des Unternehmens oder dessen Mutterunternehmens eine Schlüsselposition bekleidet;
 - (3) ein naher Familienangehöriger einer nahe stehenden Person gemäß (1) oder (2) ist,
 - (4) direkt oder indirekt einen wesentlichen Stimmrechtsanteil an diesem Unternehmen besitzt.
- 16 Bei der Beurteilung der Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen kommt es nicht allein auf die rechtliche Gestaltung an, sondern auch auf den wirtschaftlichen Gehalt der gegebenen Beziehungen und ihre Handhabung.

3. Beherrschung und wesentliche Einflussmöglichkeit

- 17 Beherrschende Unternehmen und Personen gelten als nahe stehend. Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen. Im Übrigen kann auf die Definition der Beherrschung in § 290 Abs. 2 HGB zugegriffen werden. Danach liegt eine **Beherrschung** vor, wenn ein Unternehmen oder eine natürliche Person
- (1) tatsächlich oder aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern über die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen verfügt,
 - (2) aufgrund einer Vereinbarung oder einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag die Geschäftspolitik des anderen Unternehmens bestimmen kann,
 - (3) in Leitungs- oder Kontrollgremium des anderen Unternehmens über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt,
 - (4) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen oder abberufen kann, das über die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens entscheidet,
 - (5) die einheitliche Leitung über ein anderes Unternehmen ausübt oder
 - (6) bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Chancen und Risiken eines anderen Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten genau und definierten Ziels der herrschenden Unternehmens dient (Zweckgesellschaft).
- 18 Kann eine nahe stehende Person über eine andere nahe stehende Person einen beherrschenden Einfluss ausüben, gelten diese Personen untereinander ebenfalls als nahe stehend. Wenn eine natürliche Person dem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan zweier Unternehmen angehört oder auf andere

Weise als nahe stehend gilt, sind die beiden Unternehmen untereinander nur dann als nahe stehend anzusehen, wenn die natürliche Person in beiden Unternehmen die Beherrschungs- oder maßgebliche Einwirkungsmöglichkeit hat.

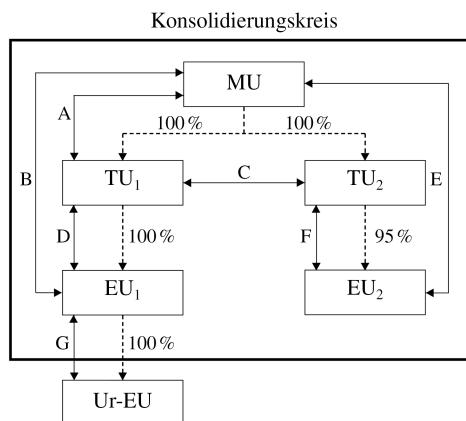
- 19 In Abgrenzung zur Beherrschung ist die **maßgebliche Einwirkungsmöglichkeit** als mögliche Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Unternehmens ohne Vorliegen einer Beherrschung oder einer gemeinschaftlichen Führung der Entscheidungsprozesse zu verstehen (IAS 28.2). Sie kann direkt oder indirekt auf einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung beruhen, zB auf einer Kapitalbeteiligung oder Organmitgliedschaft.
- 20 Wesentliche Einwirkungsmöglichkeiten können sich auch aus dem Austausch von Führungskräften oder durch Personalunion in den Führungs- und Aufsichtsorganen ergeben. Gemäß § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen über mindestens 20 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft verfügt.

III. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

1. Angabepflichtige Geschäfte im HGB-Abschluss

a) Allgemein

- 21 Angabepflichtig sind Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen nur dann, wenn sie nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen und wesentlich sind. Die nahe stehenden Beziehungen müssen im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bestanden haben.
- 22 Ausgenommen sind Geschäfte mit und zwischen Unternehmen, die im 100-prozentigen Anteilsbesitz stehen und in einen Konzernabschluss einbezogen sind. Zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Erleichterung führt die IDW-Stellungnahme RS HFA 33 folgendes Beispiel an:



Legende

- %
 -.-> Anteilsbesitz MU = Mutterunternehmen EU = Enkelunternehmen
 —> Geschäft TU = Tochterunternehmen Ur-EU = Urenkelunternehmen

In den Anwendungsbereich der Erleichterungsvorschrift fallen die Geschäfte A, B, C und D, da sie die Voraussetzungen des § 285 Nr. 21 Teilsatz 2 HGB erfüllen. Dagegen sind die Geschäfte E, F und G angabepflichtig. Bei E und F fehlt das Kriterium „in hundertprozentigem Anteilsbesitz“ und bei G die Voraussetzung „in einen Konzernabschluss einbezogen“.

- 23 Freiwillig kann auch über sämtliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen berichtet werden, also einschließlich der Geschäfte, die zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden. Nach der Gesetzesbegründung wird in diesem Fall eine Untergliederung in zu marktüblichen und zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften nicht gefordert (BegrReg, BT-Drs. 16/10067, 72). Allerdings verlangt der Gesetzeszweck, marktunübliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen transparent zu machen, sodass eine unsaldierte, quantifizierte Angabe von Leistung und Gegenleistung vorzuziehen ist (*Grottel* in BeBiKo HGB § 285 Rn. 665). Hier ist nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Aufgliederung zum Verständnis der Finanzlage des Unternehmens geboten ist.
- 24 Geschäfte mit nicht nahe stehenden Dritten, die auf Veranlassung oder im Interesse von nahe stehenden Unternehmen und Personen vorgenommen werden, gehören nicht zu den angabepflichtigen Geschäften.
- 25 Die Angaben können nach Geschäftsarten (Vertragstyp oder Gegenstand des Geschäfts) zusammengefasst werden, wenn eine gesonderte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht erforderlich ist (§ 285 Nr. 21 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB). Bei Bedeutsamkeit sollten im Interesse der Transparenz die Geschäfte nach den Gruppen der nahe stehenden

Geschäftspartner aufgeführt werden, zB Mutter- und Tochterunternehmen, Hauptaktionär (ebenso *Grottel* in BeBiKo HGB § 285 Rn. 665).

- 26 Der **Begriff „Geschäft“** ist im weitesten – funktionalen – Sinne zu verstehen. Er umfasst nicht nur Rechtsgeschäfte, sondern auch andere Maßnahmen, die eine unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen oder Schulden zum Gegenstand haben. Erfasst werden mithin alle Transaktionen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, die sich auf die gegenwärtige und zukünftige Finanzlage des berichtenden Unternehmens auswirken können (BegrReg, BT-Drs. 16/10067, 72).
- 27 Die Gesetzesbegründung nennt als Geschäfte beispielhaft Käufe oder Verkäufe von Grundstücken, Gebäuden, von Waren und fertigen oder unfertigen Waren oder Erzeugnissen, den Bezug oder die Erbringung von Dienstleistungen, die Nutzung oder Nutzungsüberlassung von Gegenständen, ferner Finanzierungen, die Gewährung von Bürgschaften oder anderen Sicherheiten oder Maßnahmen wie Produktionsverlagerungen, Produktionsänderungen, Investitionen, Stilllegungen von Betriebsteilen, Abstimmungen im Ein- und Verkauf, die Übernahme der Erfüllung von Verbindlichkeiten (siehe auch Rn. 54). Es muss sich immer um Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen handeln.
- 28 Unterlassene Rechtsgeschäfte und unterlassene Maßnahmen sind von der Angabepflicht – im Gegensatz zu den Berichtspflichten im sog. Abhängigkeitsbericht (Rn. 60 ff.) – nicht erfasst.
- 29 Ob ein Geschäft zu **marktunüblichen Bedingungen** zustande gekommen ist, ist im Wege eines Drittvergleichs festzustellen. Marktunübliche Bedingungen sind anzunehmen, wenn die dem Geschäft zugrunde liegenden Konditionen bei demselben Geschäft mit einem unabhängigen fremden Dritten nicht erreicht oder nicht zugestanden werden. Beim Vergleich ist auf die regulären unter unabhängigen und vertragswilligen Fremden üblichen Geschäfts- und Marktbedingungen abzustellen.
- 30 Als marktunübliche Bedingungen sind zB anzusehen: nicht marktgerechte Preise, Gewährung von Zahlungszielen über das marktübliche Maß hinaus, nicht marktkonforme Zins- und Zahlungsvereinbarungen sowie fehlende oder unzureichende Sicherheiten. Als Anhaltspunkte können die steuerrechtlichen Beurteilungskriterien zur verdeckten Gewinnausschüttung oder verdeckten Einlage herangezogen werden. Anhaltspunkte für marktunübliche Bedingungen können den Ausführungen über nachteilige Geschäfte in Rn. 132 ff. entnommen werden.
- 31 Die Marktunüblichkeit muss im **Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts** gegeben sein. Das gilt auch für Dauerschuldverhältnisse. Eine Änderung der Marktbedingungen zu einem späteren Zeitpunkt ist unerheblich. Der Angabepflicht unterliegen alle Geschäfte, die im Geschäftsjahr, über das berichtet wird, zustande gekommen sind, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- 32 Fallen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft zeitlich auseinander, sind die Feststellung der unüblichen Bedingungen und die Angabe des Geschäfts grundsätzlich nur für das Geschäftsjahr des Verpflichtungsgeschäfts erforderlich. Liegt zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft ein unüblich langer Zeitraum oder handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, ist es bei wesentlichen Geschäften aus Informationsgründen geboten, die Angaben auch im Geschäftsjahr des Erfüllungsgeschäft bzw. während der Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses zu machen (*Rimmelspacher/Fey* WPg 2010, 185).
- 33 Die Marktunüblichkeit ist aus Sicht der Gesellschaft und nicht aus der Sicht des nahe stehenden Unternehmens oder der nahe stehenden Person zu beurteilen. Der Grund für die Marktunüblichkeit spielt für die Angabepflicht keine Rolle. Ebenso ist unerheblich, ob für die anzugebenden Geschäfte eine erforderliche oder nicht erforderliche Genehmigung oder Zustimmung anderer Gremien, zB des Aufsichtsrats, vorliegt.
- 34 Während die Marktüblichkeit des Geschäfts nur für den Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts festzustellen ist, muss die **Wesentlichkeit des Geschäfts** für die Beurteilung der Finanzlage zu jedem Abschlussstichtag während der Dauer des Vertragsverhältnisses neu eingeschätzt werden (*IDW RS HFA 33*, Rn. 13). Sie ist vor allem davon abhängig, ob das Geschäft oder seine Auswirkungen für die Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens bedeutsam sind. Die Wesentlichkeit ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls zu beurteilen.
- 35 Maßgeblich sind die Auswirkungen auf das Ergebnis der Berichtsperiode und künftige Ergebnisse sowie auf die Liquiditätsposition der Gesellschaft zum Bilanzstichtag und auf die künftigen Cashflows. Geschäfte sind immer dann wesentlich, wenn der mit ihnen verbundene Zu- oder Abfluss finanzieller Mittel die Finanz- und Liquiditätslage der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt oder wenn dadurch gar die Fortführung des Unternehmens gefährdet ist.
- 36 Die Wesentlichkeit richtet sich nach der Art, Üblichkeit und Größenordnung des Geschäftsvorfalles und nach seiner Relevanz für die Finanzlage des berichtenden Unternehmens und seiner Entwicklung. Wesentlich ist ein Geschäft, wenn es außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs getätigt wird und einen erheblichen Wert darstellt. Bei regulären Umsatzgeschäften kommt es auf einen gravierenden Wertumfang solcher Geschäfte an.
- 37 Unerheblich können Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sein, wenn sie nur vereinzelt oder gelegentlich getätigt werden und wenn sie wegen ihrer Größenordnung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Finanzlage der Gesellschaft haben. Einzelne unwesentliche Geschäfte können jedoch zusammen mit anderen Geschäften wesentlich sein.
- 38 Eine kompensatorische Betrachtung der Auswirkungen gegenläufiger Geschäfte ist zur Beurteilung der Wesentlichkeit nicht statthaft (ebenso *IDW RS HFA 33*, Rn. 7).

b) Einzelangaben

- 39 Die Angabepflichten umfassen im Einzelnen:
- (1) Art der Beziehung zu nahe stehenden Unternehmen und Personen,
 - (2) die Beschreibung der mit ihnen getätigten Geschäfte,
 - (3) der Wert des Geschäfts (Umfang, Betrag oder prozentualer Wert des Umsatzes),
 - (4) Weitere Angaben.
- 40 Anzugeben ist die Art der Beziehung, aufgrund derer sich das bilanzierende Unternehmen und die anderen Unternehmen und Personen nahe stehen. Die **Näheverhältnisse** dürfen zu geeigneten Gruppen zusammengefasst werden, zB Tochterunternehmen, assoziiertes Unternehmen, natürliche Personen oder nahe Familienangehörige. Die einzelnen nahe stehenden Unternehmen und Personen müssen nicht einzeln und namentlich aufgeführt werden.
- 41 Die **angabepflichtigen Geschäfte** (vgl. Rn. 21 ff.) dürfen in sachgerechten Kategorien aggregiert werden, wie beispielweise Käufe, Verkäufe, Erbringung von Dienstleistungen usw. Zulässig ist auch eine Zusammenfassung als Beschaffungs-, Absatz-, Finanzierungs- und sonstige Geschäfte (*IDW RS HFA 33 Rn. 15*). Entscheidend für die Bündelung und Detaillierung ist deren ausreichende Aussagekraft zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage des Unternehmens. Die Adressaten der Rechnungslegung sollen in die Lage versetzt werden, die Finanzlage des Unternehmens selbstständig und zutreffend beurteilen zu können.
- 42 Aus Gründen der Transparenz kann eine Aufgliederung nach dem Näheverhältnis der nahe stehenden Unternehmen und Personen oder auch eine Einzelangabe geboten sein.
- 43 Als **Wert der Geschäfte** ist das zwischen dem bilanzierenden Unternehmen und dem nahe stehenden Unternehmen oder der nahe stehenden Person vereinbarte Gesamtentgelt anzugeben. Die Angabe des üblichen Marktwertes oder gar der Abweichung zwischen dem vereinbarten Entgelt und dem Marktwert ist nicht gefordert (*Gelhausen/Kämper/Fey, 394, Rn. 152*). Haben die Parteien kein Entgelt vereinbart, entfällt nicht die Angabepflicht. Es ist dann ein Betrag von Null Euro anzugeben.
- 44 Die IDW-Stellungnahme RS HFA 33 enthält folgendes Beispiel für die Darstellung der angabepflichtigen Geschäfte.

Art des Geschäfts Art der Beziehung	Verkäufe in Mio. EUR	Käufe in Mio. EUR	Erbringen von Dienstleistungen in Mio. EUR	Bezug von Dienstleistungen in Mio. EUR	• • •
Tochterunternehmen	7	8	4	7	
Assoziierte Unternehmen	3	2	1	3	
Personen in Schlüsselposition	2	3	---	3,5	
Nahe Familienangehörige	5	---	---	4	
• • •					

Schaubild: Beispiel einer Darstellung der Anhangangaben nach § 285 Nr. 21 HGB

- 45 Bei Dauerschuldverhältnissen ist neben dem auf die Berichtsperiode entfallenden Entgelt auch der Betrag für die Restlaufzeit anzugeben. Die Angabe entfällt, wenn am Abschlussstichtag kein Dauerverhältnis oder kein Nähverhältnis mehr gegeben ist.
- 46 Weitere Angaben können einzelfallbezogen erforderlich sein, um die Auswirkungen auf die Finanzlage des Unternehmens beurteilen zu können. Das betrifft zB ein ungewöhnliches Volumen des Geschäfts oder bei Dauerschuldverhältnissen ungewöhnliche Laufzeiten oder ungewöhnliche Kündigungskonditionen.

2. Angaben im IFRS-Abschluss IFRS

- 47 IAS 24 verlangt die Angabe der
- Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie
 - sämtlicher Geschäftsvorfälle und offener Posten mit bzw. gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen,
- und zwar in den Einzelabschlüssen und Konzernabschlüssen von Mutterunternehmen, Partnerunternehmen eines Gemeinschaftsunternehmens oder eines Anteilseigners, der einen maßgeblichen Einfluss auf ein Beteiligungsunternehmens ausübt (IAS 24.3). Zum Begriff der nahe stehenden Unternehmen und Personen siehe Rn. 11 ff. und 15.
- 48 Die Angabepflichten nach IFRS gehen über die handelsrechtlich geforderten Mindestangaben hinaus. Nach IAS 24.13 sind die **Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen** stets anzugeben, und zwar unabhängig davon, ob Geschäfte zwischen diesen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben. Dabei ist der Name des Mutterunternehmens und ggf. des obersten beherrschenden Mutterunternehmens anzugeben. Wenn weder das Mutterunternehmen noch die oberste beherrschende Partei Abschlüsse veröffentlicht, ist der Name des nächsthöheren Mutterunternehmens anzugeben, das seine Abschlüsse veröffentlicht.
- 49 Für **Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen** (Rn. 13) hat das Unternehmen die Vergütungen insgesamt und in folgender Untergliederung anzugeben:
- Kurzfristig fällige Leistungen (feste und variable Bezüge),

- Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pensionen, Einzahlungen in Pensionsfonds),
 - andere langfristig fällige Leistungen (zB Jubiläumsgeld),
 - Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (zB Abfindungen) und
 - anteilsbasierte Vergütungen (IAS 24.17).
- 50 Erhält das Unternehmen von einem anderen Unternehmen Leistungen im Bereich des Managements in Schlüsselpositionen, sind die vom leistungsbringenden Unternehmen an seine Mitarbeiter oder Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsorgans nicht zu nennen (IAS 24.17A). Dagegen sind die Beträge, die das Unternehmen selbst aufgewendet hat, anzugeben (IAS 24.18A).
- 51 Anzugeben sind **sämtliche Geschäftsvorfälle** mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (IAS 24.18), auch wenn sie zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind. Außerdem sind nach IAS 24 die ausstehenden Salden (= offene Posten) zwischen dem Unternehmen und den nahe stehenden Unternehmen und Personen anzugeben. Konzerninterne Geschäfte und Salden werden jedoch entsprechend der Einheitstheorie, die den Konzern als einheitliches Unternehmen betrachtet, bei der Aufstellung des Konzernabschlusses eliminiert und brauchen nicht aufgeführt zu werden.
- 52 Wenn Geschäfte zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, hat das bilanzierende Unternehmen das Näheverhältnis und zumindest folgende **Informationen** über die Geschäfte und die ausstehenden Salden anzugeben (IAS 24.18):
- den Betrag der Geschäftsvorfälle
 - den Betrag der offener Posten und Verpflichtungen sowie deren Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art der Leistungserfüllung und Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien,
 - Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen hinsichtlich der ausstehenden Salden und
 - Wertberichtigungen, d. h. der während der Periode erfasste Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen.
- 53 Die erforderlichen Angaben sind nach dem Näheverhältnis zu gliedern (IAS 24.19), d. h. sie sind jeweils gesondert erforderlich für das Mutterunternehmen, Unternehmen unter gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss auf das Unternehmen, Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, Joint Ventures, Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens und sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen.
- 54 Die einzelnen Geschäftsvorfälle dürfen zu gleichartigen Posten zusammengefasst werden, soweit nicht die Einzelangabe zur Beurteilung der Auswirkung

gen auf die Bilanz notwendig ist (IAS 24.24). Als Beispiele für die angabepflichtigen Kategorien nennt IAS 24.21:

- Käufe oder Verkäufe von (fertigen oder unfertigen) Gütern,
- Käufe oder Verkäufe von Grundstücken, Bauten und anderen Vermögenswerten,
- Geleistete oder bezogene Dienstleistungen,
- Leasingverhältnisse,
- Transfers von Dienstleistungen im Bereich der Forschung und Entwicklung,
- Transfers aufgrund von Lizenzvereinbarungen,
- Finanzierungen (einschl. Darlehen und Kapitaleinlagen in Form von Bar- oder Sacheinlagen),
- Gewährung von Bürgschaften oder Sicherheiten,
- die Erfüllung von Verbindlichkeiten für Rechnung des Unternehmens oder durch das Unternehmen für Rechnung Dritter sowie
- Verpflichtungen bei künftigem Eintritt oder Ausbleiben eines bestimmten Ereignisses etwas Bedeutendes zu tun.

55 Unternehmen, die von einer **öffentlichen Stelle** (Regierungsbehörden, Institutionen mit hoheitlichen Aufgaben und ähnliche Körperschaften) beherrscht werden oder unter deren maßgeblichem Einfluss stehen oder an dessen gemeinschaftlichen Führung eine öffentliche Stelle beteiligt ist, sind von der Angabe der mit ihnen getätigten Geschäfte und bestehenden Salden befreit (IAS 24.25) Dasselbe gilt für nahe stehenden Unternehmen und Personen, die ein solches Näheverhältnis zu öffentlichen Stellen aufweisen.

56 Nimmt ein Unternehmen diese Ausnahmeregelung in Anspruch, hat es folgende Angaben im Anhang zu machen (IAS 24.26): Name der öffentlichen Stelle, Art ihrer Beziehung zum berichtenden Unternehmen, Informationen zu Art und Höhe jedes wesentlichen Geschäftsvorfalles sowie Angaben zum Umfang von Geschäftsvorfällen, die nur in ihrer Gesamtheit wesentlich sind. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Geschäftsvorfällen enthält IAS 24.27 folgende Hinweise: signifikanter Umfang des Geschäftsvorfalles, marktunübliche Bedingungen, ungewöhnliche, d. h. außerhalb des regulären Tagesgeschäfts liegende Geschäfte, Meldepflicht gegenüber Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, Genehmigung der obersten Führungsebene oder durch Anteilseigner des Unternehmens.

57 *frei*

58 *frei*

59 *frei*

IV. Der Abhängigkeitsbericht

1. Übersicht

60 Ist eine Aktiengesellschaft (AG), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder eine Europäische Gesellschaft (SE) von einem anderen Unterneh-

men (= herrschendes Unternehmen) ohne vertragliche Grundlage abhängig iSv § 17 Abs. 1 AktG, haben der Vorstand bzw. die Komplementäre in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (kurz „Abhängigkeitsbericht“ genannt) aufzustellen (§ 312 AktG).

- 61 Die **Berichtspflicht** trifft den Vorstand oder die Komplementäre als Kollegialorgan oder bei der monistischen SE die geschäftsführenden Direktoren. Im Folgenden wird zur Vereinfachung der Darstellung nur von der abhängigen AG und ihrem Vorstand gesprochen; für die abhängige KGaA und ihre Komplementäre bzw. für die geschäftsführenden Direktoren einer abhängigen SE gelten die Ausführungen gleichermaßen.
- 62 **Zweck des Abhängigkeitsberichts** ist es, im Interesse des abhängigen Unternehmens, seiner nicht beherrschenden Aktionäre (Minderheitsaktionäre) und seiner Gläubiger eine nachteilige Einflussnahme des herrschenden und der mit ihm verbundenen Unternehmen ohne Nachteilsausgleich zu verhindern.
- 63 Der Vorstand einer abhängigen AG hat zu beurteilen, ob ein **faktisches Abhängigkeitsverhältnis** iSv § 17 Abs. 1 iVm § 311 Abs. 1 AktG vorliegt. Es setzt
- (1) ein herrschendes Unternehmen und
 - (2) das Fehlen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag (§ 291 AktG) oder einer Eingliederung gemäß § 319 AktG
- voraus. Unter diesen Voraussetzungen darf ein herrschendes Unternehmen seine Einflussmöglichkeit nicht dazu benutzen, die abhängige Gesellschaft zu veranlassen, für sie nachteilige Rechtsgeschäfte mit ihm oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen vorzunehmen oder im Interesse oder auf Veranlassung der genannten Unternehmen sonstige nachteilige Maßnahmen zu treffen oder zu unterlassen, es sei denn, dass der Nachteil ausgeglichen wird (§ 311 Abs. 1 AktG).
- 64 In dem Abhängigkeitsbericht sind zunächst alle **Rechtsgeschäfte** aufzuführen, welche die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr mit dem herrschenden Unternehmen oder mit einem mit dem herrschenden Unternehmen verbundenen Unternehmen oder mit Dritten auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen hat. Ferner sind alle **anderen Maßnahmen** zu nennen, welche die Gesellschaft auf Veranlassung oder im Interesse der genannten Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr getroffen oder unterlassen hat.
- 65 Am Schluss des Berichts hat der Vorstand der abhängigen AG zu erklären, ob bei allen Rechtsgeschäften und Maßnahmen jeweils Leistung und Gegenleistung oder Vor- und Nachteile ausgewogen waren oder – soweit dies nicht der Fall war – ob etwaige Nachteile für die Gesellschaft ausgeglichen worden sind. Die **abschließende Erklärung** ist in den Lagebericht (§ 289 HGB) aufzunehmen (§ 312 Abs. 3 Satz 3 AktG).
- 66 Der Abhängigkeitsbericht unterliegt der **Prüfung** durch den Abschlussprüfer (§ 313 AktG) und durch den Aufsichtsrat der abhängigen AG (§ 314 AktG).

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist ebenfalls in den Lagebericht aufzunehmen (§ 313 Abs. 4 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu berichten (§ 314 Abs. 2 Satz 1 AktG).

- 67 Die Aufstellung und Prüfung des Abhängigkeitsberichtes und die offen zu legenden Erklärungen von Vorstand, Abschlussprüfer und Aufsichtsrat sollen sicherstellen, dass bei faktischen Konzernverhältnissen die Leitungsmacht des herrschenden Unternehmens nicht zum Nachteil der abhängigen AG ausgeübt wird, es sei denn, dass die Nachteile ausgeglichen werden. Ohne Nachteilsausgleich ergeben sich automatisch Schadensersatzansprüche der abhängigen Gesellschaft gemäß § 317 AktG.
- 68 Dem Abhängigkeitsbericht wird vor allem eine **präventive Rolle** zugewiesen, so dass von nachteiligen Einflussnahmen entweder abgesehen oder der Nachteilsausgleich gewährt wird (*Hommelhoff* ZHR 1992, 295).
- 69 Die Regelung gilt nur für die abhängige AG, KGaA und SE. Unternehmen anderer Rechtsform, zB die GmbH, müssen keinen Abhängigkeitsbericht aufstellen.

2. Verbundene Unternehmen

a) Der Unternehmensbegriff

- 70 Der für den Abhängigkeitsbericht maßgebliche Begriff der „verbundenen Unternehmen“ bestimmt sich nach §§ 15 ff. AktG (→ Rn. 79). Die teilweise abweichende engere bilanzrechtliche Definition in § 271 Abs. 2 HGB (vgl. → B 213 Rn. 133 ff.) ist hierfür nicht maßgeblich.
- 71 Der Begriff „**Unternehmen**“ ist rechtlich nicht allgemein gültig definiert. Er ist je nach Zweck und Interessenlage der einzelnen Gesetze auszulegen (*ADS* AktG § 15 Rn. 2). Im (aktienrechtlichen) Konzernrecht ergibt sich die Definition aus dem Zweck, die abhängige Gesellschaft vor dem Einfluss des herrschenden Unternehmens zu schützen. Sie leitet sich ab aus der Abgrenzung von „Unternehmen“ und „reinem Privatgesellschafter“.
- 72 Natürliche Personen haben als reine **Privataktionäre** neben ihrer Beteiligung an der AG keine anderweitigen unternehmerischen Interessenbindungen. Bei ihnen besteht daher nicht die Gefahr des konzerntypischen Interessenkonflikts und damit einer Schädigung der Gesellschaft im Interesse eines anderen Unternehmens (*Emmerich/Habersack* AktG § 15 Rn. 6) Insofern hat auch der private Mehrheits- oder Alleinaktionär, der seine unternehmerische Tätigkeit ausschließlich auf seine Beteiligung an der Gesellschaft beschränkt, keine Unternehmenseigenschaft im hier verstandenen Sinn.
- 73 Das gilt auch, wenn der private Mehrheits- oder Alleinaktionär in der Gesellschaft „Träger der unternehmerischen Planungs- und Entscheidungsgewalt“ ist (*Bayer* in MüKoAktG § 15 Rn. 14). In diesem Fall laufen die Interessen von Privataktionär und AG gleich. Einer missbräuchlichen Ausübung des beherrschenden Einflusses wird durch die Haftungsnormen der

§ 93, § 116, § 117 und § 241 AktG sowie durch die mitgliedschaftliche Treuepflicht begegnet.

- 74 Ist der Privataktionär neben seiner Beteiligung an der AG auch an anderen Unternehmen maßgeblich beteiligt, hat er grundsätzlich die Unternehmensqualität iSd Konzernrechts (ebenso *Hüffer/Koch* AktG § 15 Rn. 11). Dasselbe gilt für Privataktionäre, die eine unternehmerische Tätigkeit außerhalb des Unternehmens ausüben. Entscheidend ist eine Interessenbindung des Aktionärs wirtschaftlicher Art außerhalb seiner Beteiligung an der Gesellschaft.
- 75 Handelt es sich bei dem Haupt- oder Mehrheitsaktionär nicht um eine Privatperson, sondern um ein herrschendes Unternehmen ist stets ein Abhängigkeitsbericht aufzustellen.
- 76 **Unternehmensqualität** haben in der Regel alle Rechtsträger eines Handelsgewerbes. Im Übrigen ist in dem hier relevanten Zusammenhang auf den möglichen wirtschaftlichen Interessenkonflikt zum berichtenden Unternehmen abzustellen. Als Unternehmen im Sinne des Konzernrechts wird dementsprechend jeder Gesellschafter angesehen, der außerhalb der Gesellschaft ein anderes Unternehmen betreibt, wobei es auf Art, Rechtsform und Zweck des Unternehmens nicht ankommt. Auch eine selbständige freiberufliche Tätigkeit kann eine Unternehmensqualität des Aktionärs begründen.
- 77 Herrschende Unternehmen können auch die Bundesrepublik Deutschland oder andere Gebietskörperschaften sein (*Hüffer/Koch* AktG § 312 Rn. 3). Auch die Unternehmenseigenschaft der Gewerkschaften ist in diesem Zusammenhang zu bejahen (*Hüffer/Koch* AktG § 15 Rn. 17).
- 78 Zusammenfassend: Als Unternehmen iSd Konzernrechts sind natürliche und juristische Personen einzustufen, die neben ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an dem abhängigen Unternehmen weitere wirtschaftliche Interessen verfolgen, die eine Einflussnahme zum Nachteil der abhängigen Gesellschaft befürchten lassen (BGH-Beschluss 17.3.1997, BGHZ 135; *Henssler* in HdR-E AktG § 311 Rn. 5 m. w. N.).
- 79 Die **wirtschaftliche Interessenbindung** außerhalb der Gesellschaft muss die ernste Besorgnis begründen, der Gesellschafter könne wegen ihr seinen Einfluss zum Nachteil der Gesellschaft geltend machen. Die Beteiligung an der abhängigen AG muss stark genug sein, um die Möglichkeit solcher Einflussnahme zu eröffnen. Der Aktionär muss auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage einen bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können. Es ist daher stets zu fragen, ob der Aktionär noch als reiner Privataktionär angesehen werden kann (ebenso *Emmerich/Habersack* AktG § 15 Rn. 10).
- 80 Eine bloße vermögensverwaltende, gemeinnützige oder karitative Tätigkeit außerhalb der Gesellschaft reicht für eine Unternehmensqualität nicht aus. Die Grenze wird überschritten, wenn sich die Tätigkeit auf maßgebliche Beteiligungen anderen unternehmerisch tätigen Gesellschaften erstreckt. Insoweit können auch Holdinggesellschaften, Vereine oder Stiftungen als Unternehmen anzusehen sein.

b) (Aktienrechtliche) Unternehmensverbindungen

- 81** Nach § 15 AktG gelten als verbundene Unternehmen
- (1) in Mehrheitsbesitz stehende und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16 AktG),
 - (2) abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17 AktG),
 - (3) Konzernunternehmen (§ 18 AktG),
 - (4) wechselseitige Beteiligungen (§ 19 AktG) und
 - (5) die Vertragsteile eines Unternehmensvertrages (§ 291, § 292 AktG).
- Die § 15 bis § 19 AktG sind **rechtsformneutral** formuliert und betreffen somit alle in- und ausländischen Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform betreffen (*HüfferKoch AktG* § 15 Rn. 6).
- 82** An Unternehmensverbindungen sind grundsätzlich nur „Unternehmen“ beteiligt. Abgesehen vom Konzernverhältnis sind alle Unternehmensverbindungen bilateraler Art, d. h. sie bestehen zwischen der berichtspflichtigen Gesellschaft und einem anderen Unternehmen. Im Konzern sind sie dagegen multilateral, d. h. jedes Konzernunternehmen ist im Verhältnis zu jedem anderen Konzernunternehmen ein verbundenes Unternehmen, auch wenn es an einer bilateralen Verbindung fehlt (*ADS AktG* § 15 Rn. 22).
- 83** Gehört die Mehrheit der Anteile eines rechtlich selbstständigen Unternehmens einem anderen Unternehmen oder steht einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte zu (**Mehrheitsbeteiligung**), so ist das Unternehmen ein in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen, das andere Unternehmen ein an ihm mit Mehrheit beteiligtes Unternehmen (§ 16 AktG).
- 84** Die Höhe der **Anteile** bestimmt sich nach dem Verhältnis des Gesamtnennbetrages der Anteile zum Nennkapital oder bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien. Eigene Aktien sind dabei vom Nennkapital bzw. von der Gesamtzahl der Aktien abzusetzen (§ 16 Abs. 3 AktG). Auch indirekt gehaltene Anteile, die einem von vom herrschenden Unternehmen abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung des herrschenden Unternehmens gehören, sind in die Berechnung der Mehrheitsbeteiligung einzubeziehen. Einem Einzelkaufmann werden auch die zu seinem sonstigen Vermögen gehörenden Anteile zugerechnet (§ 16 Abs. 4 AktG). Bezüglich der **Stimmenmehrheit** ist unerheblich, worauf sie sich stützt. Zu einer Stimmenmehrheit des Gesellschafters verhelfen auch Stimmbindungsverträge oder sonstige rechtliche oder tatsächliche Umstände, die eine beständige Unterstützung durch Stimmen anderer Gesellschafter gewährleisten.
- 85** **Abhängige Unternehmen** (§ 17 AktG) sind rechtlich selbstständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Die Möglichkeit der Einflussnahme reicht aus. Auf eine Absicht zur Einflussnahme oder tatsächliche Ausübung des Einflusses kommt es nicht an; die Einflussmöglichkeit muss jedoch gesellschaftsrechtlich fundiert sein. Schuldrechtliche

Beziehungen allein wie zB Liefer- oder Kreditverträge genügen nicht (*Hüffer/Koch* AktG § 17 Rn. 8).

- 86 **Gesetzlich wird** von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen **vermutet**, dass es von dem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist (§ 17 Abs. 2 AktG). Ein Mehrheitsaktionär besitzt im Regelfall zwar keinen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft, doch ist er über die Wahl von ihm bestimmter Aufsichtsratsmitglieder in der Lage, die Zusammensetzung des Vorstandes zu beeinflussen, der sich dann im Zweifel nach seinen Vorstellungen richten wird.
- 87 Auch eine **Präsenzmehrheit** des Aktionärs in der Hauptversammlung kann den Abhängigkeitstatbestand erfüllen, wenn diese Mehrheit nicht zufallsbedingt ist und eine gewisse Beständigkeit der dadurch Begründeten Einflussmöglichkeit wahrscheinlich ist (ähnlich *Emmerich/Habersack* AktG § 17 Rn. 19; *Bayer* in *MüKoAktG* § 17 Rn. 35).
- 88 Die **gesetzliche Vermutung kann** insbesondere durch entsprechende Satzungsbestimmungen, durch Stimmbindungsverträge oder durch einen Entherrschungsvertrag **widerlegt werden** (*ADS* AktG § 17 Rn. 101 ff.). Die Satzung kann das Stimmrecht oder seine Ausübung beschränken. Sie kann bei bestehender Stimmenmehrheit für wichtige Beschlüsse eine höhere Mehrheit vorsehen, zB eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Diese qualifizierte Mehrheit muss sich zumindest auf die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und auf die Beschlussfassung über den Vertrauensentzug bei Vorstandsmitgliedern erstrecken (*IDW HFA* 3/1991, Rn. 8).
- 89 Der **Entherrschungsvertrag**, den der Mehrheitsaktionär mit den anderen Aktionären schließt, muss vorsehen, dass der Hauptaktionär auf die Ausübung seiner Mehrheitsrechte in dem vorgenannten Umfang verzichtet.
- 90 Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst, so bilden sie einen **Konzern** (§ 18 Abs. 1 AktG). Die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Unternehmen, zwischen denen ein Beherrschungsvertrag besteht (§ 291 AktG) oder von denen das eine in das andere eingegliedert ist (§ 319 AktG), sind als unter einheitlicher Leitung zusammengefasst anzusehen. Von einem abhängigen Unternehmen (Rn. 86) wird vermutet, dass es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet.
- 91 Das entscheidende Merkmal des aktienrechtlichen Konzerns ist die tatsächliche **Ausübung der einheitlichen Leitung**. Nicht maßgeblich ist der bilanzrechtliche Begriff des Konzerns, der auf die Kontrollmöglichkeit des Mutterunternehmens gegenüber dem Tochterunternehmen abstellt (§ 290 Abs. 2 HGB). Die ausgeübte Konzernleitungsmacht kann entweder auf vertraglicher oder rechtlicher Grundlage (Beherrschungsvertrag oder Eingliederung) oder auf faktischen Machtverhältnissen (z. B. Kapitalmehrheit) beruhen. Man unterscheidet dementsprechend den Vertragskonzern und den faktischen Konzern.
- 92 Für die Begründung des **Vertragskonzerns** und für die Eingliederung sieht das Aktienrecht umfangreiche Schutzvorschriften für Gläubiger und Minder-

heitsaktionäre vor (vgl. §§ 291–310 bzw. §§ 319–327 AktG), um sie von nachteiligen Auswirkungen der Leitungsmacht der Konzernobergesellschaft zu schützen. Der Abschluss eines Beherrschungsvertrages bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, die eine Mehrheit von mindestens 3/4 des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals umfasst (§ 293 AktG). Der Vorstand jeder an einem Unternehmensvertrag beteiligten AG oder KGaA hat darüber ausführlich zu berichten (§ 293 AktG). Ergänzende Vorschriften enthalten die §§ 293a ff. AktG, u. a. hinsichtlich der Prüfung des Unternehmensvertrages.

- 93 Zur Sicherung der Gesellschafter und der Gläubiger des abhängigen Unternehmens dienen die Schutzvorschriften der §§ 300–303 AktG: Auffüllung der gesetzlichen Rücklage beim abhängigen Unternehmen, Verlustübernahmepflicht des herrschenden Unternehmens und Sicherheitsleistung zugunsten der Gläubiger. Schließlich ist den außenstehenden Aktionären ein angemessener Ausgleich in Form einer Garantiedividende (§ 304 AktG) oder einer Abfindung für ihre Aktien zu gewähren (§§ 305 ff. AktG).
- 94 Im **faktischen Konzern** ist die Leitungsmacht nicht vertraglich unterlegt, sondern beruht auf faktischen Machtverhältnissen, insbesondere einer Mehrheitsbeteiligung des herrschenden Unternehmens. Zum Schutz der abhängigen AG oder KGaA, ihrer Gläubiger und ihrer übrigen Aktionäre enthält das Aktiengesetz Schranken für die Einflussnahme auf die abhängige Gesellschaft. Ohne Beherrschungsvertrag darf ein herrschendes Unternehmen seinen Einfluss nicht dazu benutzen, eine abhängige AG oder KGaA zu veranlassen, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft vorzunehmen oder Maßnahmen zu ihrem Nachteil zu treffen oder zu unterlassen, es sei denn, dass die Nachteile ausgeglichen werden (§ 311 Abs. 1 AktG).
- 95 Ist der Ausgleich während des Geschäftsjahrs, in dem der Nachteil zugefügt wurde, nicht erfolgt, muss spätestens zum Ende des Geschäftsjahres bestimmt werden, wann und durch welche Vorteile der Nachteil ausgeglichen wird. Der abhängigen AG ist ein Rechtsanspruch auf die ausgleichenden Vorteile zu gewähren. Andernfalls entsteht ein Schadensersatzanspruch der abhängigen Gesellschaft.
- 96 Zweck dieser Beschränkung der Leitungsmacht ist der Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gläubiger der abhängigen AG. Zu ihrer zusätzlichen Absicherung verpflichtet § 312 AktG den Vorstand der abhängigen AG zur Aufstellung eines Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, mit dem festgestellt werden soll, dass alle im bezeichneten Sinn problematischen Maßnahmen ohne Nachteil bzw. mit Nachteilsausgleich für die abhängige AG vorgenommen oder unterlassen wurden.

3. Aufstellung des Abhängigkeitsberichts

a) Aufstellungspflicht

- 97 Die Aufstellung des so genannten Abhängigkeitsberichtes setzt voraus,
- (1) ein iSv § 17 AktG abhängiges Unternehmen in der Rechtsform der AG, der KGaA oder der SE,
 - (2) die beherrschende Einflussmöglichkeit eines anderen Unternehmens sowie
 - (3) das Fehlen eines Beherrschungsvertrages (§ 291 AktG) oder eines Gewinnabführungsvertrages (§ 316 iVm § 291 AktG) oder einer Eingliederung (§ 319 AktG).
- 98 Die Abhängigkeit beruht auf der Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses. Eine AG, KGaA oder SE ist abhängig, wenn ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar auf sie einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (§ 17 Abs. 1 AktG). Die Abhängigkeit setzt also ein herrschendes Unternehmen voraus, das über gesellschaftsrechtliche Beherrschungsmöglichkeiten verfügt, mit den es die Geschäfts- und Unternehmenspolitik des abhängigen Unternehmens nach seinem Willen beeinflussen kann. (Zur Unternehmensqualifikation siehe Rn. 82 ff.).
- 99 Auf die Absicht der Beherrschung oder die tatsächliche Ausübung der Beherrschungsmöglichkeit kommt es nicht an. Die Beherrschungsmöglichkeit muss jedoch beständig, umfassend und gesellschaftsrechtlich vermittelt sein. Es genügt, dass ein maßgeblicher Einfluss auf die personelle Besetzung der Verwaltungsorgane und die Wahrscheinlichkeit eines einflusskonformen Verhaltens der Organmitglieder gegeben ist (*Hüffer/Koch* § 17 Rn. 5; *Schmidt/Heinz* in *BeBiKo HGB* § 289 Rn. 326).
- 100 Liegt ein Abhängigkeitsverhältnis vor, so besteht für die genannten Unternehmen grundsätzlich die Pflicht zur Aufstellung eines Abhängigkeitsberichtes. Die Verpflichtung ist auch dann gegeben, wenn sich alle Anteile der abhängigen Gesellschaft im Besitz des herrschenden Unternehmens befinden und die abhängige AG keine Minderheitsaktionäre hat.
- 101 Besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zu **mehreren herrschenden Unternehmen**, zB bei Gemeinschaftsunternehmen, sind die die Beziehungen zu allen herrschenden Unternehmen im Abhängigkeitsbericht darzustellen, auch wenn diese nicht im aktienrechtlichen Sinn verbunden sind. Zweckmäßige Weise wird ein einheitlicher Abhängigkeitsbericht aufgestellt, der klar aufzeigen muss, auf welche Veranlassung oder im Interesse welcher Unternehmen die berichtspflichtigen Vorgänge jeweils erfolgt sind (*WP-Hdb. I*, 2012, F, Rn. 1311).
- 102 Der Abhängigkeitsbericht ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen (§ 312 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die **Aufstellungsfrist** gilt auch für ein Rumpfgeschäftsjahr. Kleine Kapitalgesellschaften, welche die ihnen durch § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB zugestandene Fristverlängerung bis zu 6 Monaten für die Aufstellung des Jahresabschlusses beanspruchen, dürfen dies nach

herrschender Meinung entgegen dem Wortlaut von § 312 AktG auch für den Abhängigkeitsbericht tun (*ADS AktG* § 312 Rn. 5; *Schmidt/Heinz* in *BeBiKo HGB* § 289 HGB Rn. 324).

b) Bestehendes Abhängigkeitsverhältnis

- 103** Das Abhängigkeitsverhältnis entsteht mit dem **dinglichen Aktienerwerb** (*Schmidt/Heinz* in *BeBiKo HGB* § 289 Rn. 347). Erst damit wird eine mitgliedschaftsrechtliche Einflussnahme herbeigeführt (h. M.). Analog ist der Aktienverkauf für die Beendigung des Abhängigkeitsverhältnisses maßgeblich. Eine nach- oder vorauswirkende Abhängigkeit gibt es in Bezug auf den Abhängigkeitsbericht nicht.
- 104** Die Verpflichtung zur Aufstellung des Abhängigkeitsberichtes besteht auf jeden Fall, wenn am **Abschlussstichtag** ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt. Ist das Abhängigkeitsverhältnis **während des Geschäftsjahres** entstanden, so beschränkt sich die Angabepflicht auf Vorgänge in dem Zeitraum ab Entstehung des Abhängigkeitsverhältnisses. Maßnahmen im Sinne von § 312 Abs. 1 AktG, die Unternehmen betreffen, die zum Abschlussstichtag nicht mehr mit dem Unternehmen verbunden sind, sind in den Abhängigkeitsbericht einzubeziehen, wenn und soweit mit ihnen während eines Teils des Abhängigkeitszeitraums eine Unternehmensverbindung bestand (*ADS AktG* § 312 Rn. 23).
- 105** Ein Abhängigkeitsbericht ist auch dann aufzustellen, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis am Bilanzstichtag nicht mehr gegeben ist, aber ein solches während eines Teils des Geschäftsjahres bestanden hat. Das folgt aus dem Zweck der Schutzvorschrift des § 311 AktG (h. M.; *ADS AktG* § 312 Rn. 24; *Schmidt/Heinz* in *BeBiKo HGB* § 289 Rn. 346). Die Berichterstattung hat den Zeitraum des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses zu umfassen.
- 106** Schließlich ist ein Abhängigkeitsbericht auch dann aufzustellen, wenn im Geschäftsjahr keine berichtspflichtigen Rechtsgeschäfte oder sonstige Maßnahmen vorgefallen sind (so genannter **Negativbericht**). Der Bericht beschränkt sich in diesem Fall auf die Feststellung, dass keine berichtspflichtigen Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen im Berichtszeitraum getätigt oder unterlassen wurden.
- 107** Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Abhängigkeitsberichtes entfällt, wenn zum Bilanzstichtag zwischen dem abhängigen und herrschenden Unternehmen ein **Beherrschungsvertrag** besteht, auch wenn er erst während des Geschäftsjahres abgeschlossen wurde. Dasselbe gilt, wenn ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen worden ist (§ 316 AktG) oder wenn die abhängige Aktiengesellschaft in eine andere inländische AG eingegliedert worden ist (§ 323 Abs. 1 Satz 3 AktG; ebenso *ADS AktG* § 312 Rn. 27).
- 108** Endet ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag oder Eingliederung (§ 327 AktG) (ausnahmsweise) vor dem Bilanzstichtag endet, lebt die Berichtspflicht für den Rest des Geschäftsjahrs auf.

109 Findet im laufenden Geschäftsjahr ein **Formwechsel eines abhängigen Unternehmens** anderer Rechtsform in eine AG oder KGaA statt (§§ 190 ff. UmwG), hat dieses Unternehmen einen Abhängigkeitsbericht aufzustellen. Zu berichten ist über Vorgänge ab Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (§ 202 UmwG). Umgekehrt entfällt die Berichtspflicht, wenn die Umwandlung einer AG oder KGaA in eine andere Rechtsform wirksam wird, und zwar für das gesamte Geschäftsjahr, da die aktienrechtlichen Vorschriften nicht mehr anwendbar sind (*ADS AktG* § 312 Rn. 25).

4. Der Inhalt des Abhängigkeitsberichts

a) Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen

110 Im Abhängigkeitsbericht ist gemäß § 312 Abs. 1 Satz 2 AktG zu berichten über

- (1) alle **Rechtsgeschäfte**, welche die Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - (a) mit dem herrschenden oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder
 - (b) auf Veranlassung dieser Unternehmen oder
 - (c) im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen hat, und ferner über
- (2) alle **anderen Maßnahmen**, die sie
 - (a) auf Veranlassung oder
 - (b) im Interesse des herrschenden oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen getroffen oder unterlassen hat.

Die Rechtsgeschäfte gemäß 1b und c sind solche, welche die Gesellschaft mit nicht verbundenen Unternehmen oder Dritten getätigt hat.

111 Die Beziehungen zu den mit der abhängigen Gesellschaft verbundenen Unternehmen sind nur dann berichtspflichtig, wenn diese gleichzeitig mit dem herrschenden Unternehmen verbunden sind (*ADS AktG* § 312 Rn. 34). Das gilt in mehrstufigen Konzernen auch für Unternehmen der unteren Stufen, die einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen haben.

112 Als **Rechtsgeschäft** wird allgemein der von einer Willenserklärung getragene Tatbestand verstanden, an den der Eintritt einer Rechtsfolge geknüpft ist. Die Berichtspflicht des § 312 AktG umfasst nicht nur gegenseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte wie Verträge bei Lieferungen und Leistungen, sondern nach herrschender Meinung auch alle anderen Rechtsgeschäfte, bei denen eine Benachteiligung der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden kann. Dazu gehören einseitig verpflichtende Verträge, Verfügungsgeschäfte, Unterlassungsverpflichtungen oder Gestaltungserklärungen (ebenso *ADS AktG* § 312 Rn. 41 f; *WP-Hdb. I*, 2012, F, Rn. 1319 ff.).

113 Unter „**anderen Maßnahmen**“ sind alle Dispositionen der abhängigen Gesellschaft zu verstehen, die sich auf die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Gesellschaft auswirken können. Darunter fallen zB die Einstellung

eines Produktes, die Stilllegung von Betriebsteilen oder die Aufgabe eines Marktes.

b) Veranlassung, Interesse

- 114 Als **Veranlassung** genügt jede Form der Einflussnahme oder jede Art von Verlautbarung, mit der das herrschende Unternehmen das Verhalten der abhängigen AG zu bestimmen versucht und die dahin gehend zu verstehen ist, dass eine bestimmte Verhaltensweise der abhängigen AG erwünscht ist (*ADS AktG § 311 Rn. 26; Schmidt/Heinz in BeBiKo HGB § 289 HGB Rn. 410 f.*). Entscheidend ist, dass das andere verbundene Unternehmen den Anstoß zu dem berichtspflichtigen Vorgang gegeben hat.
- 115 Dabei ist unerheblich, ob sich die Einflussnahme auf Einzelmaßnahmen bezieht oder ob sie eine generelle Veranlassung bedeutet. Sie kann zB auf Konzernrichtlinien, allgemeine Geschäftsanweisungen, spezielle Mitteilungen oder formlose Anregungen zurückzuführen sein. Entscheidend ist, dass das Rechtsgeschäft oder die getroffenen bzw. unterlassenen Maßnahmen durch direkte oder indirekte Einwirkungen des herrschenden Unternehmens verursacht worden sind.
- 116 Bei Rechtsgeschäften, die mit dem herrschenden oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen vorgenommen werden, impliziert der Gesetzgeber aufgrund der Interessenlage eine Veranlassungsvermutung. Veranlassungsadressat ist die abhängige Gesellschaft, in der Regel deren Vorstand, doch kann sich die Veranlassung auch an den Aufsichtsrat oder an eine dem Vorstand nachgeordnete Stelle wenden.
- 117 Eine Maßnahme „im **Interesse**“ des herrschenden oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens ist anzunehmen, wenn ihre Vornahme oder Unterlassung diesen Unternehmen Vorteile bringt oder Nachteile von ihnen abwendet und nicht im Eigeninteresse der abhängigen AG liegt.
- 118 Wenn eine sonstige Maßnahme allein vom abhängigen Unternehmen initiiert wurde, bleibt zu prüfen, ob sie ausschließlich oder überwiegend im Interesse eines verbundenen Unternehmens lag oder nicht. Liegt die Vornahme oder Unterlassung sowohl im eigenen Interesse der abhängigen AG als auch im Interesse eines verbundenen Unternehmens ist die Berichtspflicht umstritten (bejahend *Emmerich/Habersack AktG § 312 Rn. 31*; verneinend *Schmidt/Heinz in BeBiKo HGB § 289 HGB Rn. 415*). Eine Berichterstattung erscheint zumindest dann geboten, wenn die Maßnahme überwiegend dem Interesse des verbundenen Unternehmens Rechnung trägt.
- 119 Das Eigeninteresse ist als Ausschlussstatbestand für die Unterlassung der Berichterstattung dann nicht gegeben, wenn die aus der Maßnahme resultierenden Nachteile für die abhängige Gesellschaft die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Das Eigeninteresse wird auch zu verneinen sein, wenn die Maßnahme vorwiegend vorgenommen oder unterlassen worden ist, um die

verbundenen Unternehmen zu begünstigen (ebenso *WP-Hdb. I*, 2012, F, Rn. 1337; *Schmidt/Heinz* in BeBiKo HGB § 289 HGB Rn. 415 f.).

- 120 Das typische Aktionärsinteresse des herrschenden Unternehmens wird von dem Interesse im Sinne von § 312 AktG nicht erfasst (*ADS AktG* § 312 Rn. 447)

c) Nachteilige Geschäfte und Maßnahmen

- 121 Ein Nachteil ist gegeben, wenn die Gegenleistung für die Leistung des abhängigen Unternehmens unterwertig ist oder bei den Maßnahmen die Nachteile die damit verbundenen Vorteile für das abhängige Unternehmen überwiegen. Als Nachteil gilt jede tatsächliche oder wahrscheinliche Beeinträchtigung oder konkrete Gefährdung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft. Dazu gehört auch der Verzicht auf erzielbare Vorteile. Nachteile erwachsen ebenfalls aus der Schädigung oder Schmälerung der Funktionsfähigkeit, Marktstellung oder sonstigen Erfolgspotentiale der abhängigen Unternehmung als Voraussetzung ihrer nachhaltigen Existenzsicherung, zB Verlagerung oder Ausgliederung von Geschäftsbereichen.
- 122 Durch §§ 311 ff. AktG sollen nur diejenigen Nachteile ausgeglichen werden, die der abhängigen AG **aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeit** zufügt wurden. Berichtspflichtig sind also nur jene Nachteile, die ihre Ursache in der Abhängigkeit der Gesellschaft haben. Es ist dann zu prüfen, ob durch die in → Rn. 110 f. genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen die Eigeninteressen der abhängigen AG verletzt wurden. Nachteile im Sinne von § 311 AktG ergeben sich daraus, dass der Vorstand auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens von dem Verhalten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer unabhängigen AG abgewichen ist.
- 123 Für die Nachteiligkeit kommt es nicht darauf an, dass Nachteile quantifizierbar sind. Sie sind dann allerdings einem Ausgleich nach § 311 Abs. 2 AktG kaum zugänglich und können insofern rechtswidrig sein. Nach herrschender Meinung besteht aber die Möglichkeit, einen nicht quantifizierbaren Nachteil durch einen nicht quantifizierbaren Vorteil auszugleichen, wenn sich im Zeitpunkt der Veranlassung Chancen und Risiken ausgleichen, so dass das Entstehen eines Schadens so gut wie sicher ausgeschlossen ist und ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter eines unabhängigen Unternehmens einem entsprechenden Austausch würde zustimmen können (*Emmerich/Habersack AktG* § 311 Rn. 64).
- 124 Voraussetzungen für einen Ausgleich nicht quantifizierbarer Vor- und Nachteile sind, dass die zugrunde liegenden **Maßnahmen einzeln identifizierbar** und ihre Auswirkungen und damit auch ihre Nachteile ausreichend konkretisiert und in ihrer Wertigkeit somit abgeschätzt werden können. Damit ist es möglich, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung qualitativ gleich-

wertige Vorteile den Nachteilen entgegensetzen zu können. Diese Ausnahmebehandlung erfordert eine entsprechende Dokumentation (*Scheffler*, 2004, 15).

d) Beurteilungsmaßstäbe

- 125 Zur Beurteilung des nachteiligen Charakters eines Rechtsgeschäfts oder einer Maßnahme ist das dafür entscheidende Verhalten des Vorstands der abhängigen Gesellschaft mit dem Verhalten des Vorstands einer unabhängigen Gesellschaft verglichen werden (*Emmerich/Habersack AktG* § 311 Rn. 53). Die Vor- und Nachteile sind nach dem im Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts oder der Maßnahmen gegebenen Verhältnissen in ihrer voraussichtlichen Entwicklung zu bewerten und zu beurteilen.
- 126 Ein solcher Vergleich setzt voraus, dass das unabhängige Unternehmen sich in derselben rechtlichen und wirtschaftlichen Situation wie das abhängige Unternehmen befindet. Ein vergleichbares Unternehmen ist nicht leicht identifizieren und häufig nicht zu finden. Darüber hinaus wird eine sachgerechte Würdigung schwierig, wenn das Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere in einem Konzernverbund, schon längere Zeit besteht und insofern das abhängige Unternehmen eine Entwicklung genommen hat, die einem unabhängigen Unternehmen gar nicht offen stand. Hier versagt der Maßstab des unabhängigen Unternehmens (*Scheffler*, 2004, 15 f.).
- 127 Bei der Ermittlung eines etwaigen Nachteils ist zu berücksichtigen, dass dem ordentlich, gewissenhaft und sorgfältig handelnden Geschäftsleiter ein **Ermessensspielraum** eingeräumt ist, so dass im Einzelfall mehrere Verhaltensweisen ordnungsgemäß sein können. Entscheidend ist der Pflichtenstandard des § 93 Abs. 1 AktG. Es kommt darauf an, wie sich ein ordentlich und gewissenhaft handelnder Geschäftsleiter eines unabhängigen Gesellschaft verhalten hätte (*Hüffer/Koch AktG* § 311 Rn. 25 ff.). Dabei ist auch der in § 93 Abs. 1 Satz 2 kodifizierte Business-Judgement-Rule Rechnung zu tragen.
- 128 Eine Ermessensüberschreitung liegt dann vor, wenn die Maßnahme die Existenz oder die nachhaltige Rentabilität ernsthaft in Frage stellt oder unkalkulierbare Risiken oder erheblichen Risiken ohne entsprechende Chancen mit sich bringt (*Hüffer/Koch AktG* § 311 Rn. 25 und 34). Der Ermessensspielraum wird überschritten, wenn die berichtspflichtigen Maßnahmen die Fortführung der abhängigen Gesellschaft gefährden.
- 129 Daher sind **Maßnahmen** der Konzernintegration, die der abhängigen Gesellschaft den unmittelbaren Marktzugang verschließen, besonders kritisch zu prüfen (*Henssler* in HdR-E AktG § 311 Rn. 49). Bei Teilnahme des abhängigen Unternehmens an einem zentralen Cash-Management-Systems verlangt die Rechtsprechung zum Schutz des abhängigen Unternehmens die Einrichtung eines Frühwarnsystems, damit dieses bei Gefahr rechtzeitig reagieren kann, zB durch Anforderung von Sicherheiten oder Darlehensrückzahlung (BGHZ 179, 179).

- 130 Eine ähnliche Fragestellung wie beim Nachteilsverbot ergibt sich bei der vor allem steuerrechtlich problematisierten verdeckten Gewinnausschüttung. Sie liegt vor, wenn eine Vermögensminderung oder eine verhinderte Vermögensmehrung allein durch das Gesellschaftsverhältnis und nicht durch eine gesellschaftsrechtlich beschlossene Gewinnverteilung begründet ist. Die steuerrechtlichen Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung lassen sich jedoch nicht uneingeschränkt auf die Nachteilsermittlung übertragen. Im Steuerrecht geht es um die Erfassung von Vorteilen für die Gesellschafter, während nach § 311 AktG der Nachteil, den die Gesellschaft erlitten hat, auszugleichen ist. Auf einen Vorteil für das herrschende Unternehmen kommt es hierbei nicht an (*ADS* AktG § 311 Rn. 47).
- 131 Bei zweiseitigen **Rechtsgeschäften** beruht ein etwaiger Nachteil darauf, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein objektives Missverhältnis besteht. Abzustellen ist dabei auf einen Drittvergleich, bei dem gefragt wird, wie würden sich Leistung und Gegenleistung unter unabhängigen Dritten bestimmen. Dabei sind auch alle Nebenbedingungen wie Liefer- und Zahlungskonditionen zu berücksichtigen. Allgemeine Vergleichsmaßstäbe sind die Marktüblichkeit und das Verhalten unter unabhängigen Unternehmen (at arm's length-principle).
- 132 Bestehen für Leistung und Gegenleistung Marktpreise, so bilden diese den entscheidenden Vergleichsmaßstab. In anderen Fällen können vergleichbare Angebots- oder Listenpreise sowie Preise für vergleichbare Leistungen entsprechende Anhaltspunkte bieten.
- 133 Fehlen derartige Preise ganz, so kann die **Angemessenheit** auch anhand von Kalkulationen des abhängigen Unternehmens überprüft werden. Dabei sind die bei einem unabhängigen Unternehmen branchenüblichen Gewinnzuschläge mit anzusetzen (so genannte Kostenaufschlagsmethode). Problematisch sind hierbei die Behandlung der Gemeinkosten und die Bestimmung eines angemessenen Gewinns. Bedenkenswert ist, dass auch unabhängige Unternehmen unter bestimmten Umständen, zB zur Kapazitätsauslastung, Aufträge zu oder unter Selbstkosten akzeptieren.
- 134 Bei einem mehrstufigen Konzern wird bezüglich der Angemessenheit der konzerninternen Lieferungen und Leistungen auch die so genannte Absatzpreismethode gewählt. Hier wird von dem Endverkaufspreis des marktgängigen Produkts ausgegangen und von diesem werden die auf die zwischengeschalteten Konzernunternehmen entfallenden Anteile abgezogen, um so für die Zwischenlieferungen angemessene Verrechnungspreise zu ermitteln.
- 135 Soweit den Rechtsgeschäften Konzernverrechnungspreise zugrunde gelegt werden, ist deren Angemessenheit anhand der vorstehenden Kriterien zu beurteilen. Konzernumlagen, zB für Forschung und Entwicklung oder für Verwaltungstätigkeiten sind anhand der tatsächlich angefallenen Kosten sowie danach zu beurteilen, ob sie tatsächlich dem Interesse oder dem Nutzen der abhängigen AG dienen. Anhaltspunkte für die Ermittlung der Nachteile können

auch den Verrechnungspreisgrundsätzen der OECD oder den steuerlichen Beurteilungskriterien entnommen werden (*WP-Hdb I*, 2012, F, Rn. 1349).

- 136 Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass es bezüglich der Angemessenheit eine gewisse Bandbreite gibt. Sie zeigen aber auch hinreichende und praktikable Kriterien auf, um eine missbräuchliche Überschreitung der Toleranzgrenzen zu erkennen.
- 137 Sehr viel schwieriger ist die Nachteilsermittlung bei allen sonstigen Maßnahmen, die vom herrschenden Unternehmen veranlasst sind und das Vermögen oder die Ertragskraft der abhängigen AG in irgendeiner Weise berühren. Hierbei ist der hypothetische Vergleich mit dem Verhalten einer unabhängigen AG kaum möglich.
- 138 Derartige Maßnahmen können vielfältige Formen annehmen. Als Beispiele seien erwähnt: Die Abordnung eines Vorstandsmitgliedes der abhängigen AG zu einem anderen Konzernunternehmen, die Übertragung der Datenverarbeitung des abhängigen Unternehmens auf ein anderes, hierauf spezialisiertes Konzernunternehmen oder die Aufgabe eines Geschäftszweiges. Auch hier muss das den Verhältnissen entsprechende Interesse des abhängigen Unternehmens und der Ermessensspielraum für die Geschäftsleitung beachtet werden.
- 139 Bezüglich der **Nachteiligkeit von Maßnahmen** wird in erster Linie darauf abzustellen sein, ob mit ihrer Durchführung oder Unterlassung für die abhängige Gesellschaft erhebliche oder gar unkalkulierbare Risiken verbunden sind, die der Vorstand einer unabhängigen AG nicht eingehen würde. Ist das der Fall, so müsste zum Nachteilsausgleich das herrschende Unternehmen derartige Risiken übernehmen.
- 140 Entspricht die Vornahme oder Unterlassung einer Maßnahme nicht dem Verhalten eines sorgfältigen Geschäftsleiters einer unabhängigen AG, so sind unter Berücksichtigung des Eigeninteresses der abhängigen AG die vermögensmäßigen Auswirkungen zu ermitteln. Anknüpfungspunkte für die Quantifizierung des Nachteils können ebenfalls Markt- oder Verrechnungspreise, aber auch umfangreichere Wirtschaftlichkeitsberechnungen sein, zB in Bezug auf den künftigen Cashflow oder den entgangenen Gewinn.
- 141 Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung des Charakters und der Höhe des Nachteils ist der Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Vornahme oder Unterlassung der sonstigen Maßnahme. Es kommt auf die in diesem Zeitpunkt gegebenen Umstände an, die ein ordentlicher und sorgfältig handelnder Geschäftsleiter kennt oder evaluieren würde, um das Rechtsgeschäft zu tätigen oder die Maßnahmen vorzunehmen oder zu unterlassen.

e) Nachteilsausgleich

- 142 Einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich gewährt § 311 AktG nicht, da der Ausgleich erst zum Ende des Geschäftsjahrs stattfinden muss (*Hüffer/Koch AktG* § 311 Rn. 38). Die rechtswidrige Nachteilszufügung wird allerdings nur für den Fall eines zeitnahen Ausgleichs sanktionslos gestellt (*Henssler* in *HdR-*

E AktG § 311 Rn. 66). Die **Einräumung des Rechtsanspruchs** auf Nachteilsausgleich erfolgt durch Vertrag, aus dem sich der Anspruch auf entsprechende Vorteile klar ergibt. Die Vorteile müssen bezeichnet werden, doch können im Einvernehmen mit der abhängigen AG auch alternative Vorteile vorgesehen werden. In dem Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, in dem der Ausgleich erfolgen soll.

- 143 Können bis zum Ende des Geschäftsjahrs nicht alle Nachteile festgestellt oder bewertet werden, kann das abhängige Unternehmen mit dem herrschenden Unternehmen einen **Nachteilsausgleichsvertrag** abschließen, um die Entstehung von Schadensersatzansprüchen zu vermeiden (*WP-Hdb I*, 2012, F, Rn. 1283).
- 144 Zum Ausgleich des Nachteils kann jeder Vorteil verwendet werden, der in seiner Wertigkeit, insbesondere hinsichtlich der Vermögens- und Erfolgs- und Liquiditätswirksamkeit, dem Nachteil entspricht. Er muss geeignet sein, den Nachteil in seinen bilanziellen Auswirkungen zu neutralisieren. Dazu braucht der zu gewährende Nachteilsausgleich nicht bilanzierungsfähig zu sein, wohl aber muss seine Bewertbarkeit gegeben sein (h. M., u. a. *Hüffer/Koch AktG* § 311 Rn. 39).
- 145 Gleichen sich innerhalb eines einheitlichen Geschäftsvorfalles oder einer Maßnahme die damit verbundenen Vorteile und Nachteile aus oder wird der abhängigen Gesellschaft gleichzeitig mit der Vornahme des Geschäfts oder Maßnahme ein den Nachteil kompensierender Vorteil gewährt, fehlt es an einem ausgleichenden Nachteil (*Schmidt/Heinz* in *BeBiKo HGB* § 289 Rn. 425).
- 146 Umstritten ist, ob allgemeine Verbundvorteile, die sich allein aus der Zugehörigkeit im Unternehmensverbund, hauptsächlich aus einer Konzernzugehörigkeit ergeben, zB bessere Kreditwürdigkeit, als ausgleichsfähig angesehen werden können (verneinend *ADS AktG* § 311 Rn. 62; a. A. *Schubert HdK II* Rn. 894). Eine Ausgleichsfähigkeit der allgemeinen Verbundvorteile wird man nur dann annehmen können, wenn sie von dem herrschenden Unternehmen geschaffen wurden, zB in Ausübung ihrer Konzernleitung, und sich nachweislich beim abhängigen Unternehmen vermögens- oder ergebniswirksam positiv niedergeschlagen haben, zB als Folge günstiger Zinssätze, welche die abhängige Gesellschaft als unabhängiges Unternehmen nicht hätte beanspruchen können.
- 147 Der Nachteilsausgleich kann
- entweder während des Geschäftsjahres, in dem der Nachteil entstanden ist, tatsächlich erfolgen oder
 - dem abhängigen Unternehmen dadurch gewährt werden, dass ihm spätestens zum Ende des Geschäftsjahres ein Rechtsanspruch auf die zum Ausgleich zu gewährenden Vorteile eingeräumt wird.
- 148 In früheren Geschäftsjahren gewährte Vorteile können zum Nachteilsausgleich nur herangezogen werden, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung

vorliegt, aus der sich die Kompensationsabsicht und der Wert der später zu verrechnenden Vorteile ergibt (*ADS AktG* § 311 Rn. 68).

f) Berichterstattung

- 149 In dem Abhängigkeitsbericht sind sämtliche in- und ausländischen herrschenden und die mit ihnen verbundenen Unternehmen namentlich zu nennen und alle in → Rn. 121 f. genannten Rechtsgeschäfte und sonstigen Maßnahmen aufzuführen. Vereinfachend gesagt, ist alles berichtspflichtig, was bei der abhängigen Gesellschaft auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen getan oder unterlassen wird (*Henssler* in *HdR-E AktG* § 312 Rn. 3).
- 150 Bei den berichtspflichtigen **Rechtsgeschäften** sind ihre Art sowie die Leistungen und Gegenleistungen nach Art, Menge, Qualität durch Angabe der Konditionen und durch Zahlenangaben zu beschreiben. Die Beschreibung schließt die Abwicklung des Rechtsgeschäfts ein, zB Zahlungs- und Liefertermine, soweit dies zu seiner wirtschaftlichen Beurteilung sachgerecht ist. Nur so lässt sich die Angemessenheit und Gleichwertigkeit von Leistungen und Gegenleistungen bzw. der Ausgleich der Vor- und Nachteile beurteilen.
- 151 Die weiteren berichtspflichtigen **Maßnahmen** sind zu beschreiben. Neben den damit verbundenen Vor- und Nachteilen sind auch die Gründe für ihre Vornahme oder Unterlassung anzugeben.
- 152 Im Abhängigkeitsbericht können wirtschaftlich gleichartige Geschäfte und sonstige Maßnahmen zusammengefasst dargestellt werden. Auch unwesentliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind berichtspflichtig, sie können in geeigneter Zusammenfassung mitgeteilt werden.
- 153 Soweit Nachteile auszugleichen waren, ist im Einzelnen anzugeben,
– inwiefern der gewährte Vorteil zum **Nachteilsausgleich** geeignet ist,
– ob und wie der Ausgleich während des Geschäftsjahres tatsächlich erfolgt ist oder
– auf welche Weise der Gesellschaft ein Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich gewährt worden ist.
Der Nachteilsausgleich ist nach Möglichkeit zu quantifizieren, um die Angemessenheit der Kompensation prüfen zu können.
- 154 Weitere Angaben schreibt das Gesetz nicht vor. Es sind keine näheren Erläuterungen zu den verbundenen Unternehmen gefordert. Es empfiehlt sich jedoch, der Berichterstattung eine Übersicht über die mit dem herrschenden Unternehmen verbundenen Unternehmen beizufügen, insbesondere dann, wenn der Kreis der in die Berichterstattung einzubeziehenden Unternehmensverbindungen umfangreich ist.
- 155 Die Berichterstattung hat einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen und muss klar, übersichtlich und vollständig sein. Zu den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechnungslegung gehört, dass der Bericht vollständige und wahre, d. h. zutreffende Angaben enthält und ein

übersichtliches und verständliches Bild der berichtspflichtigen Vorgänge vermittelt. Aufsichtsrat und Abschlussprüfer müssen aufgrund der Angaben des Berichts in der Lage sein, das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung bzw. von Vor- und Nachteilen beurteilen zu können.

- 156 Der Vorstand hat für jede berichtspflichtige Maßnahme die Ausgewogenheit von Leistungen und Gegenleistungen bzw. der Vor- und Nachteile zu beurteilen. Nur so ist er in der Lage, eine abschließende Wertung der mitgeteilten Sachverhalte vornehmen zu können und die von ihm gemäß § 312 Abs. 3 AktG geforderte Schlusserklärung im Abhängigkeitsbericht abgeben zu können.
- 157 Am Schluss des Abhängigkeitsberichts hat der Vorstand zu erklären, ob die Gesellschaft nach den Umständen, die ihm in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen bzw. die berichteten Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt und dadurch, dass die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, nicht benachteiligt wurde. Wurde die Gesellschaft benachteiligt, so hat er außerdem zu erklären, ob die Nachteile ausgeglichen wurden oder nicht oder ob sie nicht ausgeglichen werden mussten. Die Schlusserklärung des Vorstandes ist in den Lagebericht aufzunehmen (§ 312 Abs. 3 Satz 3 AktG).

5. Prüfung des Abhängigkeitsberichts

a) Prüfung durch den Abschlussprüfer

- 158 Der Abhängigkeitsbericht ist gemäß § 313 AktG durch den Abschlussprüfer der abhängigen Gesellschaft zu prüfen, und zwar dahin gehend,
- (1) ob die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
 - (2) ob bei den Rechtsgeschäften die Leistung nicht unangemessen hoch war,
 - (3) soweit sie dies war, ob die Nachteile ausgeglichen worden sind und ob bei den Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.
- 159 Die Vollständigkeit des Abhängigkeitsberichts ist nicht Gegenstand der Prüfung (*WP-Hdb* 2017, Abschnitt O, Rn. 97). Stellt aber der Abschlussprüfer bei Prüfung des Abhängigkeitsberichts oder im Rahmen der Abschlussprüfung Unvollständigkeiten fest, so hat er darüber zu berichten. Sein abschließendes Prüfungsergebnis hat er in einem Vermerk gemäß § 313 Abs. 3 AktG zusammenzufassen. Bei Einwendungen oder festgestellten Unvollständigkeiten ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken.

b) Prüfung durch den Aufsichtsrat

- 160 Gemäß § 314 AktG ist der Abhängigkeitsbericht ebenfalls durch den Aufsichtsrat zu prüfen. Dazu ist ihm vom Vorstand der Abhängigkeitsbericht unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen.
- 161 Im Gegensatz zum Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat der abhängigen Gesellschaft den Bericht auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen

(*Emmerich/Habersack* AktG § 314 Rn. 12). Er ist dabei auf Informationen des Vorstands angewiesen und sollte diesen ausdrücklich dazu befragen. Auch eine Befragung des Abschlussprüfers oder eine Erweiterung des Prüfungsauftrags an ihn kann hilfreich sein.

- 162 Der Aufsichtsrat hat bei seiner Prüfung die Maßnahmen aus der **Sicht der abhängigen Gesellschaft** zu beurteilen und sich von dem Interesse der abhängigen Gesellschaft leiten zu lassen. Das gilt auch für die Aufsichtsratsmitglieder, die Angehörige des herrschenden Unternehmens sind oder von diesem gewählt wurden.
- 163 Über das Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu berichten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen gegen die Schlusserklärung des Vorstands im Abhängigkeitsbericht zu erheben sind.
- 164 Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses über den Abhängigkeitsbericht teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten (§ 314 Abs. 4 AktG). Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu dem Ergebnis der Prüfung des Abhängigkeitsberichts durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen und den vom Abschlussprüfer erteilten Bestätigungsvermerk in seinen Bericht aufzunehmen oder eine etwaige Versagung ausdrücklich mitzuteilen.

Literaturhinweise zu C 860

- Altmeyen, Holger*: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz (zitiert MüKo-AktG), 4. Aufl., München 2016, §§ 311 ff.
- Emmerich, Volker/Habersack, Mathias*: Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 8. Aufl., München 2016.
- Schmidt, Stefan/Heinz, Stephan*: Beck'scher Bilanzkommentar (zitiert BeBiKo), 10. Aufl., München 2016, § 289, Rn. 300–494.
- Gelhausen/Fey/Kämpfer*: Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Düsseldorf 2009, Abschnitt 0, Rn. 122–163.
- Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter*: in Haufe IFRS-Kommentar (zitiert Haufe IFRS), 9. Aufl., Freiburg 2011, § 30.
- Institut der Wirtschaftsprüfer*: IDW RS HFA 33: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, IDW FN 2010, S. 482–489.
- Institut der Wirtschaftsprüfer* (Hrsg.), WP-Handbuch 2012 Band I; WP-Handbuch 2017 (zitiert WP-HdB), jeweils Düsseldorf.
- Fink, Christian/Zeyer, Fedor*, IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, in: Baetge u. a. (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), 2. Aufl., Stuttgart, Stand 2014.

Petersen/Zwirner/Busch: Berichterstattungspflichten im Zusammenhang mit natürlichen Personen: nahe stehende Personen und Abhängigkeitsbericht, BB 2009,atz 1854–1858.

Scheffler, Eberhard: Konzernmanagement, 2. Aufl., München 2004.